

Bibliothek des Öffentlichen Rechts

herausgegeben von

Landrichter Dr. F. Scholz und Oberregierungsrat Storck

10. Band

**Fürstentum
Schwarzburg-
Sondershausen**

VON

Geh. Reg.-Rat Dr. A. Langbein



Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung, Hannover

Preis Mk. 5. 20

Das Staats- und Verwaltungsrecht
des
Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen

Von

Dr. A. Langbein,
Geheimer Regierungsrat in Sondershausen.

Bibliothek des Öffentlichen Rechts

herausgegeben von
Landrichter Dr. F. Scholz und Oberregierungsrat Storck

Sammlung gemeinverständlicher Darstellungen des Staats- und
Verwaltungsrechtes der wichtigsten Kulturstaaten der Gegenwart

10. Band

Das Staats- und Verwaltungsrecht

des

Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen

Von

Dr. A. Langbein,

Geheimer Regierungsrat in Sondershausen.



Hannover

Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung

1909



Ewiger Bund

<https://www.ewigerbund.org>



Vaterländischer Hilfsdienst

<https://www.hilfsdienst.net/>

Vorwort.

Bei der vorliegenden Arbeit war die Aufgabe gestellt, auf die Darstellung des geltenden positiven Rechts, insonderheit der polizeilichen Vorschriften, möglichst Bedacht zu nehmen und den historischen Teil entsprechend zu beschränken, um ein für Parlamentarier, Industrielle usw. geeignetes, praktisches Nachschlagewerk zu schaffen. Den größten Raum nimmt demgemäß die Besprechung der Materien der „inneren Verwaltung“ ein, die nach dem System des „Handbuchs der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche“ vom Grafen Hue de Grais eingeteilt ist. Im übrigen ist die Arbeit nach dem System der im „Handbuch des öffentlichen Rechts“ von Professor Dr. H. Marquardsen im Jahre 1884 erschienenen und mit gütiger Erlaubnis des Verfassers hier vielfach, besonders im historischen Teil, übernommenen, sehr verdienstvollen Abhandlung über das Staatsrecht des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen vom Staatsrat Dr. C. Schambach eingerichtet. Für diese liebenswürdige Erlaubniserteilung sei auch an dieser Stelle aufrichtiger Dank gesagt, Sehr zustatten kam dem Verfasser auch das über-

sichtliche und zuverlässig bearbeitete, vom Geh. Staatsrat J. Budde herausgegebene, vom Geh. Regierungsrat Landrat Dr. F. Bärwinkel fortgeführte und erweiterte Inhaltsverzeichnis zur Schwarzburgischen Gesetzsammlung.

S o n d e r s h a u s e n , im September 1908.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

	Seite
§ 1. Staatsgebiet. Geschichtliche Entwicklung. Stellung zum Reiche. Dekorationen und Staatswappen .	1

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe.

§ 2. Das Staatsoberhaupt	11
§ 3. Die Staatsämter	19
§ 4. Die Staatsbeamten	24
§ 5. Die Staatsangehörigen.	32
§ 6. Die Gemeindeverfassung	42
§ 7. Der Landtag	54

Dritter Abschnitt.

Die staatlichen Funktionen.

§ 8. Die Gesetzgebung	62
§ 9. Die Justiz	63
§ 10. Die Verwaltung	68
I. Innere Verwaltung	68
A. Strafpolizei	73
B. Sicherheitspolizei	75
C. Ordnungs- und Sittenpolizei.	85
D. Gesundheitswesen.	91
E. Bauwesen	102
F. Armenwesen	112
G. Wirtschaftspflege	115
1. Bergbau	115

	Seite
2. Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	117
3. Gewerbe	135
4. Handel	149
5. Verkehr	153
II. Finanzverwaltung	162
§ 11. Das Verhältniß des Staates zu Kirche und Schule	172

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Literatur.

Die hier zugrunde gelegte und mit Genehmigung des Verfassers zum Teil übernommene Abhandlung vom Staatsrat Dr. C. Schambach über das Staatsrecht des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen, erschienen im Handbuche des öffentlichen Rechts der Gegenwart von Professor Dr. Heinrich Marquardsen, Freiburg i. B. und Tübingen 1884, Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), sowie die bei Dr. Schambach angegebene Literatur; die Gesetzsammlung des Fürstentums und das hierzu vom Geh. Staatsrat J. Budde herausgegebene, vom Geh. Regierungsrat Dr. Bärwinkel fortgeführte Inhaltsverzeichnis, erschienen 1906 im Verlage der Eupelschen Hofbuchdruckerei in Sondershausen.

§ 1. Staatsgebiet. Geschichtliche Entwicklung. Stellung zum Reiche. Dekorationen und Staatswappen.

I. Das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen (862,11 qkm, nach der Volkszählung vom Jahre 1905 85 152 Einwohner) zerfällt in zwei Hauptteile, die Unterherrschaft mit der Residenzstadt Sondershausen (7383 Einwohner) 519,14 qkm mit 40 052 Einwohnern und die Oberherrschaft mit der zweiten Residenzstadt Arnstadt (16 270 Einwohner) 342,96 qkm mit 45 100 Einwohnern. Auf 1 qkm kommen 98,8 Ein-

wohner. Es wohnen im Fürstentume 83 389 Evangelische, 1520 Römisch-Katholische, 44 andere Christen, 195 Juden.

II. Das Fürstenhaus Schwarzburg ist aus dem Hause der Grafen von Käfernburg (Kevernburg) hervorgegangen. Ihr Ahnherr Graf Gunder, ein Sohn Lothars IV., Königs der Franken, war im Anfang des 8. Jahrhunderts nach Thüringen gekommen und hatte den Stammsitz Käfernburg unweit von Arnstadt gebaut. In seinem Besitze befand sich auch — seit wann, läßt sich geschichtlich nicht nachweisen — das im Tale der Schwarza im Thüringer Walde herrlich gelegene Schloß Schwarzburg, nach dem das Haus Schwarzburg seinen Namen führt. Der erste als Graf von Schwarzburg urkundlich beglaubigte Graf von Käfernburg war Sizzo III. (1109—1160), nach dessen Tode sich das väterliche Erbe unter die Söhne in zwei Grafschaften: Käfernburg unter Günther und Schwarzburg unter Heinrich I. teilte. Sizzo III. liegt in der Kapelle des ehemaligen Cisterzienserklosters zu Georgenthal begraben.

Das gräfliche Haus Käfernburg zerfiel im Jahre 1217 in die Linien Rabenswalde und Käfernburg. Die erstere starb im Jahre 1312 aus. Die letztere schied sich in eine jüngere, die im Jahre 1302 erlosch, und in eine ältere, die im Jahre 1385 ausstarb. Die weiblichen Erben der jüngeren Linie Käfernburg verkauften die Herrschaft an die Grafen Heinrich VII. von Blankenburg und Günther XII. von Schwarzburg. Die Herrschaft der älteren Linie gelangte zwar zunächst an den Landgrafen Balthasar von Sachsen. Herzog Wilhelm III. von Sachsen gab aber im Jahre 1446 dem Grafen Heinrich XXVI. von Schwarzburg, Herrn zu Arnstadt und Sondershausen, die Käfernburg mit den dazu gehörigen 27 Dörfern für 10000 rheinisch Gülden in Wiederkauf. Im Jahre 1467 belehnte er ihn damit. So kam die Grafschaft Käfernburg, abgesehen von dem Anteil der Linie Rabenswalde, an die Grafen von Schwarzburg zu dauernder Verschmelzung mit deren Besitzungen zurück.

III. Das im Jahre 1160 begründete Haus Schwarzburg teilte sich im Jahre 1275 in zwei Hauptlinien: Schwarzburg-Schwarzburg und Schwarzburg-Blankenburg.

Die Hauptlinie Schwarzburg-Schwarzburg (Stifter Günther IX.) endete im Jahre 1397 mit Günther XXVII. Ebenso starb eine im Jahre 1348 gestiftete Nebenlinie Schwarzburg-Wachsenburg im Jahre 1450, eine im Jahre 1362 gestiftete Nebenlinie Schwarzburg-Leutenberg im Jahre 1564 aus.

Die Besitzungen der Linie Schwarzburg-Schwarzburg fielen damit an die Blankenburger Linie.

Der unter Heinrich V. im Jahre 1275 gestifteten Hauptlinie Schwarzburg-Blankenburg gehören die jetzt regierenden Fürsten von Sondershausen und von Rudolstadt an. Ein Glied der Linie war der im Jahre 1349 auf den deutschen Kaiserthron berufene Graf Günther XXI. Als der gemeinschaftliche Stammvater der Sondershäuser und Rudolstädter Linie ist Günther XL., der sogenannte Günther mit dem fetten Maule († 1552), zu bezeichnen, auf den die schwarzburgischen Lande — vorerst außer der Herrschaft Leutenberg — wieder zusammengekommen waren. Günther XL. ist ebenso wie sein Sohn Günther XLI., der Streitbare und dessen Gemahlin, Gräfin Katharina von Nassau, einer Schwester des Prinzen Wilhelm von Oranien, in dem altehrwürdigen Münster, der Liebfrauenkirche zu Arnstadt, beigesetzt. Unter den sechs Söhnen von Günther XL. wurde von Johann Günther I. (von 1552—1586) die Sondershäuser Linie und von Albert VII. die Rudolstädter Linie begründet.

Trotz der lehnbaren Eigenschaft des größten Theils der schwarzburgischen Lande waren die Grafen von Schwarzburg von jeher reichsunmittelbare und reichsständische Landesherren in ihrem Gebiete. Sie waren niemals Landsassen, sondern standen für ihre Person stets nur unter Kaiser und Reich und wurden stets zum hohen Adel deutscher Nation gezählt.

IV. Auch unter den Nachkommen des Begründers der Sondershäuser Linie wurde nicht sofort das Recht der Erstgeburt eingeführt. Nach mehrfachen Teilungen veranstalteten die letzte Teilung der Sondershäuser Lande im Jahre 1681 die beiden Grafen Christian Wilhelm I. (regierte von 1666—1720) und Anton Günther II. (regierte von 1666

bis 1716). Der erstere erhielt die Unterherrschaft mit Ausnahme der Ämter Keula und Schernberg und hatte seinen Sitz in Sondershausen. Der zweite hatte die Oberherrschaft und jene beiden unterherrschaftlichen Ämter mit dem Sitze in Arnstadt inne. Nachdem dem Grafen Christian Wilhelm I. für sich und seine Erben im Jahre 1691 vom Kaiser Leopold I. die sogenannten großen Komtixe erteilt worden waren, erhob Kaiser Leopold I. im Jahre 1697 beide genannten Brüder in den Reichsfürstenstand. Kursachsen und Sachsen-Weimar legten zwar Protest ein. Die Streitigkeit wurde aber durch Rezesse vom 18. Oktober 1719 mit Kursachsen und vom 18. Juni 1731 mit Weimar beigelegt, so daß es dem Hause Schwarzburg gelang, vom Jahre 1754 ab im Reichsfürstenrate unbestritten eine Virilstimme auszuüben.

V. Das wichtigste Hausgesetz des schwarzburgischen Gesamthauses bildet neben dem als Hausstatut geltenden, im Jahre 1719 kaiserlich bestätigten Testamente Christian Wilhelms I. vom 21. September 1716 der von diesem mit seinem Bruder, dem Fürsten Anton Günther II., und seinem Vetter Ludwig Friedrich zu Rudolstadt geschlossene Erb- und Sukzessionsvertrag vom 7. September 1713, welcher die Teilung unter zwei regierende Linien ausdrücklich anerkennt und für jede derselben das Recht der Erstgeburt statuiert. Auf Grund dieses Vertrages sind die Sondershäuser Lande von Christian Wilhelm I., welcher dieselben nach dem kinderlosen Tode seines Bruders Anton Günther II. in sich vereinigte, bis in die Hand des jetzt regierenden Fürsten Karl Günther, geb. 7. August 1830, ungeteilt vererbt worden. Über die Stellung und Versorgung der Nachgeborenen, über die Alimentation, die Ausstattung und das Heiratsgut der Töchter sowie über das Wittum verfügen die Hausgesetze, insbesondere der Hausvertrag vom Jahre 1713 (S. Schulze, Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser, 1883, S. 338.)

Der Hausvertrag vom 7. September 1713 ist

durch eine von sämtlichen Agnaten des schwarzburgischen Gesamthauses unter dem 21. April 1896 vollzogene Vereinbarung hinsichtlich der Regierungsnachfolge abgeändert worden (vgl. § 2 Ziffer II).

VI. Nach Auflösung des Deutschen Reiches trat das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen durch Vertrag vom 15. Dezember 1806 dem Rheinbunde, 1815 dem Deutschen Bunde, am 18. August 1866 dem Norddeutschen Bunde und schließlich dem Deutschen Reiche bei. Die noch bestehenden rezeßmäßigen Befugnisse Weimars und Kursachsens (nachmals Preußens) sind durch Verträge von 1811 und 1816 beseitigt worden, so daß die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen in ihrem ganzen Gebiete volle Landeshoheit besitzen. Infolge Zusicherung der deutschen Bundesakte wurde das erste Landesgrundgesetz unter dem 24. September 1841 erlassen, welchem ein zweites mit demokratisch-monarchischer Regierungsform am 12. Dezember 1849 und sodann das jetzt noch gültige Gesetz vom 8. Juli 1857 folgte. Letzteres erklärt das Fürstentum in seinen gegenwärtigen Bestandteilen für einen unteilbaren, unter einer Verfassung vereinigten Staat, als Regierungsform die erblich monarchische mit Landesvertretung.

Im Bundesrate hat Schwarzburg-Sondershausen eine Stimme. Zum Bevollmächtigten ist der leitende Staatsminister ernannt. Einen ständigen Stellvertreter hat das Fürstentum durch Vereinbarung gemeinschaftlich mit Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Reuß ältere und jüngere Linie und Schwarzburg-Rudolstadt bestellt. Zum Reichstage wird im Fürstentume ein Abgeordneter gewählt. Beglaubigt am fürstlichen Hofe sind der königlich preußische und der königlich sächsische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister in Weimar und der k. k. österreich-ungarische Gesandte in Dresden.

Inwieweit die Zuständigkeit der Konsuln auswärtiger Staaten, denen namens des Deutschen Reichs das Exequatur erteilt ist, sich auf das Fürstentum miterstreckt, ergibt das vom Auswärtigen Amte in Berlin herausgegebene, alljährlich bei Mittler & Sohn in Berlin erscheinende Verzeichnis der Konsuln im Deutschen Reiche.

Eine Militärkonvention mit der Krone Preußen hat Schwarzburg-Sondershausen im Anschluß an den Vorgang Weimars unter dem 28. Juni 1867 abgeschlossen. Dieselbe ist am 17. September 1873 (Ges.-Samml. 1874 S. 21 f.) entsprechend erneuert und gilt so lange, als sie nicht von der einen oder anderen Seite gekündigt wird. In der Residenzstadt Sondershausen ist eine preußische Garnison disloziert, zurzeit das 1. Bataillon des 3. Thüringischen Infanterieregiments Nr. 71, zu dessen Chef der Fürst ernannt ist. Die Garnison soll dauernd in Sondershausen belassen werden, soweit nicht militärische oder politische Interessen entgegenstehen. Der Fürst steht zu den innerhalb des Fürstentums dislozierten Truppen im Verhältnis eines kommandierenden Generals und übt neben den bezüglichlichen Ehrenrechten die entsprechende Disziplinarstrafgewalt aus. Im übrigen steht die Handhabung der Disziplin den Truppenbefehlshabern zu. Das Begnadigungsrecht übt der König von Preußen aus, etwaige Wünsche des Fürsten hinsichtlich seiner Untertanen möglichst berücksichtigend. Die Wehrordnung und die Pferdeaushebungsvorschriften sind in der Gesetzsammlung veröffentlicht (vgl. Gesetz-Sammlung von 1904 S. 176, 1905 S. 25 und 1906 S. 73—93 bzw. 1904 S. 265 und 1907 S. 30—43).

VII. An Dekorationen besteht ein dem fürstlichen Gesamthause Schwarzburg gemeinschaftliches, im Jahre 1857 bzw. 1873 gestiftetes Ehrenzeichen

— das Ehrenkreuz in vier Klassen (S. E. K. 1—4) — und die Ehrenmedaille in Gold oder Silber (S. E. M. 1 und 2). Durch Dekret vom 8./30. Oktober 1901 ist noch ein Ehrenkreuz 1. Klasse mit Krone gestiftet worden. Die Ehrenzeichen werden an einem blau und gelb gestreiften, gewässerten Bande getragen. Als Kriegsdekoration werden die Ehrenzeichen mit Schwertern verliehen. Nach dem Feldzuge von 1870/71 wurden Medaillen für „Verdienst im Kriege“ geprägt. Ferner werden Rettungsmedaillen (Vorderseite das Bildnis des Fürsten zeigend mit der Umschrift: Karl Günther, Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen; Rückseite mit der Aufschrift: „Für Rettung aus Gefahr“) am gelben Bande und Medaillen „für Kunst und Wissenschaft“ und für „gewerbliches Verdienst“ in Gold oder Silber am blauen, weißgestreiften Bande verliehen.

Durch Höchsten Erlaß vom 11. Juni 1895, ergänzt durch Erlaß vom 18. Dezember 1907, ist ein Feuerwehr-Ehrenzeichen gestiftet worden. Es besteht in einer mit landesfarbigem Bande auf der linken Brustseite zu tragenden silbernen Schnalle, die in der Mitte das fürstliche Wappen in vergoldetem Silber und daneben Embleme des Feuerwehrdienstes zeigt. Das Ehrenzeichen wird für fünfundzwanzigjährige Dienstzeit oder für Auszeichnung auf der Brandstätte verliehen; im letzteren Falle ist eine vergoldete Spange aus Silber mit der Aufschrift: „Für Verdienst auf der Brandstätte“ unter dem Wappen angebracht, und das Band ist mit zwei gelben Streifen durchwirkt.

Durch die Höchsten Erlasse vom 20. Oktober 1896 und 9. Mai 1901 ist ein Ehrenzeichen für männliche und weibliche Arbeiter, die ununterbrochen vierzig Jahre lang, und für Dienstboten im

eigentlichen Hausgesinde, die 25 Jahre in demselben Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, gestiftet worden. Das Ehrenzeichen besteht in einer silbernen Medaille, deren Vorderseite das Bildnis des Fürsten und deren Rückseite die von einem Eichenkranze umgebene Inschrift „Für Treue in der Arbeit“ zeigt. Es wird an einem landesfarbigen Bande auf der linken Seite der Brust getragen. Für weibliche Arbeiter und Dienstboten besteht das Ehrenzeichen in einem silbernen Kreuze mit der fürstlichen Krone und der Aufschrift „Für Treue in der Arbeit“.

Bei fünfzigjährigem Arbeitsjubiläum wird zu dem Ehrenzeichen und mit demselben auf dem Bande zu tragen die Zahl „50“ in Silber, mit Eichenlaubblättern umgeben, verliehen. Entsprechend wird bei sechzigjährigen Jubiläen verfahren.

Durch Höchsten Erlaß vom 2. April 1908 ist eine Auszeichnung für die Hebammen gestiftet, welche 30 Jahre ihren Beruf im Fürstentume treu ausgeübt haben. Sie besteht in einer Brosche mit der Aufschrift „Für Treue im Berufe“.

Den Gendarmen wird für langjährige treue Dienste eine vom Fürsten Günther Friedrich Karl II. gestiftete, in einer goldenen oder silbernen Schnalle (I. und II. Klasse) mit der Aufschrift „G. F. C. II.“ bestehende Dienstausszeichnung verliehen.

Durch Höchste Verordnung vom 17. Juli 1905 ist aus Anlaß des fünfundzwanzigjährigen Regierungsjubiläums des Fürsten Karl Günther eine Jubiläumsmedaille verliehen worden. Sie ist aus Silber geprägt und trägt auf der Vorderseite das fürstliche Bild, auf der Rückseite den schwarzburgischen Löwen und die Inschrift: 25jähriges Regierungsjubiläum 1880 — 17. Juli — 1905. Sie wird an einem weiß und blau gestreiften Bande auf der linken Brust getragen.

Die Landesfarben des Fürstentums sind weiß und blau. —

Das große Staatswappen zeigt den Schild bis zum Schildfuß gespalten und mit einem abwechselnd von Blau, Gold und Schwarz schräg rechts gestreiften schmalen Kreuze belegt, das auf der Kreuzungsstelle einen goldenen Schild trägt, der den kaiserlichen Doppeladler enthält mit aufgehobenen Flügeln, goldenem Szepter und Reichsapfel in den Fängen. Auf der Brust des Adlers ruht ein Schildchen mit dem dreibügeligen Fürstenhut, der einen Hermelinstulp zeigt. Über den Köpfen befindet sich laut Fürstendiploms Kaiser Leopolds die kaiserliche Krone mit blauen Kappen. Auf den rechten Arm des Kreuzes ist ein kleinerer Schild gelegt, der in Blau den gekrönten, doppelt geschwänzten Löwen zeigt (Grafschaft Schwarzburg). Auf dem linken Arm ruht ein Schild mit einem schreitenden schwarzen Hirsch im silbernen Felde (Grafschaft Klettenberg). Die vordere Hälfte des Hauptschildes führt das Wappen von Arnstadt (in Gold goldbewehrter Adler) und von Sondershausen (in Silber rotes Hirschgeweih), die rückwärtige Hälfte das Wappen von Hohnstein (Rot und Silber in zwölf Plätze geschachtet) und von Lauterberg (oben in Rot ein goldener, doppelt geschwänzter Löwe, unten von Gold und Rot achtfach quergestreift). Im goldenen Schildfuß ist eine rote Gabel, Schlackenforke mit stumpfen geraden Gabelzinken als Zeichen des alten Münzregals und ein roter Roßkamm oder Rechen angebracht, der mehrfach (wenn auch urkundlich nicht nachweisbar) als Zeichen des Reichserbstallmeisteramts angesprochen wird. Der Hauptschild trägt sechs gekrönte goldene Spangenhelme mit Helmkleinodien: geharnischter Ritter (großes Komitiv), ein goldbewehrter Adler zwischen roten Hirschstangen (Arnstadt und Sondershausen), goldener Löwe mit Pfauenstoß in der Krone (Schwarzburg), der kaiserliche Doppeladler, aber ohne Brustschild, der Fürstenhut auf rotem Polster, zwischen roten Hirschstangen ein Pfauenstoß (Hohnstein und Lauterberg). Als Schildhalter stehen ein wilder Mann und ein wildes Weib, je eine rot-silberne Fahne an brauner Lanze mit silberner Spitze haltend auf einem Postamente, hinter dem ein purpurroter, hermelin-gefütterter Mantel aus einem Fürstenhute herabfällt.

Das kleinere Staatswappen wird durch eine Verbindung des Mittelschildes (gekrönter Doppeladler) mit dem Schildfuß (Gabel und Rechen) gebildet. —

Die Standarte des Fürsten ist in den Landesfarben blau und weiß geteilt und enthält das kleine Wappen.

Das in der oberen rechten Ecke der Standarte angebrachte, mit dem Kopfe dem Flaggenmaste zugewandte Wappenbild stellt den alten Kefernburger gekrönten Löwen dar, das älteste Hauswappen des gräflichen und später fürstlichen Hauses Schwarzburg. Die Standarte hat eine Größe von 3 m im Quadrat.

Die Prinzen und Prinzessinnen des fürstlichen Hauses führen keine besondere Standarte.

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe.

§ 2. Das Staatsoberhaupt.

I. Nach Inhalt des Landesgrundgesetzes vom 8. Juli 1857 § 8 f. ist der Fürst Oberhaupt des Staates. Er vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und ist bei Ausübung derselben nur insoweit an die Mitwirkung des Landtages gebunden, als diesem eine solche durch das Landesgrundgesetz ausdrücklich eingeräumt ist. Die Person des Fürsten ist heilig und unverletzlich. Er ist über alle äußere persönliche Verantwortung erhaben. Unter dem Fürsten werden sämtliche Regierungsgeschäfte durch ein Ministerium geleitet. Der Fürst ernennt und entläßt die Mitglieder des Ministeriums nach eigener Entschliebung. Die Rechte der Entlassenen regeln sich nach § 37 des Staatsbeamtengesetzes vom 19. Dezember 1900. Alle Verfügungen des Fürsten in Staatsangelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines Mitgliedes des Ministeriums. Die Fälle, in welchen die Entschliebung des Fürsten einzuholen ist, sind im § 12 der Verordnung, die Einrichtung des Ministeriums betreffend, vom 16. August 1850 genau verzeichnet.

II. Die Regierungsfolge ist erblich im Mannesstamme nach dem Rechte der Erstgeburt und

der Linealordnung. Nach Erlöschen des Mannesstammes im fürstlichen Hause Schwarzburg-Sondershausen sind nach dem Gesetze vom 14. August 1896, die Ergänzung des § 13 des Landesgrundgesetzes vom 8. Juli 1857 betreffend, zur Nachfolge in der Regierung des Fürstentums kraft des fürstlichen Hausvertrages vom 7. September 1713 und der von sämtlichen Agnaten des fürstlich schwarzburgischen Gesamthauses unter dem 21. April 1896 vollzogenen Vereinbarung berufen:

a) Der regierende Fürst Günther zu Schwarzburg-Rudolstadt und die durch rechtmäßige Geburt aus ebenbürtiger Ehe hervorgegangene männliche Deszendenz desselben;

b) im Falle des ohne Hinterlassung männlicher Deszendenz aus ebenbürtiger Ehe erfolgenden Ablebens des regierenden Fürsten Günther zu Schwarzburg-Rudolstadt: der Prinz Sizzo zu Leutenberg, Sohn des Fürsten Friedrich Günther zu Schwarzburg-Rudolstadt und der Gemahlin desselben, Helene Gräfin von Reina, Prinzessin zu Anhalt, sowie dessen durch rechtmäßige Geburt aus ebenbürtiger, mit Genehmigung des regierenden Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt abgeschlossener Ehe hervorgegangene männliche Deszendenz.

Nach gänzlichem Erlöschen des Mannesstammes im fürstlichen Gesamthause Schwarzburg geht die Regierung auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über, und zwar dergestalt, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztregierenden Fürsten und bei gleichem Verwandtschaftsgrade sowohl zwischen mehreren Linien als innerhalb einer und derselben Linie das höhere Alter den Vorzug verschafft. Dabei bleiben jedoch nicht ebenbürtig vermählte oder vermählt gewesene weibliche Mitglieder des Fürstenhauses von der Nachfolge in das Kammer-

gut ausgeschlossen. Unter den Nachkommen des hienach Berufenen tritt der Vorzug des Mannesstammes mit dem Erstgeburtsrechte und der reinen Linealerbfolge wieder ein. —

Eine Erbverbrüderung haben die Grafen von Schwarzburg, von Stolberg und von Wernigerode am 24. Juni 1418 abgeschlossen. Als nach dem Aussterben der Grafen von Wernigerode 1429 deren Herrschaft an die Grafen von Stolberg gefallen war, schlossen diese am 18. August 1433 mit den Grafen von Schwarzburg und von Hohnstein eine neue Vereinbarung. Nachdem im Jahre 1593 das gräfliche Haus Hohnstein erloschen war, schlossen die Häuser Schwarzburg und Stolberg am 28. Januar 1594 ein neues Bündnis. (S. Schulze, Hausgesetze, S. 336.)

III. Die rechtmäßigen Regierungshandlungen des Vorfahren verbinden den Nachfolger. Der Fürst wird mit dem zurückgelegten 18. Jahre großjährig und regierungsfähig. Ist der Fürst minderjährig, so tritt für die Dauer seiner Minderjährigkeit eine Regentschaft ein. Eine solche ist auch dann anzuordnen, wenn der Fürst zur Selbstregierung unfähig sein sollte. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden.

Die näheren Bestimmungen über die Bedingungen der Regierungsunfähigkeit, das Verfahren bei Einsetzung der Regentschaft und die zu derselben berechtigten Personen, sowie über die Erziehung des minderjährigen Fürsten sind einem besonderen Gesetze im Landesgrundgesetze (§ 16) vorbehalten, das indessen bis jetzt noch nicht erlassen ist. Der Regent übt im Namen des Fürsten die Staatsgewalt, wie sie dem Fürsten selbst zusteht. Es dürfen jedoch während der Regentschaft Veränderungen der Verfassung, welche die Rechte des Fürsten schmälern oder demselben neue Verpflichtungen auferlegen, nicht vorgenommen werden.

Der Fürst und bezüglich der Regent wird bei

seinem Regierungsantritt in einer Urkunde geloben, daß er das Landesgrundgesetz anerkennen, erhalten und schützen wolle. Die Urkunde ist dem sofort einzuberufenden Landtagsausschusse zur Aufbewahrung im Landtagsarchiv zu übergeben und durch die Gesetzsammlung bekanntzugeben.

IV. Der Landesfürst und die Mitglieder seiner Familie haben unter Ausschluß aller etwa begründeten speziellen Gerichtsstände in allen streitigen Rechtsangelegenheiten ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem mit Preußen gemeinschaftlichen Landgericht in Erfurt. Das fürstliche Hofmarschallamt ist durch Gesetz vom 7. November 1898 für alle die Vermögensverwaltung der fürstlichen Familie betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht das Ministerium, Finanzabteilung, das Kammergut vertritt, als gesetzlicher Vertreter einer nicht prozeßfähigen Partei im Sinne der Vorschriften der Zivilprozeßordnung bestellt worden.

V. Betreffs des Kammergutes des fürstlichen Hauses ist als Teil des Landesgrundgesetzes ein besonderes Gesetz vom 14. Juni 1881 erlassen, das inzwischen durch die Gesetze vom 14. August 1896, 15. Juli 1897, 29. März 1904 und 22. Juli 1905 wesentliche Änderungen erfahren hat.

Das Kammergut ist fideikommissarisches Privateigentum des fürstlichen Hauses. Soweit nicht rücksichtlich einzelner Bestandteile eine in dem Familienrechte des fürstlichen Hauses begründete Ausnahme nachgewiesen werden kann, ist das Kammergut nach den Normen der Regierungsfolge (vgl. Ziffer II) erblich: Gesetz vom 14. August 1896. Es muß unbeschadet notwendiger oder nützlicher Veränderungen an einzelnen Bestandteilen seinem Werte nach unvermindert erhalten werden.

Die Bestandteile sind in den Gesetzen genau verzeichnet. Das Kammergut umfaßt außer den Schlössern,

sonstigen Gebäuden, Fischereien usw. 24 Domänen mit 7704 ha und 17 Forstreviere mit einer Gesamtfläche von 17235 ha. Die fundierte Kammerschuld beträgt 2081 486 Mk., zu deren Verzinsung und Tilgung alljährlich eine Summe von 96 000 Mk. an den Kammerschuldentilgungsfond abzuführen ist.

Die Verwaltung und Nutzung des Kammergutes kann, wie dies zurzeit besteht, mit Ausschluß der dem Fürsten zur Verwaltung und Benutzung vorbehaltenen Bestandteile (§ 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1905) der Landesverwaltung von dem Fürsten gegen den Bezug einer Domänenrente überlassen werden. Die Domänenrente beträgt solchenfalls jährlich 500 000 Mk., sobald der zur Regierung berufene Mannesstamm der Schwarzburg-Sondershäuser Linie und der Linie des jetzt regierenden Fürsten Günther von Schwarzburg-Rudolstadt aber aussterben würde, jährlich nur 400 000 Mk.; die Dotation des Kammerschuldentilgungsfonds beträgt 96 000 Mk. Außerdem sind von den Jahreserträgen des Kammergutes über 832 000 Mk. zunächst 30 000 Mk. an den Kammerschuldentilgungsfonds abzuführen, die nach § 2 des Finanzgesetzes vom 1. April 1908 in der Finanzperiode 1908—1911 zur Bestreitung der Kosten notwendiger Bauten zu verwenden sind, deren Errichtung nach § 17 Abs. 1 des Kammergutgesetzes dem Staate für Rechnung des Kammergutes obliegt. Von den weiteren Überschüssen über 862 000 Mk. hinaus gebühren dem Fürsten drei Fünftel, der Staatskasse zwei Fünftel. Wie der Jahresertrag ermittelt wird und wie die Ausgaben zwischen Staats- und Kammerfiskus verteilt werden, wird im § 12 des Kammergutgesetzes ausführlich bestimmt. Nach dem Gesetze vom 29. März 1904 sollen aber die Jahresrechnungen, soweit es sich um die Verteilung der dem Fürsten und der Staatskasse zustehenden Anteile an den Überschüssen

handelt, nur als vorläufige gelten. Innerhalb einer Finanzperiode findet ein Ausgleich dieser Anteile dergestalt statt, daß auf die für beide Teile berechneten Jahresüberschüsse zunächst der Betrag in Abrechnung kommt, um welchen die Rechnungsergebnisse in einzelnen Etatsjahren der betreffenden Finanzperiode hinter dem festgesetzten Jahresertrage aus der Verwaltung des Kammergutes von 832 000 Mk. zurückgeblieben sind. Erst ein hiernach verbleibender reiner Überschuß einer Finanzperiode gelangt zwischen dem Fürsten und der Staatskasse zur Verteilung. Die Zahlung erfolgt in dem dem Schlusse der Finanzperiode folgenden Monat Dezember. — Auf der festen Domänenrente und den Anteilen des Fürsten an den Überschüssen ruht die Verpflichtung, sämtliche Bedürfnisse des Fürsten, des fürstlichen Hauses und Hofes mit Einschluß der Kosten einer Regentschaft zu bestreiten und für die in Sondershausen zu erhaltende fürstliche Hofkapelle jährlich mindestens 36 000 Mk. aufzuwenden: § 14 des Kammerguts-gesetzes in der Fassung der Novelle vom 22. Juli 1905.

Dem jeweilig regierenden Fürsten steht jederzeit innerhalb seiner Regierungszeit das Recht zu, das Kammergut in eigene Verwaltung zurückzunehmen. Die Modalitäten der Rückgabe richten sich, soweit durch Vereinbarung mit dem Landtage nichts anderes bestimmt wird, nach der letzten Übergabe. Die Rückgabe erfolgt, nachdem das Etatsjahr, in welchem der Fürst seine desfallsige Erklärung dem Landtage eröffnet hat, und das darauffolgende Etatsjahr abgelaufen sind. Solange eine Vereinigung der Verwaltung und Nutzung des Kammergutes mit der Landesverwaltung nicht stattfindet, ist aus den Reventüen des Kammergutes als Beitrag zu den Kosten der Landesverwaltung an die Karl Günther-Stiftung (s. u.) eine Jahresrente von 300 000 Mk., oder von dem Zeitpunkte ab, zu welchem

der zur Regierung berufene Mannesstamm der Schwarzburg-Sondershäuser Linie und die Linie des jetzt regierenden Fürsten Günther von Schwarzburg-Rudolstadt aussterben würde, eine Jahresrente von 400 000 Mk. zu leisten. Diese Verpflichtung ruht hypothekarisch auf den im Fürstentum belegenen, zum Kammergute gehörenden Grundstücken: §§ 8 und 19 des Kammergutsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 15. Juli 1897. Die Rente kann weder abgelöst noch umgewandelt werden. Zur Veräußerung von kammerfiskalischen Grundstücken ist vorbehaltlich der Vorschriften des Landesgrundgesetzes nur die Einwilligung des im Besitze des Kammergutes befindlichen Landesherrn als Veräußerers erforderlich. Bei der Veräußerung von kammerfiskalischen Grundstücken im Werte von 3000 Mk. und weniger erlischt die hypothekarisch eingetragene Jahresrente gesetzlich ohne weiteres; haben die Grundstücke einen höheren Wert als 3000 Mk., so muß Freigabe und Löschung der Hypothek zunächst bewirkt werden: Artikel 46 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 19. Juli 1899.

Mit dem Zeitpunkte der Zurücknahme des Kammergutes scheiden die Forstbeamten aus dem Staatsdienste aus und treten mit den durch ihre Anstellungsurkunden oder sonstwie begründeten Rechten und Pflichten in den fürstlichen Dienst über: Gesetz vom 22. Juli 1905.

Das Kammergut wird durch das Ministerium, Finanzabteilung, vertreten: Art. 6 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 19. Juli 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 1908.

Durch § 19 des Kammergutsgesetzes ist unter dem Namen „Karl-Günther-Stiftung“ eine Anstalt gegründet, welche die Bestimmung hat, ihre Einkünfte zur Unterhaltung der höheren Schulen in Sondershausen und Arnstadt sowie für die Volksschulen,

für kirchliche und andere öffentliche Zwecke innerhalb des jetzigen Gebietes des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen zu verwenden.

Durch Gesetz vom 15. Juni 1883 ist der Karl Günther-Stiftung aus dem Kriegskosten-Entschädigungsfonds ein Kapital von 900 000 Mk. zugunsten der Gymnasien und Realschulen in Sondershausen und Arnstadt zugewiesen und bestimmt, daß die oben erwähnte künftige Jahresrente von 300 000 Mk. bzw. 400 000 Mk. in erster Reihe für den verbleibenden Unterhaltungsaufwand dieser Schulen und für das Landesseminar, in zweiter Reihe mit jährlich 30 000 Mk. zu Gehalten der Geistlichen und mit 60 000 Mk. zu Gehalten der Volksschullehrer des jetzigen Fürstentums, in dritter Reihe zu anderen kirchlichen, Schul- und sonstigen öffentlichen Zwecken verwendet werde. Für die Stiftung ist ein Kuratorium von zwölf gesetzlichen Vertretern eingesetzt, bestehend aus den jeweiligen ersten Bürgermeistern und Gemeinderatsvorsitzenden von Arnstadt und Sondershausen und unter Zugrundelegung der letzten Volkszählung den Bürgermeistern je der vier nächstgrößten Städte oder Ortschaften der Unter- und Oberherrschaft. Den Vorsitz im Vorstande führt der erste Bürgermeister von Arnstadt oder dessen Stellvertreter. Urkunden über rechtsverbindliche Erklärungen und Rechtsgeschäfte der Stiftung bedürfen zu ihrer Gültigkeit neben der Unterschrift des Vorsitzenden noch der eines weiteren vom Vorstande aus seiner Mitte zu bestimmenden Mitgliedes. Das Stiftungsvermögen wird von der Landesverwaltung mitverwaltet. Das Kuratorium wacht über die bestimmungsmäßige Verwendung. Wegen der nicht feststehenden Verwendungen hat sich die Landesverwaltung mit dem Kuratorium zu verständigen; nötigenfalls tritt ein Schiedsgericht ein.

Durch Höchsten Erlaß vom 23. April 1902 sind der Karl-Günther-Stiftung vom Fürsten aus der Schatulle 50 000 Mk. als Arbeiterwohnungs-Baufonds überwiesen worden. Der Fonds soll zur Beschaffung billiger Wohnungen wenig bemittelter Be-

wohner des Fürstentums dienen; in erster Linie sollen die in den fürstlichen Forsten oder sonst in Betrieben des Staates oder Kammergutes dauernd beschäftigten Arbeiter berücksichtigt werden. Der Fonds kann selbst kleinere Wohnhäuser errichten und gegen Zahlung von Zins- und Tilgungsrenten zunächst mietweise überlassen, oder er kann Baugrundstücke in Erbpacht geben, oder Baudarlehen gewähren. Über die Verwendung des Fonds ist innerhalb der Karl-Günther-Stiftung gesonderte Rechnung zu führen.

§ 3. Die Staatsämter.

I. Die oberste Behörde für alle Zweige der Staatsverwaltung ist das Ministerium: Gesetz über die Reorganisation der Staatsverwaltung vom 17. März 1850 und Verordnung, die Einrichtung des Ministeriums betreffend, vom 16. August 1850. Das Ministerium bildet ein Kollegium aus drei stimmführenden Mitgliedern, die innerhalb ihres Wirkungskreises nach der Verfassung verantwortlich sind, und zwar sowohl für alle Handlungen in ihrer Amtsführung wie für die Unterlassung ihrer Obliegenheiten: § 12 des Landesgrundgesetzes vom 8. Juli 1857. Die Verantwortlichkeit für die Verfügungen des Fürsten trifft zunächst die Mitglieder, welche dieselben mitunterzeichnet haben. Der Landtag ist befugt, gegen Mitglieder, welche sich einer Verletzung der Verfassung oder ihrer Amtspflicht schuldig gemacht haben sollten, Anklage zu erheben. Die näheren Bestimmungen sind einem bis jetzt noch nicht erlassenen Gesetze vorbehalten; das Begnadigungsrecht kann hierbei nur mit Zustimmung des Landtags ausgeübt werden: § 57 des Landesgrundgesetzes.

Die Geschäfte des Ministeriums werden nach ihren Gegenständen in fünf Abteilungen behandelt:

1. des Fürstlichen Hauses und des Äußern einschließlich der Militärangelegenheiten, 2. des Innern, 3. der Finanzen, 4. für Kirchen- und Schulsachen und 5. der Justiz. Bei der Abteilung des Innern werden außer den Polizeisachen das Gesundheitswesen, die Eisenbahn- und sonstigen Verkehrsangelegenheiten, die Handels-, Gewerbe- und landwirtschaftlichen Sachen behandelt. Ihr unterstehen die Landwirtschaftskammer für das Fürstentum mit dem Sitze in Sondershausen, die Handelskammer für das Fürstentum mit dem Sitze in Arnstadt und die für die Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt gemeinsam errichtete Handwerkskammer in Arnstadt.

Zurzeit werden im Ministerium vier juristisch gebildete und sechs technisch gebildete Referenten (ein Medizinalreferent, je ein Referent für Kirchen- und Volksschulsachen, für das höhere Schulwesen, für die Bausachen, für die Forstsachen und für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten) als vortragende Räte beschäftigt. Daneben ist ein Medizinalassessor, der zugleich Vorstand des öffentlichen Nahrungsmitteluntersuchungsamts in Sondershausen ist, vertragsmäßig als pharmazeutischer Beirat des Ministeriums bestellt.

Jede Ministerialabteilung hat ihre Registratur für sich. Die Ministerialkalkulation mit der nötigen Anzahl von Revisoren und Kalkulatoren untersteht zunächst der Finanzabteilung. Die Forstsachen werden im Ministerialforstbureau bearbeitet, das vom Vorstand des Forstamts in Sondershausen nebenamtlich und von einem Oberförster als Hilfsbeamten verwaltet wird. Die Bausachen werden im Baubureau des Ministeriums erledigt.

Der Chef des Ministeriums, der den Titel „Staatsminister“ allein erhält, hat die Leitung des ganzen Geschäftsbetriebes und führt den Vorsitz bei

den Beratungen des Gesamtministeriums. Er verteilt die von ihm zu präsentierenden Eingänge, kann von der regelmäßigen Geschäftsverteilung in einzelnen Fällen abweichen und entscheidet Zweifel und Streitigkeiten über die Kompetenzen der Abteilungen; er kann Anordnungen der Abteilungsvorstände jederzeit suspendieren und der Beschlußfassung des Gesamtministeriums unterstellen. Ob die Vorträge des Ministeriums mündlich oder schriftlich erstattet werden sollen, bestimmt der Fürst. Auf die Anfrage des Chefs des Ministeriums wird der Fürst jedesmal bestimmen, ob er die Vorträge in einer Sitzung des Gesamtministeriums oder von dem Chef allein oder in seinem Beisein von dem Abteilungsvorstand entgegennehmen will.

Die vortragenden Räte sind verpflichtet, den relevanten Inhalt der Akten vollständig und richtig darzustellen und ein sorgfältig erwogenes Votum abzugeben. Sie sind für jedes Verschulden hierbei verantwortlich.

Zur Vertretung der Abteilungsvorstände in Behinderungsfällen können durch den Fürsten ein für allemal Stellvertreter aus der Zahl der der betreffenden Abteilung zugewiesenen vortragenden Beamten ernannt werden. Ein solcher Stellvertreter hat alle Rechte und Pflichten des Abteilungsvorstandes mit alleiniger Ausnahme der Befugnis zur Kontratsignatur Fürstlicher Verfügungen. Die Zulässigkeit der Vertretung eines Abteilungsvorstandes durch einen anderen Abteilungsvorstand wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Das Gesamtministerium als Kollegium beschließt nach Stimmenmehrheit über Gesetze, Verordnungen und allgemeine Instruktionen, über Entscheidungen auf Beschwerden oder Rekurse, über Anstellung, Besoldung, Entlassung, Versetzung der Staats-, Kirchen- und Schul-

diener sowie über andere, ihm besonders zugewiesene, im § 11 der Verordnung vom 16. August 1850 aufgeführte Gegenstände. Will sich ein überstimmtes Mitglied von der Verantwortlichkeit für einen gefaßten Beschluß befreien, so hat es binnen drei Tagen sein Separatvotum zu den Akten zu geben. Die Mehrzahl der wichtigeren Gegenstände ist neben der Beschlußfassung durch das Gesamtministerium der Entschliebung des Fürsten vorbehalten: § 12 der Verordnung.

Unmittelbar unter dem Ministerium steht das allgemeine Landesarchiv sowie die Staatshauptkasse, in welche die nicht aus einem der einzelnen Verwaltungsbezirke aufkommenden Staatseinkünfte sowie die Überschüsse aus den Unterkassen fließen, und welche die allgemeinen Landesausgaben bestreitet.

II. Durch Gesetze vom 10. Juli 1857 und 7. Juli 1897 ist das Fürstentum in vier Verwaltungsbezirke: Sondershausen, Ebeleben, Arnstadt und Gehren eingeteilt. Jeden Bezirk verwaltet ein Landrat. Diesem sind außer den Bureauunterbeamten ein Bezirksphysikus (die Bezirke Sondershausen und Ebeleben haben zurzeit einen Bezirksphysikus gemeinschaftlich), ein Bezirksbaubeamter und ein Bezirkstierarzt beigegeben. Der Landrat ist das Organ des Ministeriums in allen Angelegenheiten der Verwaltung, die nicht in den Geschäftskreis anderer Unterbehörden fallen. Die Gemeindevorstände seines Bezirks sind ihm untergeordnet. Nur die Bürgermeister in den Städten über 6000 Einwohner sind dem Ministerium, Abteilung des Innern, direkt unterstellt. Die im Bezirke stationierten fürstlichen Gendarmen sind dem Landrat unterstellt. Sie stehen außerdem unter der dienstlichen Aufsicht des in Sondershausen stationierten Oberwachmeisters. Zur Instandhaltung der Staatsstraßen sind Wegewärter angestellt, die zunächst unter der Aufsicht der Bezirksbaubeamten stehen.

III. Für die Erhebung und Verrechnung der Staatseinkünfte besteht in jedem Landesteil mit Sitz in Sondershausen und Arnstadt eine Bezirkskasse. Die Bezirkskasse in Sondershausen ist in bezug auf das Personal mit der Staatshauptkasse vereinigt. Neben den Bezirkskassen sind Sportelkassen bei den Landräten und den Amtsgerichten eingerichtet.

Das Landesvermessungs- und Grund- und Gebäudesteuer-Katasterwesen ist dem für das ganze Fürstentum bestimmten Katasteramte in Sondershausen unterstellt. Dasselbe steht unmittelbar unter dem Ministerium, Finanzabteilung.

Für das Forstwesen bestehen je ein Forstamt für die beiden Landesteile mit Sitz in Sondershausen und Gehren und im ganzen 17 durch Revierverwalter, denen namentlich zum Forstschutze Forstaufseher zur Seite stehen, geleitete Reviere. Die Revierverwalter sind forstmännisch vorbereitet und geprüft: Verordnung vom 15. Februar 1901, Studium auf der Forstlehranstalt zu Eisenach, Ernennung zum Forstreferendar und zum Forstassessor. Das Domänenwesen leitet die Finanzabteilung des Ministeriums unmittelbar.

Die Verwaltung der indirekten Steuern ist je einem Steueramte zu Sondershausen und Arnstadt übertragen. Die Steuerämter sind mit den Bezirkskassen vereinigt.

Das Fürstentum ist dem Thüringischen Zollverbände mit Generalzollinspektor in Erfurt angeschlossen.

Wegen der Justizbehörden vgl. § 9, wegen der Kirchen- und Schulbehörden § 11.

§ 4. Die Staatsbeamten.

Die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, d. h. der vom Landesherrn oder vom Gesamtministerium im Staatsdienste gegen feste Besoldung angestellten Personen, ordnet das Staatsbeamtengesetz vom 19. Dezember 1900, geändert durch die Gesetze vom 16. März 1904 und 14. Juli 1905. Das Gesetz findet auch Anwendung auf Geistliche, soweit in den die Geistlichen betreffenden Gesetzen oder Verordnungen die Gesetze oder Verordnungen über den Zivilstaatsdienst für anwendbar erklärt sind. Auf öffentliche Lehrer findet es dagegen nur ergänzend Anwendung, soweit nicht in den die öffentlichen Lehrer betreffenden Gesetzen und Verordnungen besondere Bestimmungen getroffen sind. Endlich findet es Anwendung auf Personen, die ohne besoldete Anstellung im Staatsdienste beschäftigt sind und den Staatsbeamteneid geleistet haben, wie Referendare und Assessoren, soweit die Bestimmungen des Gesetzes nicht ihrem Inhalte nach die Anstellung gegen Besoldung voraussetzen. Keine Anwendung findet das Gesetz auf die Hofbeamten, auf Personen, die lediglich auf Grund eines privatrechtlichen Vertrags zu dem Staate in Beziehung getreten sind, z. B. Holzhauer und Chausseearbeiter, und solche, denen gewisse Staatsdienstleistungen neben ihrem bürgerlichen Gewerbe übertragen sind, z. B. Gemeindesteuereinnehmer; es findet keine Anwendung auf Personen, deren Dienste nach der Natur des Geschäfts oder nach dem zu erreichenden nur vorübergehenden Zwecke oder nach ausdrücklicher Bestimmung nur auf gewisse Zeit beschränkt sind, auf alle vom Staate zu öffentlichen Dienstleistungen Zugelassenen oder Ermächtigten, z. B. Rechtsanwälte, Notare, Standesbeamte, Schiedsmänner, Ärzte, Apotheker, Hebammen, Fleischbeschauer, Orts-

schätzer, auf Beamte der Behörden und Anstalten, welche die Staatsregierung mit anderen Regierungen gemeinschaftlich unterhält, soweit dieselben nach den darüber geschlossenen Vereinbarungen den Staatsdienstgesetzen eines anderen Staates unterstellt sind, z. B. die Beamten der Thüringischen Landesversicherungsanstalt in Weimar, des Thüringischen Zoll- und Steuervereins, endlich auf Personen, welche für Zwecke einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes, einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts angestellt sind. Die Anstellung der Staatsbeamten erfolgt nach dem Staatsbeamten Gesetze entweder widerruflich durch Verfügung des Gesamtministeriums oder unwiderruflich durch Dekret des Landesherrn. Die widerrufliche Anstellung erfolgt auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung. Ist für den einzelnen Fall nichts Näheres bestimmt, so ist die Anstellung nach vorhergehender dreimonatiger Aufkündigung widerruflich. Durch Ablauf von drei Jahren wird die Anstellung von selbst unwiderruflich, falls bis dahin dem Beamten nicht gekündigt ist. Jeder Beamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen verantwortlich. Die Verantwortung trifft für die Handlungen, die eine vorgesetzte Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit und in gesetzlicher Form angeordnet hat, aber nicht den untergebenen Beamten, der in Erfüllung seiner Amtspflicht handelte. Jeder Anstellung kann das Ministerium eine Beschäftigung auf Probe vorangehen lassen. Den Beamten wird strengste Dienstverschwiegenheit auch für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses zur Pflicht gemacht. Die Höchsten Verordnungen über die Beamtenbesoldungen aus dem Jahre 1900 (vgl. jetzt Beamtenbesoldungsgesetz vom 11. Januar 1908) haben durch § 12 des Staatsbeamten Gesetzes Gesetzeskraft erlangt. Die unwiderruflich angestellten

Beamten haben auf den Fortbezug ihrer Besoldung und auf die Gewährung von Alterszulagen einen Rechtsanspruch, falls die Besoldung nicht infolge von Versetzung in den Warte- oder Ruhestand oder nach den Bestimmungen der Disziplinalgesetze eine Kürzung erfährt oder auf Grund des § 4 der Verordnung vom 2. Mai 1900 eine Zulage versagt wird. Dieser § 4 der Verordnung, in welchem die Voraussetzungen (nicht befriedigendes dienstliches oder außerdienstliches Verhalten) und das Verfahren (Bescheid der vorgesetzten Ministerialabteilung, Beschwerde an das Gesamtministerium) für das Versagen der Alterszulagen geregelt ist, findet auf alle Staatsbeamte mit Ausnahme der Richter Anwendung. Das Staatsbeamtengesetz enthält ferner Bestimmungen über Dienstwohnungen (vgl. dazu Höchste Verordnung vom 30. Dezember 1900 und das Dienstwohnungsregulativ vom 29. Juni 1901), über die Gehaltszahlungen (monatlich oder vierteljährlich im voraus), die Gnadenzeit der Angehörigen, Nebengeschäfte und Nebenaufträge, Urlaub, Heiratserlaubnis, Dienstreisen (vgl. die Höchste Verordnung über die Reisekostenvergütung der Staatsbeamten — mit Tagegeldklassen — vom 31. Dezember 1900), Versetzungen in ein anderes Amt (vgl. die Höchste Verordnung über Umzugskosten vom 23. März 1904), Versetzung in den Warte- und Ruhestand, Berechnung der Dienstzeit, Austritt und Entlassung aus dem Staatsdienste. Der Ruhegehalt beträgt bei zehn oder weniger Dienstjahren 40 % der Besoldung, nach zehn Dienstjahren für jedes weitere auch nur begonnene Dienstjahr $1\frac{1}{2}$ % mehr bis zum Maximum von 80 %. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre beträgt er 80 %, wenn ein Staatsbeamter im Berufe ohne eigenes grobes Verschulden beschädigt und dienstuntauglich wird. Durch den Fürsten kann ein höherer

Ruhegehalt oder auch die bisherige Besoldung als Ruhegehalt gewährt werden: im Falle der Dienstbeschädigung, bei fünfzigjähriger Dienstzeit und bei besonders ausgezeichneten Leistungen. Die früheren Gesetze und Verordnungen über die Rangklassen der Staatsbeamten wurden durch das Staatsbeamten-gesetz aufgehoben.

Die vom Bundesrate erlassenen Grundsätze für die Besetzung von mittleren Beamtenstellen mit Militäranwärttern und Inhabern von Anstellungsscheinen sind in der Gesetzsammlung nebst dem Stellenverzeichnis durch Bekanntmachung vom 28. November 1907 veröffentlicht.

Die Disziplinarverhältnisse der nicht richterlichen Beamten, der Geistlichen (Mitglieder des Kirchenrates, Superintendenten und sämtlichen übrigen Geistlichen), der öffentlichen Lehrer und der Hofdiener sind durch Gesetz vom 23. Januar 1880 geregelt, dessen Bestimmungen nach § 59 des Staatsbeamten-gesetzes mit den durch das letztere geschaffenen Abänderungen und Zusätzen in Kraft bleiben. Den Strafbestimmungen des Disziplinar-gesetzes unterliegt ein Beamter, welcher die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder der sich durch sein Verhalten in oder außer dem Dienste der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt. Falls die allgemeinen Strafgesetze das Dienstvergehen gleichfalls mit Strafe bedrohen, so müssen die ordentlichen Gerichte zunächst Recht sprechen. Erkennen sie auf Freisprechung, so kann wegen derselben Tatsachen ein Disziplinarverfahren nur noch insofern stattfinden, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der Übertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welches den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen

enthalten. Ist in der gerichtlichen Untersuchung eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so kann außerdem gegebenenfalls ein Disziplinarverfahren und die Verhängung einer Disziplinarstrafe stattfinden. Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen oder Entfernung aus dem Amte. Ordnungsstrafen sind Warnung, Verweis, Geldbuße bis 150 Mk. und gegen Subalternbeamte Arrest bis zu acht Tagen. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen 1. in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range — jedoch mit Verminderung des Dienst Einkommens und Verlust von Umzugskosten — oder von geringerem Range ohne oder mit Verminderung des Dienst Einkommens und Verlust von Umzugskosten, 2. in Dienstentlassung mit Verlust des Dienst Einkommens, des Titels und aller Pensionsansprüche. Es kann aber ein Teil des gesetzlichen Pensionsbetrags auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung gegeben werden. Bei Säumnis in Erledigung amtlicher Geschäfte kann der Vorgesetzte die rückständige Arbeit durch einen auf Kosten des Säumigen abzusendenden Warteboten abholen oder das Dienstgeschäft auf Kosten des Säumigen gegen Vergütung durch einen anderen Beamten ausführen lassen. Die Ordnungsstrafen verfügt der nächste Vorgesetzte oder die höhere Behörde, solange der nächste Vorgesetzte noch nicht verfügt hat. Geldbuße über 30 Mk. und Arrest über drei Tage können jedoch nur vom Vorstande der betreffenden Ministerialabteilung, bezüglich der Beamten des Ministeriums vom Chef dieser Behörde verhängt werden. Der Rekurs geht an die höhere Behörde bzw. an das Gesamtministerium. Der Entfernung aus dem Amte muß stets ein förmliches Disziplinarverfahren: Voruntersuchung durch einen Kommissar und mündliche Verhandlung vor der erkennenden Disziplinarbehörde

vorausgehen. Die Einleitung wird verfügt, und der Untersuchungskommissar wird ernannt vom Vorsitzenden des Kirchenrats bezüglich der Mitglieder des geistlichen Standes, vom Vorstande der Ministerialabteilung bezüglich der ihm untergeordneten Beamten und in allen anderen Fällen vom Chef des Ministeriums. Zur Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen Hofdiener bedarf es der Genehmigung des Fürsten. Bis zur Verkündung des Urteils kann der einleitende Beamte die Einstellung verfügen und geeignetenfalls Ordnungsstrafen verhängen. Die erkennenden Behörden sind der Disziplinarhof und der Oberdisziplinarhof, beide mit dem Amtssitze in Sondershausen und zusammengesetzt aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, darunter zwei Richtern. Den Vorsitz im Disziplinarhofe führt der Vorsitzende des Kirchenrats gegen Mitglieder des geistlichen Standes, der Vorstand der Ministerialabteilung in den gegen ihm unterstellte Beamte anhängigen Sachen, sonst der Chef des Ministeriums. Den Vorsitz im Oberdisziplinarhofe führt der Chef des Ministeriums oder der nächstfolgende unbehinderte Abteilungsvorstand, wenn der Chef im Disziplinarhofe bereits den Vorsitz gehabt hatte. Die Beisitzer und der Staatsanwalt werden vom Fürsten ein für allemal für jede Instanz besonders ernannt. Das Verfahren, auch das der Amtssuspension, ist im Gesetze ausführlich geregelt.

Über die Disziplinarverhältnisse der Richter, deren unfreiwillige Versetzung und Stellung außer Aktivität ist unter dem 27. Mai 1879 ein Gesetz erlassen worden, welches in gleicher Weise wie das eben besprochene Gesetz auch nach Erlaß des Staatsbeamtengesetzes in Kraft geblieben ist. Das zuständige Disziplinargericht erster Instanz ist die aus fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden gebildete Disziplinkammer des Landgerichts, zweiter

Instanz der aus sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden gebildete Disziplinarsenat des Oberlandesgerichts. Die Funktionen der Staatsanwaltschaft nehmen die bei den genannten Gerichten bestehenden Staatsanwaltschaften wahr. Vorsitzende der Gerichte sind der Landgerichtspräsident und der Oberlandesgerichtspräsident. Die Mitglieder werden nach den für die Bildung der Zivil- und Strafkammern bzw. Senate geltenden Vorschriften ernannt. Die aus dem Fürstentum ernannten Mitglieder des Landgerichts und der betreffende Oberlandesgerichtsrat gehören den Disziplinargerichten stets mit an. In bezug auf die Ausübung der Aufsicht und der Disziplinalgewalt über die Notare finden die Bestimmungen der §§ 1—7, 10—34 des besprochenen Gesetzes vom 27. Mai 1879 entsprechende Anwendung, vgl. § 16 f. der Notariatsordnung vom 29. Juli 1899. Die Strafen, auf die das Disziplinargericht erkennen kann, sind Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder Dienstentlassung. Die Geldstrafe kann mit einem Verweise verbunden werden.

Die Fürsorge der Hinterbliebenen eines Staatsbeamten umfaßt außer den oben erwähnten, im Staatsbeamtengesetze geregelten Sterbe- und Gnadenbezügen das Witwen- und Waisengeld. Die Materie ist im Witwen- und Waisenkassengesetze vom 24. Juli 1905 neu geregelt. Die Witwen- und Waisengelder werden zwar aus der Staatskasse gezahlt. Es besteht aber zur Aufbringung der Mittel unter der Verwaltung des Ministeriums, Abteilung des Innern, eine besondere Witwen- und Waisenkasse, deren Kassengeschäfte die Staatskasse führt. Die Einnahmen der Kasse bestehen 1. aus Zinsen des Kapitalstocks, der durch das Vermögen der früheren Hofbedienten-Witwen- und Waisenkasse und durch einmalige Zuschüsse des Fürsten und des Prinzen

Leopold verstärkt ist, 2. aus den Witwen- und Waisengeldbeiträgen der Verpflichteten, 3. dem jährlichen Beitrage des Kammergutes von 9000 Mk. und 4. einem von der Hofkasse, solange als Hinterbliebene von Hofdienern nach dem Gesetze bezugsberechtigt sind oder werden können, jährlich zu leistenden Zuschuß von 2000 Mk. Der Zuschuß, welchen der Staat außerdem zu der Kasse leisten muß, ist im Etat für die Periode 1908—1911 jährlich mit 52 000 Mk. eingestellt. Die Beiträge der Verpflichteten betragen jährlich 2 % vom Dienst Einkommen, Wartegeld oder Ruhegehalt. Beitragspflichtig sind alle wider- ruflich und unwiderruflich mit fester Besoldung an- gestellten Staatsbeamten, die definitiv angestellten Geistlichen und Lehrer, die widerruflich und unwider- ruflich vom jetzt regierenden Fürsten angestellten Hofdiener, die mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten Kommunalbeamten, von den Beamten der mit anderen Staaten gemeinschaftlichen Behörden die diesseits Präsentierten oder Angestellten, solange sie in dieser Stellung beharren und die hiesige Staatskasse für die Witwen- und Waisengelder aufzukommen hat. Das Witwengeld beträgt, wenn der Tod eines im aktiven Dienste verstorbenen Beitragspflichtigen oder die vorausgegangene Versetzung in den Ruhestand eines im Ruhestand verstorbenen Beitragspflichtigen vor Vollendung seines 25. Dienstjahres eingetreten ist, ein Fünftel und für jedes weitere nach voll- endetem 25. Dienstjahre auch nur begonnene Dienst- jahr $\frac{1}{300}$ mehr, im ganzen jedoch höchstens ein Viertel des von dem Verstorbenen zur Zeit seines Ausscheidens aus dem aktiven Dienste bezogenen pensionsfähigen Dienst Einkommens. Die Summe von 200 Mk. soll es wenigstens betragen, die Summe von 2000 Mk. soll es nicht übersteigen. Das Waisen- geld, das bis zum vollendeten 21. Lebensjahre ge-

zahlt wird, beträgt für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beitragspflichtigen zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind; für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beitragspflichtigen zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, die Hälfte des Witwengeldes für jedes Kind.

§ 5. Die Staatsangehörigen.

I. Nachdem sich des Rechtsgebietes über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit sowie über Rechte der Staatsangehörigen (wie Recht auf Unterstützung, Freizügigkeit, Gewerbebefreiheit, Preßfreiheit, Vereinsrecht, Schutz im Urheberrecht, Schutz gegen Doppelbesteuerung, Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung) und über Pflichten der Staatsangehörigen (wie Wehrpflicht usw.) im allgemeinen die Reichsgesetzgebung bemächtigt hat, beschränkt sich die Landesgesetzgebung in dieser Beziehung mehr auf die Ausführung, insonderheit auf die Bestimmung der die Reichsgesetze ausführenden Verwaltungsbehörden des Fürstentums. Die Ausführungsbestimmungen werden stets in der Gesetzsammlung veröffentlicht und sind in dem alphabetisch geordneten Inhaltsverzeichnis vom Geh. Regierungsrat Landrat Dr. Bärwinkel (Sondershausen 1906, Verlag der Eupelschen Hofbuchdruckerei) leicht aufzufinden.

Hier seien nur einige Bestimmungen hervorgehoben:

a) Verordnung vom 6. Juli 1871 zum Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit: Die zur Ausstellung von Aufnahme-, Naturalisations- und Entlassungsurkunden zuständigen Behörden

sind die fürstlichen Landräte. Heimatscheine werden vom Landrate mit Beschränkung ihrer Gültigkeit auf eine bestimmte Zeitdauer, in der Regel von drei Jahren, ausgestellt. Die Ableistung eines Untertaneneides ist in Wegfall gekommen.

b) Ausführungsgesetz vom 25. Januar 1872 und 23. Oktober 1872 zum Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 (geändert durch Gesetze vom 12. März 1894, 30. Mai 1908, neuer Text, Reichsgesetzblatt von 1908 S. 381 f.) über den Unterstützungswohnsitz. Jeder Gemeindebezirk bildet einen Ortsarmenverband einschließlich der geographisch zu ihm gehörigen fürstlichen Domänen und Rittergüter. Daneben bilden die zur unmittelbaren Benutzung des Fürsten dienenden Grundbesitzungen, die fürstlichen Forsten und die geographisch getrennten Domänen besondere Ortsarmenverbände dergestalt, daß die besonderen Grundbesitzungen ebenso wie die fürstlichen Forsten, die in einem landrätlichen Verwaltungsbezirke liegen, je einen einheitlichen besonderen Ortsarmenverband bilden. In Fällen der Überlastung der Ortsarmenverbände werden Beihilfen aus der Staatskasse gewährt, falls die Überlastung vom zuständigen Bezirksausschusse anerkannt worden ist. Die Einrichtung, wonach die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts mittelloser Geisteskranker in bestimmten Irrenanstalten vom Bezirke aufgebracht werden, bleibt daneben in Kraft. Die Funktionen des Landesarmenverbandes werden von dem Fürstentum unmittelbar übernommen und durch das Ministerium, Abteilung des Innern, ausgeübt. Diese Behörde kann aber in Landarmensachen einzelnen Ortsarmenverbänden, für die gesetzlich die Übernahmepflicht nicht bereits besteht, hilfsbedürftige Personen zur Verpflegung gegen Erstattung des gesetzmäßigen Unterstützungsaufwandes aus der Land-

armenkasse zuweisen. Für Streitigkeiten über Ansprüche gegen einen Armenverband des Fürstentums ist in erster Instanz eine aus zwei richterlichen und einem Verwaltungsbeamten zusammengesetzte „Deputation für das Heimatwesen“ mit dem Sitze in Sondershausen (die Mitglieder und aus ihrer Mitte der Vorsitzende werden vom Fürsten ernannt), in zweiter Instanz das „Bundesamt für das Heimatwesen“ in Berlin zuständig. Vollstreckungen sind bei der Deputation zu beantragen und geschehen durch den für den schuldigen Verband zuständigen Landrat.

c) Ein Ausführungsgesetz vom 25. September 1869 zur Gewerbeordnung. Als „untere Verwaltungsbehörde“ („Gemeindebehörde“, „Ortsbehörde“, „Unterbehörde“, „Polizeibehörde“, „Ortspolizeibehörde“) ist der Gemeindevorstand, als „höhere“ der Bezirksausschuß bestimmt, soweit nicht das Ministerium unmittelbar für zuständig erklärt ist (vgl. § 10 G, 3 unten).

d) Verordnungen vom 7. Januar 1871 und 10. März 1876 zu den Reichsgesetzen vom 11. Juni 1870 und 9. Januar 1876, betreffend die Urheberrechte an Schriftwerken, Abbildungen usw. Wegen der Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigenkammern hat sich das Fürstentum mit Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere und jüngere Linie vereinigt. Für Werke der Literatur und der Tonkunst (Reichsgesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst am 19. Juni 1901) sind solche gemeinsame Sachverständigenkammern gebildet worden (vgl. die Ministerialbekanntmachung vom 3. April 1902), ebenso für Werke der bildenden Künste und der Photographie, zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1907, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden

Künste und der Photographie (vgl. Bekanntmachung vom 29. Februar 1908).

e) Zur Reichsgesetzgebung über die Arbeiterversicherung sind folgende Verordnungen und Gesetze ergangen:

Die Krankenversicherung betreffend: Zum Krankenversicherungsgesetze vom 15. Juni 1883, in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892, nebst den Novellen vom 30. Juni 1900 und 25. Mai 1903 sind folgende landesrechtliche Bestimmungen ergangen: Bekanntmachungen vom 25. November 1884 und 30. Dezember 1892 über die Formulare zu den nach dem Gesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter und über die eingeschriebenen Hilfskassen aufzustellenden Übersichten und Rechnungsabschlüssen. Über die Zuständigkeit der Behörden bestimmen die Verordnungen vom 29. Oktober 1892, 25. August 1897, § 4, und 17. Januar 1907 dahin: Es sollen gelten als „Gemeindebehörde“ der Gemeindevorstand bzw. Gutsbezirks-, Domänen-, Forstbezirksvorstand; als „Aufsichtsbehörde“ in den Fällen des § 58 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes der Bezirksausschuß, in allen übrigen Fällen bezüglich der für einen ganzen Bezirk oder für mehrere Bezirksgemeinden errichteten gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherungen oder Ortskrankenkassen der Landrat, bezüglich der anderen Krankenkassen der Gemeindevorstand am Sitze der Kasse, als „untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 1 letzter Absatz und des § 56 letzter Absatz des Reichsgesetzes der Landrat; als „höhere Verwaltungsbehörde“ in den Fällen der §§ 24, 30, 47, 48^a und 85 die Bezirksausschüsse; in den übrigen Fällen, da, wo der Bezirk an die Stelle demselben angehörender Gemeinden tritt, das Ministerium, Abteilung des Innern, und sonst der Landrat; als „weiterer Kommunalverband“ der Ver-

waltungsbezirk; als „kollegiale Rekursbehörde“ in den Fällen des § 42 Abs. 6 und § 45 Abs. 6 das Gesamtministerium, dafern der Landrat, und der Bezirksausschuß, sofern der Gemeindevorstand als Aufsichtsbehörde in erster Instanz entschieden hat. Durch Verordnung vom 28. April 1908 ist auf Grund der Bestimmungen im § 2^a des Krankenversicherungsgesetzes vom 1. Juli 1908 ab die Krankenversicherungspflicht auf die bei den staatlichen Behörden beschäftigten Lohnschreiber ausgedehnt.

Die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend vgl. Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, geändert durch Artikel 32 des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 und Artikel II des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1903. In der Ausführungsverordnung vom 24. Mai 1886 werden die zuständigen Behörden dahin bestimmt: Es sollen gelten als „höhere Verwaltungsbehörde“ der Landrat, als „untere Verwaltungsbehörde“, „Gemeindebehörde“, „Ortspolizeibehörde“ in Stadt- und Landgemeinden der Gemeindevorstand, in Guts-, Domänen- und Forstpolizeibezirken die Guts- bzw. Domänen- und Forstpolizeiverwaltung, als „Vertretung der Gemeinde“ der Gemeinderat, als „weiterer Kommunalverband“ der Verwaltungsbezirk und als dessen Vertretung der Bezirksausschuß, in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 2, § 136 Abs. 6, § 137 Abs. 3 und § 142 Abs. 4 als die zur erstinstanzlichen Entscheidung berufene „Aufsichtsbehörde der Gemeinde“ der Bezirksausschuß und als obere Instanz für Rekurse gegen Entscheidungen des Bezirksausschusses das Ministerium, Abteilung des Innern, für Rekurse gegen Entscheidungen des Gemeindevorstandes als der Auf-

sichtsbehörde einer Krankenkasse der Bezirksausschuß.

Durch Gesetz vom 20. Dezember 1887 wurden die Unternehmer der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit einem Jahreseinkommen bis 2000 Mk. der Unfallversicherungspflicht und Arbeiter dieser Betriebe, sofern ihre Beschäftigung nicht bloß eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf weniger als eine Woche beschränkt ist, der Krankenversicherungspflicht unterworfen. Das Gesetz wurde durch Höchste Verordnung vom 25. Dezember 1888 mit dem 1. Januar 1889 in Kraft gesetzt.

Die Unfallversicherung der im Staatschausseebau-Betriebe beschäftigten Personen (Verordnung vom 27. Dezember 1894) erfolgt vom 1. Januar 1895 ab durch den Staat. Ausführungsbehörde im Sinne des § 46 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 ist das Ministerium. Als Betriebsvorstände im Sinne des Absatzes 5 des § 51 und des § 52 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gelten die Bezirksbaubeamten. Sie werden durch die Wegewärter von den Unfällen benachrichtigt und haben selbst die Untersuchungen vorzunehmen und Anzeige über jeden Unfall beim Landrat zu erstatten; der die Entschädigung festzustellen hat.

Bezüglich der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 für das Gewerbe, die Land- und Forstwirtschaft und die Bauten sind die zuständigen Landesbehörden durch die Ausführungsverordnungen vom 25. September 1900 und 12. Januar 1907 bestimmt. Zu dem Gewerbeunfallversicherungsgesetz soll gelten als „untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 6 der Landrat, in den Fällen der §§ 11 Abs. 3, 95, 96, 104 und 105 der Landrat, in allen übrigen Fällen sowie „als Ortspolizeibehörde“

in Stadt- und Landgemeinden der Gemeindevorstand, in Guts-, Domänen- und Forstpolizeibezirken die Guts-, Domänen- oder Forstpolizeiverwaltung, als „höhere Verwaltungsbehörde“ in den Fällen des § 14 Satz 2 und des § 105 Abs. 2 das Ministerium, Abteilung des Innern, in allen übrigen Fällen der Landrat. Ebenso sind die Behörden hinsichtlich der Unfallversicherungsgesetze für die Land- und Forstwirtschaft und die Bauten in den genannten Verordnungen genau bezeichnet.

Zu dem Reichsgesetze vom 13. Juli 1899 über die Invalidenversicherung sind folgende landesrechtliche Verordnungen hervorzuheben: Die Ausführungsverordnung vom 27. Dezember 1899 bestimmt über die Behörden: Als „weitere Kommunalverbände“ gelten die Verwaltungsbezirke mit den Bezirksausschüssen, als „höhere Verwaltungsbehörde“ der Bezirksausschuß, in den Fällen der §§ 60, 104 Abs. 5 Ziffer 2, 155, 178 das Ministerium, Abteilung des Innern, als „untere Verwaltungsbehörde“ der Landrat, als „Gemeindebehörde“ im Sinne des § 31 der Gemeindevorstand bzw. die Guts-, Domänen- oder Forstpolizeiverwaltung, in allen übrigen Fällen stets der Gemeindevorstand. Das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden gemäß §§ 57—64 des Gesetzes ist durch Verordnung vom 18. Januar 1900 geregelt. Die Bekanntmachung vom 8. März 1901 enthält eine Anweisung an die Vorstände der Krankenkassen zur monatlichen Erhebung der Beiträge für die Invalidenversicherung.

Die übrigen bezüglichen Verordnungen über die Ausstellung und den Umtausch der Quittungskarten, Wahl der Vertreter bei den unteren Verwaltungsbehörden und für den Ausschuß usw. vgl. die Zu-

sammenstellung unter „Invalidenversicherung“ im Dr. Bärwinkelschen Inhaltsverzeichnis zur Gesetzsammlung.

Die Versicherungsanstalt ist unter dem Namen „Thüringische Landesversicherungsanstalt“ in Weimar für mehrere thüringische Staaten gemeinschaftlich errichtet worden.

Das Schiedsgericht für die Invalidenversicherung und sämtliche Zweige der Unfallversicherung (auch für die Unfälle im Staatschauseebetriebe) hat seinen Sitz in Sondershausen und führt die Bezeichnung „Schiedsgericht für Arbeiterversicherung für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen“. Es wird von einem Verwaltungsbeamten im Nebenamte geleitet.

f) Zu dem Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 ist in der Ausführungsverordnung vom 14. Mai 1908 bestimmt, daß als „Polizeibehörde“ die Ortspolizeibehörde, als „höhere Verwaltungsbehörde“ der Landrat gelten soll. Rekurse nach §§ 2 und 14 werden von den Bezirksausschüssen entschieden. Die Anzeige nach § 5 kann zu Protokoll der Polizeibehörde oder in jeder schriftlichen Form (Brief, Postkarte, Telegramm) erstattet werden, falls die Versammlung nicht durch Bekanntmachung in der vom Landrat bestimmten Zeitung oder durch Anschlag an vorhandenen Anschlagssäulen oder Tafeln öffentlich bekanntgemacht war.

Das Recht der Staatsangehörigen, Vorstellungen, Beschwerden oder Petitionen an den Landtag durch die Adresse des Landtagspräsidenten schriftlich einzugeben, ist in den §§ 55 und 61 des Landesgrundgesetzes vom 8. Juli 1857 zugesichert.

Die Pflicht zur Zwangsabtretung für öffentliche Zwecke ist im Enteignungsgesetz vom 29. Juli 1899 geregelt. Danach können das Eigentum und sonstige Rechte an Grundstücken im Wege der Ent-

eignung nur für ein bestimmtes, dem öffentlichen Wohle dienendes Unternehmen gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden, indes stets nur so weit, als es zur zweckentsprechenden Ausführung des Unternehmens und der dazu gehörigen Einrichtungen nötig ist. Das Recht der Enteignung wird durch eine unanfechtbare Entscheidung des Gesamtministeriums verliehen, die öffentlich bekanntzumachen ist. Jeder Grundstücksbesitzer muß auf Anordnung des Landrats die für eine Enteignung erforderlichen Vorarbeiten gegen Leistung von Schadenersatz auf seinem Grundstücke dulden. Der Unternehmer darf bei der Ausführung des Unternehmens Änderungen an bestehenden öffentlichen Anlagen und Einrichtungen nur in der Weise vornehmen, daß dem öffentlichen Bedürfnis wie bisher weiter genügt wird. Er muß zugleich die Einrichtungen herstellen, die im öffentlichen Interesse oder für die benachbarten Grundstücke zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile infolge des Unternehmens nötig werden. Die Entschädigung, welche der Unternehmer in Geld zu leisten hat, besteht neben dem vollen Werte des Grundstücks nebst den mitenteigneten Bestandteilen, Zubehörungen und Früchten auch im Minderwerte der Restgrundstücke. Können diese nach der bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden, so sind sie ganz zu übernehmen. Gebäude können nur ganz in Anspruch genommen werden. Für Neubauten, Anpflanzungen und sonstige neue Anlagen, wie Verbesserungen, die nach Bekanntgabe des Eröffnungsbeschlusses vorgenommen sind, braucht der Unternehmer nur, soweit er durch die Aufwendungen bereichert ist, Entschädigung zu leisten. Das Enteignungsverfahren findet vor dem Landrate der belegen Sache statt und muß binnen drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung über die

Verleihung des Rechts der Enteignung beantragt werden. Ist die Frist abgelaufen, ohne daß eine Verlängerung beim Ministerium erwirkt worden wäre, so erlischt das Recht der Enteignung. Erstreckt sich das Unternehmen auf mehrere Verwaltungsbezirke, so kann das Ministerium einen der zuständigen Landräte mit der Leitung des Verfahrens für das ganze Unternehmen beauftragen. Der nach Abschluß der Verhandlungen vom Landrate zu erlassende Enteignungsbeschuß kann binnen zwei Wochen ausschließlicher Frist mit Berufung angefochten werden. Die Berufung geht an das Ministerium, Abteilung des Innern, das unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig entscheidet. Auf Grund des rechtskräftigen Enteignungsbeschlusses oder in dringlichen Fällen auf Antrag auch vorher erfolgt die Besitzeinweisung gegen Sicherheitsleistung. Im Entschädigungsverfahren hat der Landrat, falls eine Einigung nicht erzielt wird, unter Zuziehung von zwei oder drei Sachverständigen die Höhe der Entschädigungen zu ermitteln. Falls sich die Beteiligten über die Personen der Sachverständigen nicht einigen, so werden die Sachverständigen für das ganze Unternehmen oder einzelne Teile desselben vom Ministerium, Abteilung des Innern, ernannt. Der Landrat hat die Entschädigungen in einem Entschädigungsbeschuß (der eventuell mit dem Enteignungsbeschuß verbunden werden kann) festzusetzen. Dagegen steht dem Unternehmer und jedem Berechtigten binnen ausschließlicher Frist von 90 Tagen der Rechtsweg offen. Der Landrat bestimmt in dem Beschuß, an wen die Entschädigungssummen zu zahlen oder ob sie zu hinterlegen sind. Im Falle der Hinterlegung kommen für das Verteilungsverfahren die für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften mit einigen Abweichungen zur

Anwendung. Im Übereignungsverfahren wird, sobald der Nachweis erbracht ist, daß die Entschädigungen nebst Zinsen gezahlt oder hinterlegt sind, vom Landrat auf Antrag der Übereignungsbeschluß erlassen. Mit dessen Zustellung an den Eigentümer und den Unternehmer geht das Eigentum frei von allen darauf haftenden Verpflichtungen, soweit sie der Unternehmer nicht mit übernommen hat, auf den Unternehmer über. Für die Ansprüche der Grundberechtigten bleibt die gezahlte oder hinterlegte Entschädigung verhaftet. Der Landrat ersucht das Grundbuchamt von Amts wegen um Eintragung des Unternehmers als Eigentümer und Löschung der in Wegfall gekommenen Rechte.

Besondere Bestimmungen sind im Enteignungsgesetze noch für die Entnahme von Wegebauaterialien erlassen. Es muß sich jeder das Aufsuchen und Entnehmen von Feld- und Bruchsteinen, Kies, Rasen, Sand, Lehm und anderer Erde zum Bau und zur Unterhaltung öffentlicher Wege (mit Ausschluß der Eisenbahnen) auf seinem Grundstücke gefallen lassen, wenn der Eigentümer die Materialien nicht selbst gebraucht oder der Wegebaupflichtige sie in brauchbarer Beschaffenheit und angemessener Nähe auf eigenen Grundstücken fördern kann.

II. Außer den Mitgliedern des fürstlichen Hauses, deren Befreiung von der Einkommensteuer und deren besonderer Gerichtsstand anderweite Erwähnung gefunden hat, sind bevorrechtete Stände im Fürstentum nicht vorhanden.

§ 6. Die Gemeindeverfassung.

I. Die Gemeinden. Nach der sowohl Stadt als Land umfassenden neuen Gemeindeordnung vom 15. Januar 1876 bildet jeder Ort einen Gemeinde-

bezirk; in jedem Gemeindebezirk besteht eine Ortsgemeinde. Die Bildung neuer, die Vereinigung bestehender Gemeindeverbände oder ihre Wiederaufhebung kann ebenso wie die Veränderung von Gemeindebezirken (Ein- und Ausgemeinden) nur mit landesherrlicher Genehmigung bzw. Verfügung erfolgen. Ausgeschlossen von den Gemeindebezirken sind die dem Fürsten zur Nutzung vorbehaltenen Grundbesitzungen, die fürstlichen Domänen und Forsten sowie die Rittergüter von mehr als 130 ha Land, falls sie nicht nach § 6 der früheren Landgemeindeordnung vom 10. Juli 1857 bisher in einem Gemeindeverbände verblieben waren. Die Gemeinden haben das Recht der Persönlichkeit; sie können Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Es steht ihnen die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei zu. Die Ortspolizei umfaßt die gesamte Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesinde-, Bau-, Feuer-, Gewerbe-, Handels-, Strom- und Wasserpolizei, soweit die Polizei auf diesen Gebieten nicht durch Gesetze oder Verordnungen der den Staatsbehörden zustehenden Landespolizei überwiesen ist. Die Gemeinden haben die freie Wahl ihrer Vertreter. Zur Erreichung der Gemeindezwecke, zur weiteren Ausführung der Gemeindeverfassung, über etwaige eigentümliche Verhältnisse und Einrichtungen in der Gemeinde und endlich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit innerhalb ihres Bezirks können die Gemeinden Ortsgesetze errichten und in dieselben Gebote und Verbote mit Strafandrohungen aufnehmen. Dieselben unterliegen der Prüfung und Begutachtung durch den Bezirksausschuß und der Bestätigung durch das Ministerium, Abteilung des Innern, das solche Ortsgesetze nach Anhörung der Gemeindevertretung und der Aufsichtsbehörde auch wieder aufheben kann. Zur Erfüllung aller aus dem Ge-

meindezwecke abgeleiteten Bedürfnisse (wie Herstellung und Erhaltung von Kirchen und Schulen, der öffentlichen Wege, Brücken, Stege und Wasserleitungen, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit) können die Gemeinden vom Staate im Verwaltungswege angehalten werden.

An den Vorteilen der Gemeindeverwaltung und der zur Erreichung der Gemeindezwecke bestehenden Einrichtungen nehmen Teil: sämtliche im Gemeindebezirke sich wesentlich aufhaltenden oder daselbst ein Gewerbe treibenden Personen, die Eigentümer von Grundstücken im Gemeindebezirk, die Bürger, die zwar verzogen sind, sich aber das Bürgerrecht gewahrt haben, die juristischen Personen, Aktiengesellschaften und alle Erwerbsvereine, die im Gemeindebezirk ihren Sitz haben und in demselben entweder Grundstücke besitzen oder Gewerbe betreiben.

Das Bürgerrecht umfaßt das Recht der Teilnahme am Gemeindegute, das Recht der Abstimmung zu den Gemeindewahlen und für die männlichen Bürger das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern. Es beruht auf Verleihung durch den Gemeinderat (Voraussetzungen: rechtliche Selbständigkeit, selbständige Nahrung, physische Person, Besitz der Reichsangehörigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte) oder auf definitiver Anstellung im Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldienste und der Niederlassung als Rechtsanwalt. Außerdem wird das Bürgerrecht von denjenigen erworben, die seit drei Jahren ein stehendes Gewerbe selbständig im Gemeindebezirke betrieben oder seit drei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz im Gemeindebezirke gehabt haben. Das Bürgerrecht geht verloren durch Verlust der Reichsangehörigkeit, durch Aufgeben des Wohnsitzes in der Gemeinde, sofern der Wegziehende weder eine selbständige gewerbliche Niederlassung daselbst behält noch sein Bürgerrecht

mit Zustimmung des Gemeinderats sich ausdrücklich vorbehält und einen im Gemeindebezirke wohnhaften Bevollmächtigten bestellt. Die Bürger haben die Pflicht zur Übernahme von Gemeindeämtern und Aufträgen zum Gemeindebesten.

Gemeindebehörden sind der Gemeinderat und der Gemeindevorstand, welcher in den Städten Magistrat heißt. Der Gemeinderat besteht aus sechs Mitgliedern in Gemeinden bis zu 1000 Seelen, neun Mitgliedern bis 2000 und zwölf bis zu 4000 Seelen. In stärker bevölkerten Gemeinden treten auf die überschießende Vollzahl von je 2000 Einwohnern je drei Mitglieder hinzu. Eine Verminderung der Zahl unter dieses Maß kann im Wege des Ortsgesetzes erfolgen (vgl. Gesetz vom 30. März 1904). Wählbar sind die 25 Jahre alten männlichen Bürger. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Die Wähler werden je nach der Höhe der direkten Steuern in drei Abteilungen geteilt, von welchen jede ein Drittel der Mitglieder wählt. Den Gemeindevorstand wählt der Gemeinderat regelmäßig auf zwölf Jahre, in Orten mit weniger als 1500 Einwohnern auf sechs Jahre. In Stadtgemeinden ist die Bestätigung des Fürsten, sonst des Landrats erforderlich. Sie ist zu versagen im Falle des Mangels der für die Wählbarkeit bestehenden gesetzlichen Erfordernisse oder der zur Verwaltung des Amtes notwendigen Eigenschaften oder im Falle des Mangels an allgemeiner Achtung. Gegen die Entscheidung des Landrats ist Berufung an die höhere Instanz zulässig. Wird auch die nach versagter Bestätigung vorgenommene neue Wahl nicht bestätigt, so ist die Stelle in Stadtgemeinden vom Fürsten oder sonst vom Landrat zu besetzen. Dasselbe findet statt, wenn die Wahl verweigert oder der nicht Bestätigte wieder gewählt wird. Der Gemeindevorstand hat die gesamte Exekutive der Gemeindeverwaltung, ist aber auch das

Organ, dessen sich die Staatsbehörden bei Ausübung der Regierungsrechte in den Gemeinden bedienen dürfen. Die Mitwirkung des Gemeinderats ist gesetzlich begrenzt. Die Feststellung der Besoldung des Bürgermeisters und des Untersonals steht dem Gemeinderate zu. In Stadtgemeinden sind dem Bürgermeister, soweit nicht besondere Vereinbarung vorliegt, bei Dienstunfähigkeit oder Nichtwiederwahl 25 % der Besoldung nach sechsjähriger, 50 % nach zwölfjähriger Dienstzeit, weitere 1 $\frac{1}{2}$ % bis zu 68 % für jedes weitere Jahr als Pension zu gewähren. Die lebenslänglich angestellten Gemeindebeamten erhalten Pension nach denselben Grundsätzen. Über die Pensionsansprüche entscheidet in streitigen Fällen das Ministerium, Abteilung des Innern, gegen dessen Beschluß, soweit derselbe sich nicht auf die Tatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Teil des Dienstinkommens als Besoldung anzusehen sei, der Rechtsweg offen steht.

Können Gemeindebedürfnisse durch den Abwurf des Gemeindevermögens, aus Stiftungsfonds, gewerblichen Gemeindeunternehmungen, den Beiträgen Dritter, vom Staate gewährten Zuschüssen oder aus anderen bei der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten eingehenden Einnahmen, insbesondere den in der Gemeinde zu erhebenden Gebühren und Beiträgen nicht gedeckt werden, so sind sie durch Steuern aufzubringen. Die Materie ist jetzt im Gemeindeabgabengesetz vom 16. August 1897 geregelt.

Gebühren in Verwaltungsangelegenheiten sind nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, insbesondere dem Verwaltungskostengesetz vom 24. Januar 1888, zu erheben. Bauerlaubnisgebühren dürfen bei Neubauten 150 Mk., bei Veränderungen 50 Mk. nicht übersteigen. Für die Benutzung der im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen, Anlagen, An-

stalten, Einrichtungen (mit Ausnahme der Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten sowie der vorzugsweise den Bedürfnissen der unbemittelten Volksklassen dienenden Einrichtungen) können besondere Gebühren (Vergütungen) erhoben werden, z. B. Wasserzins, Kanalgebühren, Vergütung für Gas und Elektrizität usw. Chaussee-, Wege-, Pflaster- und Brückengelder dürfen nicht neu eingeführt oder erhöht werden. Es dürfen Marktstandsgelder, in klimatischen und sonstigen Kurorten Kurtaxen und für die Anlegung und Veränderung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Anlagen Anliegerbeiträge erhoben werden. Für die Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Gebühren und Beiträgen müssen Ortsgesetze erlassen werden. Zur Erhebung von indirekten Steuern sind die Gemeinden nur innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen befugt. Steuern auf Verbrauch von Getreide mit Ausnahme von Malz und Malzsurrogaten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen aller Art dürfen nicht neu eingeführt oder in ihren Sätzen erhöht werden. Die Gemeinden dürfen öffentliche und Vereins-Lustbarkeiten, musikalische und deklamatorische Vorträge sowie Schaustellungen umherziehender Künstler besteuern. Den Fahrradsport auf öffentlichen Wegen und Plätzen können sie bis zum Höchstbetrage von 6 Mk. jährlich zur Besteuerung heranziehen. Für die Ausstellung von Radfahrkarten können die hierzu befugten Magistrate in den Städten über 2500 Einwohner nach § 3 der Verordnung über den Radfahrverkehr vom 12. November 1907 eine Gebühr von 50 Pf. bis 1 Mk. je nach den Verhältnissen des Antragstellers erheben. Nach dem Gesetze vom 20. Januar 1874 dürfen die Gemeinden für mehr als drei Monate alte Hunde mit Ausnahme von Wachhunden in einsamen, von der Nachtwache

nicht begangenen Wohnungen, sowie von Schäfer- und Hirtenhunden Steuern im Betrage von jährlich 3 Mk., sofern nicht durch Ortsgesetz ein höherer Betrag festgesetzt ist, erheben.

Der hiernach noch ungedeckte Gemeindebedarf ist durch Grund- und Gebäudesteuern und durch Einkommensteuern nach Verhältnis der an den Staat zu entrichtenden Steuern mittelst Zuschlags zu bestreiten. Der Gemeindeeinkommensteuer sind unterworfen alle Bürger und Personen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, sowie die nach Artikel 6 der Gemeindeordnung in der Gemeinde steuerpflichtigen Personen hinsichtlich ihres gesamten innerhalb und außerhalb des Fürstentums gewonnenen Einkommens, ferner die Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, aber Grundbesitz, Gewerbe- oder Handelsanlagen oder gewerbliche Betriebsstätten haben, hinsichtlich dieses Einkommens, endlich die staatssteuerpflichtigen Gesellschaften, Vereine und Stiftungen. Bezüglich des Beginnes und Erlöschens der Einkommensteuerpflicht, insbesondere bei Wegzug und Zuzug, gelten die Vorschriften des für die Staatssteuer geltenden Gesetzes. Werden Steuerpflichtige in verschiedenen Gemeinden zur Steuer herangezogen, so tritt eine Verteilung ein. Die Ortsbewohner können durch Gemeindebeschluß zu Hand- und Spanndiensten herangezogen werden. Eine Anzahl Personen, die Beamten, Lehrer, Militärpersonen sind jedoch insoweit, als sie nicht durch eigenen Grundbesitz dazu verpflichtet sind, davon befreit. Den Abgabepflichtigen steht nach § 35 f. des Gemeindeabgabengesetzes binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen Beschwerde an den Landrat und gegen einen abweisenden Bescheid des Landrats binnen 14 Tagen weitere Beschwerde an das Ministerium, Abteilung des Innern, zu. Fällt die Entscheidung dieser Be-

hörde abweichend aus, so ist binnen gleicher Frist weitere Beschwerde an das Gesamtministerium zulässig.

Soweit die Eisenbahnbetriebsunternehmungen nicht durch Staatsverträge von der Gemeindebesteuerung befreit sind, können sie nach dem Gesetze vom 27. August 1892 in den Gemeinden, in denen sich der Sitz der Verwaltung, eine Station (Bahnhof, Haltestelle, Haltepunkt) oder eine Betriebs- oder Werkstätte oder sonstige gewerbliche Anlage befindet, zur Gemeindesteuer herangezogen werden, und zwar nach Abzug der Eisenbahnabgabe mit dem zur staatlichen Einkommensteuer veranlagten Einkommen. Erstreckt sich das Eisenbahnunternehmen über mehrere Gemeinden, so wird die Steuer nach Verhältnis der Gehälter, Löhne und Tantiemen verteilt, welche an die in den Gemeinden stationierten Beamten gezahlt werden.

Von den Wanderlagern, die in den Städten Sondershausen, Arnstadt und Greußen mit 60 Mk., in den übrigen Ortschaften mit 30 Mk. für jede auch nur angefangene Woche zur staatlichen Gewerbesteuer herangezogen werden, können die Gemeinden nach den Gesetzen vom 22. Februar 1879 und 29. Dezember 1895 ortsstatutarisch Gemeindeabgaben erheben, die aber die Höhe der Gewerbesteuer nicht überschreiten dürfen.

Über die Heranziehung von Militärpersonen zu Gemeindeabgaben bestimmt das Gesetz vom 18. Juli 1886, daß die im Offiziersrange stehenden Militärpersonen des Friedensstandes, welche der Heranziehung zur Einkommensteuer unterliegen, neben den bereits vom Grundbesitz und Gewerbebetriebe (Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868) zu entrichtenden Gemeindeabgaben noch von dem aus sonstigen Quellen fließenden außerdienstlichen Ein-

kommen unter Hinzurechnung des besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder Gemeindeabgaben entrichten sollen.

Die nächste Aufsicht über die Gemeindeorgane führt nach Artikel 122 f. der Gemeindeordnung der Landrat, die oberste Dienstbehörde der Gemeindebeamten ist das Ministerium, Abteilung des Innern, welches auch im Wege des Disziplinarverfahrens Gemeindebeamte des Dienstes entheben und einzelne Mitglieder des Gemeinderats wegen Pflichtverletzung entlassen oder ganze Gemeinderäte auflösen kann.

II. Die Bezirke. Als höheres Organ der Selbstverwaltung ist (Gesetze vom 10. Juli 1857 und 30. März 1904) in jedem Verwaltungsbezirk ein Bezirksausschuß gebildet; derselbe besteht stets aus dem Landrate als Vorsitzenden und einem vom Fürsten zu ernennenden Vertreter des Kammerguts. Außerdem gehören ihm an: 1. im Bezirke Sondershausen: zwei Vertreter der Stadt Sondershausen, ein Vertreter der Stadt Greußen, zwei der Landgemeinden, einer der von den Gemeindebezirken ausgeschlossenen fürstlichen Domänen und Rittergüter, zwei Vertreter der Landwirte des Bezirks, ein Vertreter des Handelsstandes und einer von den Handwerkern. 2. Im Bezirke Ebeleben: ein Vertreter der ausgeschlossenen Domänen und Rittergüter, einer der Stadt Großenhain, zwei von den Landgemeinden, drei von den Landwirten, einer vom Handelsstand, einer von den Handwerkern. 3. Im Bezirk Arnstadt: zwei Vertreter der Stadt Arnstadt, ein Vertreter der Stadt Plaue, je zwei von den Landgemeinden, dem Handelsstande und den Landwirten, einer von den Handwerkern. 4. Im Bezirke Gehen: Je ein Vertreter der Städte Gehen, Langewiesen und Großbreitenbach, je zwei der Landgemeinden und des Handelsstandes, je ein Vertreter von den Handwerkern und den Land-

wirten. Allgemeine Bedingungen des Rechts, Mitglied des Bezirksausschusses zu sein, sind Staatsangehörigkeit, Volljährigkeit und Besitz der staatsbürgerlichen Rechte. Das Amt ist ein Ehrenamt, nur erhalten die Vertreter der Gemeinden aus der Gemeindegasse Vergütung der Reisekosten. Die Städte werden durch den ersten Bürgermeister oder seinen Stellvertreter, die Städte Sondershausen und Arnstadt außerdem durch ein vom Gemeinderate aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied vertreten. Die Vertreter der Landgemeinden werden von den Gemeindevorständen der Landorte des Bezirks aus ihrer Mitte, die Vertreter der ausgeschlossenen Domänen und Rittergüter von den Domänenpächtern und Rittergutsbesitzern des Bezirks oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Bevollmächtigten ebenfalls aus ihrer Mitte unter Leitung des Landrats durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gewählt. Die Vertreter der Landwirte sind von der Landwirtschaftskammer, die des Handelsstandes von der Handelskammer, die der Handwerker von den dem Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen angehörenden Mitgliedern der Handwerkskammer aus den in die Kammern wählbaren Berufsangehörigen des betreffenden Bezirks zu wählen. Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre. Von den im Bezirke Sondershausen und Arnstadt zu wählenden zwei Vertretern der Landwirte ist der eine aus den in die Landwirtschaftskammer wählbaren Landwirten des Bezirks zu wählen, die mindestens 100 ha, der andere aus denen, die mindestens 5 ha, aber unter 100 ha Land bewirtschaften. Von den im Bezirk Ebeleben zu wählenden drei Vertretern der Landwirte ist zu wählen einer aus den in die Landwirtschaftskammer wählbaren Landwirten, die mindestens 100 ha, der zweite aus denen, die mindestens 20, aber unter 100 ha, und der dritte aus denen, die

mindestens 5, aber unter 20 ha bewirtschaften. Zur Ablehnung oder Niederlegung berechtigen anhaltende Krankheit, Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen, Alter über 60 Jahre, ärztliche Praxis, besondere Verhältnisse, die als gültige Entschuldigung angesehen werden. Über die Triftigkeit der Gründe entscheidet das Ministerium, Abteilung des Innern. Beschwerden aus Anlaß der Wahl sind binnen einer ausschließlichen Frist von einer Woche beim Ministerium, Abteilung des Innern, einzureichen. Diese Behörde kann die Wahl auch von Amts wegen beim Vorliegen wesentlicher Mängel des Wahlverfahrens oder weil die gewählten Personen die Wählbarkeit nicht besitzen, für ungültig erklären und eine andere Wahl anordnen.

Als Bezirksangelegenheiten, über welche der Bezirksausschuß zu beschließen hat, gelten: a) Errichtung, Einrichtung, Erhaltung und Veränderung von Anstalten, welche sich im Eigentum des Bezirks befinden oder dem Interesse desselben dienen sollen, b) Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Bezirkseigentum, c) Anlagen, Meliorationen, Flußregulierungen und Bauten von Kunst- und Vizinalstraßen, welche das Interesse des ganzen Bezirks oder einer Mehrzahl von Gemeinden berühren. Der Bezirksausschuß kann zur Erreichung der genannten Zwecke die Bezirksangehörigen besteuern und Anleihen für den Bezirk machen. In diesen Fällen bedürfen seine Beschlüsse der Genehmigung des Ministeriums, Abteilung des Innern. In den übrigen Angelegenheiten beschließt der Bezirksausschuß selbständig. Dem Landrate steht jedoch die Befugnis zu, die Beschlüsse durch Berufung auf die Entscheidung des Ministeriums, Abteilung des Innern, anzufechten: Gesetz vom 25. Januar 1870. Dem Bezirksausschuß liegt ob, die den Bezirk oder einzelne Teile desselben treffenden

Lasten auszugleichen und zu verteilen. Er hat sein Gutachten abzugeben über allgemeine, den Bezirk betreffende polizeiliche Verordnungen oder Maßnahmen, ferner sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, über die Ortsstatuten der Gemeinden und über alle Gegenstände, die ihm zu diesem Zwecke vom Ministerium oder vom Landrat vorgelegt werden. Die Entscheidung darüber, ob Geisteskranke des Bezirks im Irrenhause unterzubringen sind, steht dem Ministerium, Abteilung des Innern, zu.

Der Bezirksausschuß ist im Gesetz vom 25. September 1869 als kollegiale Spruchbehörde erster Instanz für die nach den §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung zu entscheidenden Streitigkeiten vorgesehen. Von dem Rechte der Besteuerung der Bezirksangehörigen und der Aufnahme von Anleihen hat bisher noch kein Bezirksausschuß Gebrauch gemacht. Als Bezirkschaulseen sind nur zwei Straßen im Fürstentum ausgebaut worden, die Flattigstraße bei Westgreußen und die Bezirkschaulsee bei Hohenebra. An besonderen Bezirkseinrichtungen sind in den Bezirken Arnstadt, Gehren und Ebeleben Bezirkssparkassen geschaffen worden, aus deren Überschüssen die Bezirkslasten zunächst gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die Unterbringung von Geisteskranken (die der Bezirk trägt), von Idioten, Blinden, Taubstummen, Siechen, Krüppeln (die Kosten pflegen, soweit die Angehörigen sie nicht übernehmen können, vom Staate, dem Bezirke und der Gemeinde je zu einem Drittel getragen zu werden) und von Zwangszöglingen (§ 9 des Zwangserziehungsgesetzes vom 29. Juli 1899: je ein Drittel der Ortsarmenverband, der Bezirk und der Staat). Soweit die Überschüsse hierzu nicht ausreichen, werden die Bezirkslasten auf die Gemeinden nach der Steuerkraft oder im Bezirk Ebeleben nach der Kopfzahl der Einwohner umgelegt.

Die Bezirksausschüsse sind nach § 6 des Wegekostengesetzes vom 1. April 1908 befugt, durch Bezirkssatzung zu bestimmen, daß auch der Bezirk zu den Wegeunterhaltungskosten einen Zuschuß, jedoch nur bis zur Höhe des Staatszuschusses (ein Drittel), zu gewähren hat. Die Art der Aufbringung der Mittel ist in der Bezirkssatzung zu regeln. Diese unterliegt der Bestätigung des Ministeriums, Abteilung des Innern.

Der Bezirksausschuß hat verschiedentlich Wahlen vorzunehmen. So wählt er die Mitglieder der Bezirkseinschätzungskommissionen, die Gebäudesteuer-Einschätzungsdeputierten, die Schiedsmänner nach dem Gesetz vom 17. Juli 1857 über die Bestellung von Schiedsmännern, die Schiedsmänner zur Feststellung der Entschädigungen für Viehseuchen, die Taxatoren für Pferdeaushebungskommissionen, die Deputierten zur Entscheidung über Unterstützung der in den Dienst eingetretenen Mannschaften, die Vertrauensmänner für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen, die Vertreter zum Ausschuß der Thüringischen Versicherungsanstalt, die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommissionen, die Mitglieder der Kommission gemäß § 16 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 und der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 sowie der Kommission gemäß § 3 Ziffer 3 und 5 des vorgenannten Gesetzes und einer solchen gemäß § 14 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868.

§ 7. Der Landtag.

I. Der Landtag besteht nach dem Wahlgesetz vom 14. Januar 1856, abgeändert durch Gesetz vom 19. April 1904, a) aus höchstens sechs lebenslänglichen, vom Fürsten ernannten Mitgliedern, von denen je nicht mehr als drei der Ober- und Unterherrschaft

angehören dürfen, b) aus sechs Abgeordneten der Höchstbesteuerten, die in unmittelbarer Wahl von denjenigen 300 Wahlberechtigten, welche die höchsten direkten Staatssteuern entrichten, von den Wahlberechtigten der Ober- und Unterherrschaft je in einer Wahlhandlung gemeinschaftlich gewählt werden, c) aus sechs Abgeordneten aus allgemeinen Wahlen. Staatsdiener und Geistliche bedürfen eines jederzeit widerruflichen Urlaubs, mit welchem aber ebenso wenig wie beim Eintritt in den Reichstag nach § 26 des Staatsbeamtengesetzes vom 19. Dezember 1900 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1905 ein Gehaltsabzug verbunden ist. Wählbar ist jeder, der das aktive Wahlrecht hat und 30 Jahre alt ist. Wahlberechtigt ist jeder männliche Staatsangehörige, welcher das aktive Wahlrecht bei den Gemeindewahlen besitzt und nicht mit Entrichtung direkter Staatssteuern ein Jahr und darüber hinaus im Rückstande ist, vgl. Gesetznachtrag vom 13. April 1881.

Die Abgeordneten aus den allgemeinen Wahlen werden von Wahlmännern, die mindestens 25 Jahre alt sein müssen, die Wahlmänner zunächst von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt. Die Wahl der Abgeordneten seitens der Höchstbesteuerten erfolgt direkt. Die Unter- und Oberherrschaft bilden je drei Wahlbezirke; von den letzteren bildet die Stadt Arnstadt, die Stadt Plaue mit den Landortschaften und der Gehrener Verwaltungsbezirk je einen Wahlbezirk. Die Wahlen erfolgen durch öffentliche Stimmgebung zu Protokoll und nach absoluter Stimmenmehrheit. Die Wahlkommissarien, die Wahlorte und Termine bestimmt das Ministerium. Die Wahlen erfolgen auf eine Legislaturperiode (Etatperiode, je vom 1. April laufend) von vier Jahren. Nachwahlen erfolgen nur auf den Rest der laufenden Periode. Das Nähere ist aus dem Wahlgesetz vom 14. Januar 1856, geändert

durch Gesetz vom 19. April 1904, und die Verordnung über Ausführung des Wahlgesetzes vom 4. April 1856, geändert durch Verordnungen vom 18. März 1872 und vom 13. April 1895, zu ersehen.

Im übrigen finden sich die Bestimmungen für den Landtag in den §§ 21—87 des Landesgrundgesetzes vom 8. Juli 1857 und in der Geschäftsordnung für den Landtag vom 12. Juli 1857, geändert durch Gesetze vom 23. Dezember 1873, vom 1. Februar 1879, vom 13. April 1881, vom 22. Mai 1883 und vom 1. Januar 1888. Die Wahl abzulehnen und das übernommene Mandat niederzulegen steht jedem frei. Über die Gültigkeit der Wahlen hat nur der Landtag zu entscheiden. Die Mitglieder haben sich als Vertreter des ganzen Landes anzusehen und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. Sie können wegen ihrer Abstimmungen niemals, wegen ihrer Äußerungen im Landtage nur innerhalb desselben nach Maßgabe der Geschäftsordnung oder, falls durch solche Äußerungen ein Vergehen verübt sein sollte, mit Genehmigung des Landtags zur Verantwortung durch den Richter gezogen werden. Sie erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe von § 52 der Geschäftsordnung, geändert durch Gesetz vom 1. Januar 1888. Die Tagegelder betragen für die am Orte der Versammlung wohnenden Abgeordneten 6 Mk., für die übrigen 12 Mk.; der Präsident erhält 9 bzw. 15 Mk. An Reisekosten erhalten die auswärts wohnenden Mitglieder auf die Entfernung ihres Wohnorts von dem Orte der Versammlung 5 Mk. für die erste und 1 Mk. für jede folgende Postmeile: Gesetz vom 23. Dezember 1873.

II. Der Landtag hat als Vertreter der Gesamtheit der Staatsangehörigen die ihm in dem Landesgrundgesetz beigelegten Rechte. Er nimmt teil an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt. Gesetze

können nur in Übereinstimmung des Fürsten und des Landtags gegeben, aufgehoben oder geändert werden. Ohne Mitwirkung des Landtags kann der Fürst Gesetze nur erlassen, wenn sie durch die Umstände dringend sind und keinen Aufschub bis nach Zusammentritt des eben nicht versammelten Landtags leiden. Sie dürfen aber keine Änderung des Landesgrundgesetzes enthalten und müssen nach Zusammentritt des nächsten Landtags demselben vorgelegt werden. Erlangen sie dessen Zustimmung nicht und soll der Landtag deshalb nicht aufgelöst werden, so sind die Notgesetze wieder aufzuheben. Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht sowohl dem Fürsten als dem Landtage zu. Zu Gesetzentwürfen, die von dem Fürsten an den Landtag gehen, kann der letztere Abänderungen oder Zusätze beantragen. Werden diese vom Fürsten gar nicht oder nur teilweise genehmigt, so muß der Landtag den Gesetzentwurf in der ihm vorgelegten Fassung entweder ganz ablehnen oder unverändert annehmen. Zu einem Landtagsbeschluß, durch den Abänderungen des Landesgrundgesetzes oder Zusätze zu demselben beantragt oder zugestanden werden, bedarf es zweier Abstimmungen, zwischen denen ein Zeitraum von wenigstens 14 Tagen liegen muß, und einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der nach dem Wahlgesetze vorhandenen Mitglieder. Der Landtag kann indessen mit gleicher Stimmenmehrheit die Frist, welche zwischen den beiden Abstimmungen liegen muß, bis auf drei Tage herabsetzen: § 38 des Landesgrundgesetzes und Gesetz vom 19. August 1896. Staatsverträge bedürfen der Zustimmung des Landtags, wenn durch dieselben dem Staate Lasten oder den Staatsangehörigen Verpflichtungen auferlegt werden. Ausgenommen sind alle Staatsverträge, welche sich auf den Zollverein beziehen.

Für jede Finanzperiode von vier Jahren ist ein Staatshaushaltsetat dem Landtage vorzulegen und dann durch ein Gesetz festzustellen. Genehmigung und Deckungsmittel, welche auf bundes- oder landesverfassungsmäßigen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen des Staates beruhen, darf der Landtag nicht verweigern, ebensowenig einen angemessenen Reservefonds. Steuern und andere staatsrechtliche Abgaben können nur durch ein Gesetz eingeführt, erhöht oder vermindert werden. Die Staatseinkünfte dürfen nur zu den Zwecken verwendet werden, für welche sie bewilligt sind. Die Aufnahme neuer, eine Erhöhung der Staats- oder Kammerschuld bewirkender Anleihen findet nur auf Grund eines Gesetzes statt, ebenso die Übernahme von Garantien zu Lasten des Staates. Eine Veräußerung des Staats- oder Kammergutes kann — mit gewissen Ausnahmen — nur mit Zustimmung des Landtags geschehen. Der Landtag hat das Recht, Vorstellungen und Beschwerden von einzelnen Staatsangehörigen und Korporationen dem Ministerium oder dem Fürsten zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen sowie aus eigenem Antriebe über Mängel und Mißbräuche in der Landesverwaltung und Rechtspflege Beschwerde zu führen und Anträge vorzutragen. Die Abstellung gegründet befundener Beschwerden soll ohne Verzug geschehen. Der Landtag ist berechtigt, über alle Gegenstände, die zu seinem Wirkungskreise gehören, von dem Ministerium Auskunft zu verlangen. Diese soll nur verweigert werden, wenn sie schwebenden Verhandlungen nachteilig sein würde.

III. Der Landtag wird von dem Fürsten regelmäßig im zweiten und vierten Jahre jeder Finanzperiode und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen. Ohne Einberufung darf er

sich nicht versammeln. Der Fürst eröffnet und schließt den Landtag entweder in Person oder durch ein hierzu bevollmächtigtes Mitglied des Ministeriums. Der Fürst hat das Recht, den Landtag zu vertagen und aufzulösen. Im letzteren Falle muß die Anordnung neuer Wahlen binnen vier Wochen, die Einberufung des neugewählten Landtags binnen sechs Monaten nach der Auflösung erfolgen.

Der Landtag wählt neben dem Präsidenten nur einen Vizepräsidenten sowie aus der Zahl der staatsangehörigen Rechtsverständigen, welche die Staatsprüfung bestanden haben und sich nicht im Staatsdienste befinden, einen als Schriftführer, Archivar und Rechtskonsulent des Landtags und dessen Ausschusses fungierenden Landschaftssyndikus. Erfolgt die Wahl des letzteren nicht aus der Mitte des Landtags, so bedarf sie der Bestätigung durch den Fürsten. Sämtliche Landtagsmitglieder und der Syndikus werden eidlich verpflichtet. Zur Vorberatung der in dem konstituierten Landtage zu verhandelnden Gegenstände werden vier aus regelmäßig je drei Mitgliedern bestehende Fachdeputationen gebildet: für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Rechtspflege, Finanzangelegenheiten und allgemeine Verwaltungssachen. Die Mitglieder ernennt der Präsident, dem Landtage ist es aber überlassen, für einzelne besonders wichtige Sachen besondere Deputationen in beliebiger Stärke selbst zu wählen; auch kann der Landtag mit Genehmigung des Ministeriums beschließen, die Vorberatung alsbald im Plenum vorzunehmen oder sofort im Plenum in die Schlußberatung einzutreten. Die Vorberatung im Plenum darf sonst frühestens am dritten Tage nach Verteilung der Vorlage erfolgen. Bei vorgelegten Gesetzentwürfen findet eine Verhandlung und Abstimmung über die Frage, ob überhaupt auf die Beratung im einzelnen eingegangen werden

soll, nicht statt; dieselben können nur nach vorhergegangener General- und Spezialdiskussion und nachdem die einzelnen Artikel oder Paragraphen des Entwurfs zur Abstimmung gebracht worden sind, abgelehnt werden. Dagegen können Gesetzentwürfe ohne vorhergegangene Spezialdiskussion und Detailsabstimmung im ganzen (en bloc) angenommen werden, wenn hierauf angetragen ist. Die Plenarsitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Mitglieder des Ministeriums sind berechtigt, den Sitzungen des Landtags und der Deputationen beizuwohnen und müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. Zur Beschlußfähigkeit des Landtags gehört Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel der Mitglieder. Die Beschlüsse werden in allen Fällen, in denen nicht das Landesgrundgesetz oder in Beziehung auf Wahlen die Geschäftsordnung ein anderes bestimmt, durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung in einer der nächsten Sitzungen zu wiederholen. Abermalige Stimmengleichheit gilt für Ablehnung.

IV. Der Präsident des Landtags und zwei von letzterem alsbald nach der Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder bilden den Landtagsausschuß. Auf jedem Landtage findet eine neue Wahl dieser Ausschußmitglieder statt. Der bei dem Schlusse des Landtags bestehende Ausschuß bleibt in allen Fällen so lange in Wirksamkeit, bis von dem nächstfolgenden Landtag (auch nach Ablauf der Wahlperiode oder nach Auflösung) ein neuer Ausschuß gewählt ist. Der Ausschuß hat hauptsächlich die Aufgabe, die gehörige Erhebung und bestimmungsmäßige Verwendung der Staatseinkünfte zu überwachen und zu diesem Zwecke jährlich die gesamten Rechnungen des Vorjahres zu prüfen sowie Anträge bei dem Ministerium

wie bei dem Landtage auf Verbesserung hervortretender Mängel in der Finanzverwaltung zu stellen. Nach Auftrag des Landtags übernimmt der Ausschuß auch Vorarbeiten für die nächste Versammlung des Landtags und kann in eiligen Fällen selbst ohne Auftrag die Zustimmung des Landtags zu Veräußerungen von Bestandteilen des Staats- oder Kammergutes erteilen. Wenn die Staatsregierung damit einverstanden ist, können dem Ausschuß vom Landtage im voraus seine verfassungsmäßigen Rechte für einzelne Fälle und Geschäfte übertragen werden. Der Ausschuß hat sich auf Berufung des Präsidenten zur Kontrollierung des Staatshaushalts alljährlich — eine bestimmte Zeit ist nicht mehr vorgeschrieben: Gesetz vom 15. August 1901 — am Sitze der Staatsregierung zu versammeln. Außerordentliche Einberufungen können vom Ministerium wie vom Präsidenten verfügt werden. Der Landtagsausschuß faßt alle Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Dritter Abschnitt.

Die staatlichen Funktionen.

§ 8. Die Gesetzgebung.

Der Fürst erläßt und verkündigt die Gesetze mit ausdrücklichem Bezuge auf die erfolgte Zustimmung des Landtags bzw. auf die Bestimmungen über provisorische Gesetze (s. § 7 Ziffer II oben). Verordnungen zum Vollzuge der Gesetze unterliegen der Entschlieung des Fürsten, sofern sie nicht blo den Geschäftsbetrieb betreffen oder dem Ministerium besonders aufgetragen sind: § 12 der Verordnung, die Einrichtung des Ministeriums betreffend, vom 16. August 1850. Sämtliche Gesetze und vom Fürsten oder den Oberbehörden ausgehende Verordnungen, welche nicht blo für einzelne Orte oder Personen bestimmte Vorschriften enthalten, werden in einer Gesetzsammlung abgedruckt. Ist kein späterer oder früherer Zeitpunkt vorgeschrieben, so treten sie mit dem Anfange des achten Tages nach dem Datum der betreffenden Nummer der Gesetzsammlung in Kraft. Niemand im Staate kann sich damit entschuldigen, daß ihm die so publizierten Gesetze oder Verordnungen unbekannt geblieben seien: Gesetze vom 13. März 1850 und 13. Dezember 1859, Verordnung vom 19. Dezember 1893.

§ 9. Die Justiz.

I. Bei Einführung der Gerichtsorganisation am 1. Oktober 1879 hat sich das Fürstentum mittelst Staatsvertrags vom 7. Oktober 1878 (Gesetzsammlung von 1879 S. 79 f.) an Preußen dahin angeschlossen, daß das Königliche Oberlandesgericht Naumburg zum Oberlandesgericht, das Königliche Landgericht Erfurt zum Landgericht für das Fürstentum bestellt worden ist.

Preußen hat bei ersterem eine Richterstelle, bei dem Landgericht drei Richter-, eine Staatsanwalts- und zwei untere Stellen an die von Sondershausen vorgeschlagenen Personen zu verleihen, welche durch die Ernennung die Eigenschaft preußischer Beamten erlangen und mit diesen weiter rangieren. Die Besoldungen, Pensionen und Gnadenbezüge der ohne Mitwirkung Sondershausens angestellten Beamten und deren Hinterbliebenen trägt Preußen. Wird ein von Sondershausen vorgeschlagener Beamter pensioniert, so werden bei der Festsetzung seines Ruhegehalts je nach seiner Wahl die preußischen oder schwarzburgischen Normen zugrunde gelegt; ebenso wird es mit der Hinterbliebenenversorgung gehalten, wenn der Tod des Beamten oder Pensionärs während der Dauer des Vertrags eintritt. Die von Sondershausen vorgeschlagenen Personen sind zum Eintritt in die Allgemeine Preußische Witwenversorgungsanstalt nicht verpflichtet, wenn sie der Schwarzburgischen Witwen- und Waisenkasse weiter angehören wollen: vgl. § 3 Ziffer 6 des Witwen- und Waisenkassengesetzes vom 24. Juli 1905. Sondershausen trägt beim Oberlandesgericht 3 %, beim Landgericht 25 % der Kosten mit Ausschluß der Kosten für Neubauten und Hauptreparaturen. In den aus Sondershausen erwachsenen Strafsachen bleibt dem Fürsten das Begnadigungsrecht und dem Ministerium das Recht der vorläufigen Entlassung. Seit dem 1. Oktober 1882 ist eine detachierte Strafkammer in Sondershausen errichtet. Der Staatsvertrag war zunächst auf zwölf Jahre abgeschlossen und ist inzwischen schon zweimal verlängert worden. Er verlängert sich stillschweigend um zwölf

Jahre, wenn kein Teil vor Anfang des vorletzten Jahres einer Vertragsperiode von dem ihm zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch macht.

An Amtsgerichten sind fünf errichtet, in Sondershausen, Ebeleben, Arnstadt, Gehren und Greußen, letzteres aber nur unter der Voraussetzung, daß die Stadt die Lokalitäten hergibt. Die Amtsgerichte sind zuständig zur Führung der Handelsregister (Verordnung über die Führung derselben vom 27. November 1899), der Genossenschaftsregister (Verordnung vom 27. November 1899, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters), des Musterregisters (Bekanntmachungen vom 11. März 1876 und 31. Juli 1876), des Börsenregisters (Verordnung vom 4. November 1896; das Börsenregister wird für die Unterherrschaft in Sondershausen, für die Oberherrschaft in Arnstadt geführt), des Vereins- und Güterrechtsregisters (Verordnung vom 27. November 1899). Die Amtsgerichte sind unbeschadet der durch die Reichs- oder Landesgesetze begründeten Zuständigkeit anderer Behörden für alle Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erstinstanzlich zuständig. Sie können Sachverständige für gerichtliche Angelegenheiten im allgemeinen beeidigen. Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den aufsichtsführenden Richter des Amtsgerichts Sondershausen. Die Ausstellung von Gutachten über das im Fürstentum geltende Recht steht dem Ministerium, Justizabteilung, zu. Dasselbe kann die Ausübung dieser Befugnis ihm untergeordneten Behörden und Beamten übertragen: Ausführungsgesetz vom 29. Juli 1899 zum Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die Amtsgerichte stehen den Schiedsmännern vor (§ 14 des Ausführungsgesetzes zum Gerichts-

verfassungsgesetz vom 16. Mai 1879, Gesetz vom 17. Juli 1857) und haben die Verrichtungen der „unteren Verwaltungsbehörde“ in Standesamtssachen wahrzunehmen: § 3 der Ausführungsverordnung vom 10. Oktober 1899 zum Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes; die Verrichtungen der „höheren Verwaltungsbehörde“ hat das Ministerium, Justizabteilung.

In den Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist in zweiter Instanz das Landgericht zuständig.

Eine ausschließliche Zuständigkeit ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ist dem Landgericht zugesprochen für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Landesfiskus aus ihrem Dienstverhältnis, für die Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Verschuldung von Staatsbeamten und für die Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

Für die juristischen Prüfungen und den Vorbereitungsdienst gelten infolge des mit Preußen bestehenden Staatsvertrags die preußischen Vorschriften (vgl. die hierauf bezüglichen Bekanntmachungen, die unter dem 8. April 1907 und 27. April 1908 in der Gesetzsammlung abgedruckt sind).

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte ist in Landesgesetzen noch begründet: in Forstdiebstahlssachen (§ 20 des Forstdiebstahlggesetzes vom 4. November 1889), zur Vornahme von Untersuchungshandlungen bei außergewöhnlichen Todesfällen, bei Auffindung toter Personen und bei ausgebrochenen Bränden (Verordnung vom 23. Mai 1881), bei Ausstellung von Beerdigungsscheinen (§ 1 dieser Verordnung), für die Bestellung und Beaufsichtigung der Ortsschätzer (Gesetz, betreffend Ortsschätzer und Handelsmäkler, vom 29. Juli 1899), für die Aufsicht

über die Waisenräte (Verordnung über die Gemeindegewaisenräte vom 7. Oktober 1899); sie sind zuständig als Grundbuchämter (Ausführungsgesetz zur Reichs-Grundbuchordnung vom 29. Juli 1899), als Hinterlegungsstellen (Hinterlegungsordnung vom 29. Juli 1899) und als Erbschaftssteuerämter (Ausführungsverordnung zum Landesgesetz über die Erbschaftssteuer vom 10. Februar 1892 und Bekanntmachung vom 25. Juni 1906, betreffend einige Ausführungsvorschriften zu dem Reichs-Erbschaftssteuergesetz). Die mit der Ermittlung und Feststellung der Erbschafts- und Schenkungssteuer bisher betrauten richterlichen Mitglieder der Amtsgerichte führen diese Geschäfte weiter und amtieren als Erbschaftssteuerämter; die Geschäfte der „Oberbehörde“ führt der Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins in Erfurt; als „oberste Landesfinanzbehörde“ hat das Ministerium, Finanzabteilung, zu gelten.

Das Institut der Notare war bereits durch Gesetz vom 9. Januar 1872 eingeführt. Die jetzt gültige Notariatsordnung datiert vom 29. Juli 1899. Zu Notaren, deren Amtsbezirk das Fürstentum umfaßt, werden vom Fürsten nur Rechtsanwälte ernannt, die im Fürstentum ihren Sitz haben. Das Notariatskostengesetz ist mit Bekanntmachung vom 12. Januar 1900, das Landesgerichtskosten-gesetz mit Bekanntmachung vom gleichen Tage in neuer Redaktion veröffentlicht.

Über die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfen ist eine Verordnung vom 13. Dezember 1899 ergangen. Der Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfen ist durch Verordnung vom 19. Dezember 1899 geregelt.

Die Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher

sind bestimmt in der Gerichtsvollzieherordnung vom 23. Dezember 1899, mit der Abänderung vom 11. Februar 1908.

Die Entscheidung der Streitigkeiten bei Gemeinheitsteilungen und Ablösung von Reallasten ist infolge Staatsvertrags vom 9. Oktober 1854 der königlichen Generalkommission zu Merseburg und den dieser übergeordneten Instanzen übertragen. Ein Gesetz vom 13. April 1881 (geändert durch Artikel 4 und 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und Konkursordnung vom 19. Juli 1899 und Artikel 64 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 19. Juli 1899 sowie durch § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898), neu redigiert mit der Bekanntmachung vom 13. Februar 1900 (Gesetzsammlung S. 137 f.), ordnet das Verfahren. Gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurteile des Oberlandeskulturgerichts findet das Rechtsmittel der Revision an das Reichsgericht statt.

Die höheren Strafanstalten hat das Fürstentum mit mehreren thüringischen Staaten gemeinsam, wie sich dasselbe auch wegen einer Korrekptionsanstalt dem Herzogtum Meiningen angeschlossen hat.

II. Wenn auch schon § 92 des Landes-Grundgesetzes vom 8. Juli 1857 bestimmte, Rechtspflege und Verwaltung sollten immer getrennt und voneinander unabhängig sein, über Kompetenzkonflikte entscheide ein durch das Gesetz zu bestimmender besonderer Gerichtshof, so ist doch Anlaß zu einem solchen Gesetz bis jetzt noch nicht vorhanden gewesen. Auch der den angeführten § 92 aufhebende Gesetzesnachtrag vom 13. Mai 1879 sagt nur: „Die Unabhängigkeit der Gerichte bestimmt sich nach den Gesetzen“, ohne den Fall des Konfliktes näher zu entscheiden. Übrigens schreibt nicht nur § 41 des Landes-Grundgesetzes vor, daß Gesetze durch

Publikation in der vorgeschriebenen Form verbindliche Kraft erhalten, und daß die Prüfung der Rechtsgültigkeit nur dem Landtage — nicht etwa dem Gerichte — zusteht, sondern es haben auch die Justizbehörden nach § 4 des Gesetzes, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden, allgemeine Strafandrohungen zu erlassen, vom 29. März 1854 über Zuwiderhandlungen gegen die innerhalb ihrer Zuständigkeit von der Verwaltungsbehörde gehörig bekanntgemachten, allgemeinen Strafverfügungen nach Maßgabe der letzteren zu erkennen, ohne die Frage über die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer derartigen polizeilichen Verfügung und der Strafandrohung insbesondere zum Gegenstand der richterlichen Entscheidung zu machen. Ebenso ist in Fällen, in denen ein Amtsgericht von einer Verwaltungsbehörde auf Grund des § 14 des Gesetzes, betreffend Nachträge zur Exekutionsordnung, vom 26. Mai 1879 um Ausführung einer Zwangsvollstreckung ersucht wird, von ersterem über die Statthaftigkeit des Ersuchens nur insoweit zu urteilen und zu befinden, als die formelle Rechtmäßigkeit des Ersuchens oder entgegenstehende aktenmäßige Rechte Dritter in Frage stehen.

§ 10. Die Verwaltung.

I. Innere Verwaltung.

Wegen der Behörden siehe § 3, I u. II. Die Dienstverhältnisse der Bureau-, Kassen- und Rechnungsbeamten der Verwaltungsbehörden sind durch Höchste Verordnung vom 27. März 1886 geregelt; den Vorbereitungsdienst und die Prüfung dieser Beamtenklassen ordnet die Ministerialverordnung vom 27. März 1886. — Durch Gesetz vom 1. April 1850 ist den Verwaltungsbehörden nach erfolgter

Aufhebung der Administrativjustiz die Befugnis belassen worden, auch in den vor eine Justizbehörde gehörenden Fällen in bezug auf Verhältnisse des öffentlichen Rechts, namentlich aber auf Gegenstände der polizeilichen Fürsorge die etwa im öffentlichen Interesse und besonders aus polizeilichen Rücksichten erforderlichen einstweiligen Anordnungen zu erlassen. Letztere müssen so lange befolgt werden, bis eine rechtskräftige Definitiventscheidung der Rechtsache vorliegt. Ein Verwaltungsgerichtshof existiert zwar noch nicht, es sind aber zurzeit unter den thüringischen Staaten Verhandlungen über die Gründung eines gemeinschaftlichen Verwaltungsgerichts im Gange. Die Erhebung von Kosten im Verwaltungsverfahren regelt sich nach dem Verwaltungskostengesetz nebst angefügtem Gebührentarif vom 24. Januar 1888. Gegen eine Kostenfestsetzung ist nur eine binnen 14 Tagen vor der ansetzenden Behörde anzubringende Beschwerde an die nächstvorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen. — Den Landräten steht die auf die Verwaltungsbezirke verteilte, dem Oberwachtmeister in Sondershausen dienstlich untergeordnete Gendarmerie zur Seite. — Jede Gemeinde hat die selbständige Verwaltung der Ortspolizei: Artikel 9 der Gemeindeordnung. In den fürstlichen Forsten und für die vom Gemeindebezirk ausgeschlossenen Domänen übt nach den Bestimmungen der §§ 1—4 des Gesetzes vom 12. August 1863, betreffend Abänderung der Landgemeindeordnung, ein Beauftragter des Ministeriums, Finanzabteilung — Revierverwalter, Domänenpächter — unter staatlicher Aufsicht durch den Landrat und in der höheren Instanz durch das Ministerium, Abteilung des Innern, die Polizei aus.

Eine gesetzliche Begriffsbestimmung über die

Grenzen der Landespolizei und Ortspolizei ist nicht vorhanden. Nach dem Gesetz vom 29. März 1854, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden, allgemeine Strafandrohungen zu erlassen, haben die Polizeibehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit und vorbehaltlich des Rechts eines jeden Beteiligten, gegen derartige Verfügungen Berufung an die betreffende Oberbehörde einzuwenden, die generelle Befugnis 1. zur Aus- und Durchführung solcher von ihnen zu handhabender gesetzlicher Vorschriften, welche gewisse Handlungen zwar gebieten oder verbieten, aber für die Nichtbefolgung eine bestimmte Strafe nicht androhen, diese Strafe auszusprechen, 2. dann, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls oder wegen Abwendung von Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder das Vermögen es erheischen, allgemeine Gebote und Verbote mit Strafandrohung zu erlassen, auch derartige in ihren Geschäftsbereich einschlagende, früher erlassene polizeiliche Verordnungen — landesherrliche nur mit Genehmigung des Fürsten — teilweise oder gänzlich außer Kraft zu setzen. Von solchen Verfügungen haben die Orts- und Bezirkspolizeibehörden die nächstvorgesezte Behörde wenigstens gleichzeitig in Kenntnis zu setzen; diese ist befugt, die Verfügung wieder aufzuheben oder abzuändern.

Nach dem Gesetze, das den Verwaltungsbehörden zustehende Straffestsetzungsrecht betreffend, vom 17. Mai 1879 sind die Polizeibehörden befugt, wegen der in ihrem Bezirke verübten, ihr Ressort betreffenden Übertretungen, die nach den Strafgesetzen angedrohten Strafen — jedoch nur Haft bis zu 14 Tagen, Geldstrafe, Haft für den Unvermögensfall oder Einziehung — festzusetzen und, wenn innerhalb einwöchiger Frist nicht auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, im Administrativwege zu voll-

strecken. Die gleiche Befugnis haben die Verwaltungsbehörden wegen der in ihrem Bezirke verübten, ihr Ressort betreffenden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

Die administrative Zwangsvollstreckung ohne vorherige richterliche Verurteilung ist in dem Gesetz über das Verwaltungszwangsverfahren vom 19. Juli 1899 und den aufrechterhaltenen Bestimmungen der §§ 14—16, 18 und 19 des Gesetzes vom 26. Mai 1879, betreffend Nachträge zur Exekutionsordnung vom 13. August 1847, geordnet. Dem Verwaltungszwangsverfahren unterliegt die Beitreibung aller Leistungen, die von den Schuldnern ohne vorherige gerichtliche Verurteilung eingezogen werden können. Hierzu gehören insbesondere: 1. die an Staat und Gemeinden zu entrichtenden direkten und indirekten Steuern, 2. die Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und Armenabgaben, auch wenn sie einem Beamten als Teil der Besoldung zugewiesen sind, 3. die im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, ordentlichen und besonderen Gerichten (Auseinandersetzungsbehörden) erwachsenen Kosten einschließlich der Gerichtsvollziehergebühren, soweit es sich nicht um die Kostenerstattung an die Gegenpartei handelt, 4. die an die Standesbeamten und Schiedsmänner zu entrichtenden Gebühren und baren Auslagen, 5. die für Benutzung öffentlicher Sachen und Anstalten und 6. die auf der Staatshoheit oder der Regalität beruhenden Abgaben, 7. die lehn- oder grundherrlichen Gefälle, die an eine Landes-, Kammer-, Gemeinde-, Kirchen- oder Stiftungskasse zu entrichten sind, 8. die von Verwaltungsbehörden, Polizeibehörden, Standesbeamten und Schiedsmännern festgesetzten Geldstrafen, ebenso die von den ordentlichen und besonderen Gerichten festgesetzten Geldstrafen, insoweit nicht nach gesetzlicher Bestimmung

die gerichtliche Zwangsvollstreckung stattfindet, 9. die von Verwaltern der unter Nr. 7 genannten Kassen nach den Justifikationsdekreten der zur Revision bestellten Verwaltungsbehörde bar zu zahlenden Summen, 10. die an die Magdeburgische Land-Feuersozietät von den Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge. Das Verwaltungszwangsverfahren findet ferner statt wegen aller auf privatrechtlichem Titel beruhenden Forderungen des Staates, der Gemeinden, Kirchen, Pfarren, Schulen, öffentlichen Verbände und von öffentlichen Behörden verwalteten Stiftungen, wenn sich der Schuldner in öffentlich beglaubigter Urkunde dem Verwaltungszwangsverfahren unterworfen hat. Diese öffentliche Beglaubigung kann auch durch den Landrat geschehen, wenn er nicht zugleich Gläubiger oder Vertreter des Gläubigers ist. Die von Landes- und Ortspolizeibehörden und sonstigen Verwaltungsbehörden festgesetzten Haftstrafen werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vollzogen. Die mit Zwangsgewalt versehenen Verwaltungsstellen sind: 1. das Ministerium, die Landräte, die Gemeindevorstände, die Guts- und Forstpolizeibehörden, die Amtsgerichte, 2. die Staatshauptkasse und die Bezirkskassen, 3. die fürstlichen Hofbehörden, soweit sie zur Handhabung der Polizei und Disziplin innerhalb ihres Geschäftskreises berechtigt sind (vgl. Gesetzesnachtrag vom 4. März 1904). Die Magistrate in den Städten können Zwangsvollstreckungen unmittelbar anordnen und ausführen. Für die übrigen Gemeindevorstände, Guts- und Forstpolizeibehörden wird, soweit sie das Ministerium nicht zur Vornahme von Zwangsvollstreckungen widerruflich ermächtigt hat, die Zwangsvollstreckung durch den Landrat, für die Standesbeamten und Schiedsmänner durch das als Aufsichtsbehörde zuständige Amtsgericht verfügt. Für die Auseinandersetzungsbehörden soll auf Ersuchen

der Landrat die Zwangsvollstreckung zur Ausführung bringen. Binnen einem Monat von Behändigung der Vollstreckungsandrohung oder der vorher unter Vorbehalt der Rechte erfolgten freiwilligen Leistung steht der Rechtsweg offen. Die Verwaltungsbehörden entscheiden ausschließlich über ihre Zuständigkeit, über die Voraussetzungen, von denen die Zulässigkeit des Zwangsverfahrens abhängt, und über das einzuschlagende Verfahren. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde im geordneten Instanzenzuge, bei behaupteter Verletzung von Privatrechten der Rechtsweg statt. Dem Gesetz vom 19. Juli 1899 ist ein Gebührentarif beigegeben. Die Exekutivstrafen, durch die eine Verwaltungsbehörde 1. entweder die Vornahme einer Handlung oder 2. die Unterlassung einer Handlung erzwingen kann, bestehen nach dem genannten Gesetz vom 26. Mai 1879 in Geldstrafen von insgesamt 1500 Mk. oder Haft bis zu sechs Monaten. Die Handlung kann auch durch einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten vorgenommen werden. Unbeibringliche Geldstrafen werden in Haft umgewandelt. Dabei ist ein Tag Haft dem Betrag von einer bis 15 Mk. Geldstrafe gleich zu achten; es darf aber nicht auf mehr als sechs Monate Haft erkannt werden.

Die einzelnen Gebiete der Polizei sind durch zahlreiche Gesetze und Verordnungen ausgebaut.

A. Strafpolizei.

Die Polizei hat als Gehilfin der Staatsanwaltschaft zu dienen (Kriminalpolizei). Nach der Verordnung vom 9. Oktober 1879, betreffend die Ausführung des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes, abgeändert durch Verordnung vom 29. Dezember 1899, gelten als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes: die Bürgermeister und ihre Vertreter, die Polizeiverwalter der

ausgeschlossenen Bezirke, das Gendarmeriepersonal, die Forst- und Feldschutzbeamten, die Steuerbeamten, die Eichbeamten, die Eisenbahnbeamten der im Fürstentum belegenen nichtpreußischen Bahnen. — Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist durch Verordnung vom 2. Mai 1871, ergänzt durch Verordnung vom 4. Oktober 1879, geregelt. Wenn das Schöffengericht auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt hat, so soll das Amtsgericht den Landrat in Kenntnis setzen; war die Strafkammer das erkennende Gericht, so liegt diese Pflicht der Staatsanwaltschaft ob. Der Landrat beschließt unter Berücksichtigung des Lebenswandels und der Führung des Verurteilten während des Strafvollzugs, der Verhältnisse, in die er nach erlangter Freiheit eintritt, und nach der Natur des Vergehens, ob er Polizeiaufsicht verhängen will, und bestimmt die Dauer derselben sowie den Aufenthaltsort, bei Ausländern die Ausweisung. Je nach dem Verhalten des Beaufsichtigten, der einer strengeren Meldepflicht unterliegt und sich Haussuchungen jederzeit gefallen lassen muß, kann der Landrat die auf einen Gesamtzeitraum von fünf Jahren begrenzte Polizeiaufsicht abkürzen oder verlängern. Die Aufenthaltsbeschränkungen können auch auf bestimmte Stadtteile, Gebäude, Wirtschaften, Schaustellungsorte usw. wie für gewisse Zeiten (z. B. während der Nachtzeit oder bei gewissen Gelegenheiten und Vorgängen) verfügt werden. — Über die gegenseitige Verpflichtung zur Übernahme von Auszuweisenden ist zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Oldenburg und den thüringischen Staaten die Gothaer Konvention am 15. Juli 1851 geschlossen, die mit Bekanntmachung vom 8. Dezember 1851 in der Gesetzsammlung veröffentlicht ist. Jede Regierung verpflichtete sich danach, ihre Staatsangehörigen und ihre vormaligen Staatsangehörigen, solange sie nicht Staats-

angehörige des anderen Staates geworden waren, zu übernehmen. Die Überweisung der ausgewiesenen lästigen Personen erfolgt mittels Transports. Über die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet auf Grund der §§ 39, 284 und 362 Strafgesetzbuchs hat der Bundesrat Vorschriften erlassen, die mit Bekanntmachung vom 17. Dezember 1890 in der Gesetzsammlung veröffentlicht sind. Über polizeiliche Strafverfügungen und Strafanstalten vgl. das oben Gesagte in diesem Paragraphen.

B. Sicherheitspolizei.

Über **Auflauf und Aufruhr** sind besondere polizeiliche Vorschriften — abgesehen von der nicht veröffentlichten Dienstinstruktion der Gendarmerie — nicht ergangen. Die Gemeinden sind nach Artikel 20 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 19. Juli 1899 für den bei einem Aufлаufe entstehenden Schaden verantwortlich. Zur Bekämpfung des **Zigeunerunwesens** ist über die Ausweisung der ausländischen Zigeuner und die polizeiliche Überwachung umherziehender Zigeuner eine auf einer Beratung unter den thüringischen Staaten beruhende, der preußischen Verordnung nachgebildete Anweisung vom 16. März 1907 erlassen worden. Die **Fremdenpolizei** ist im Anschluß an das Reichsgesetz vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen und das Reichsgesetz vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit, abgeändert durch das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 Artikel 37, geregelt durch Verordnung vom 10. Juni 1870. Danach müssen Neuanziehende der Ortspolizeibehörde des Niederlassungsortes binnen acht Tagen Meldung machen. Die Ortspolizeibehörden sollen Fremdenlisten, die Wirte Fremdenbücher führen. Ortsstatutarisch ist vielfach das Meldewesen noch weiter aus-

gebaut (Verpflichtung zur An- und Abmeldung). Zur Ausstellung von Pässen und Paßkarten (§ 6 des Reichsgesetzes vom 12. Oktober 1867) sind die Landräte zuständig. Sie können die Befugnis auf die Magistrate in Sondershausen, Arnstadt und Greußen für diese Städte übertragen; vgl. die Verordnungen vom 11. Juni und 14. September 1851. Zwangspässe bei der Ausweisung von Ausländern siehe Bekanntmachung vom 17. Dezember 1890 zu § 8 f. der daselbst abgedruckten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Dezember 1890. — Die Presse: Durch Bekanntmachung vom 11. Juni 1874 ist unter Hinweisung auf § 9 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 über die Presse bekanntgegeben, daß von jeder Nummer einer periodischen Druckschrift, sobald die Austeilung oder Versendung beginnt, ein Freiemplar an die Ortspolizeibehörde einzureichen ist. Zufolge der Vorschrift im § 30 des genannten Reichsgesetzes sind folgende Bestimmungen des Landesgesetzes, die Angelegenheiten der Presse betreffend, vom 8. August 1852 in Kraft geblieben: § 10, Verpflichtung der Verleger zur Abgabe eines Freiemplars an die Ministerialbibliothek; § 13, Verbot des öffentlichen Anschlags von Plakaten anderen Inhalts als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, öffentliche Vergnügungen, gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, Verkäufe oder Nachrichten für den gewerblichen Verkehr; § 14, Verbot des Verkaufs oder Anschlags von Druck- und anderen Schriften oder Bildwerken auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ohne Erlaubnis des Landrats; § 49, Strafvorschrift (Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft, vgl. Gesetz vom 15. Dezember 1875). Über das Vereinsrecht siehe oben § 5, I.

Zur Verhütung der Beschädigung durch

Herabfallen schreibt die Verordnung vom 5. März 1884, ergänzt durch § 31 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 4. November 1889, bei Strafanzeige vor, daß die Besitzer von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Gips- und sonstigen Brüchen, von Mergel-, Ton-, Lehm-, Ziegelerde-, Kalk-, Sand- und Ockergruben von mehr als 1,5 m Tiefe die Brüche und Gruben einfriedigen und bei Betriebs-einstellung gehörig sichern sollen. Die Verordnung schreibt Anzeigepflicht und Beaufsichtigung vor und gibt unter anderem Bestimmungen über das Unterhöhlen, das Fortschaffen des Abraums, das Untersuchen der Grubenwände, die Förderbahnen und die Sprengarbeit. — Für die Einrichtung, Instandhaltung, Beaufsichtigung und den Betrieb von Personen- und Lastenaufzügen (mit Ausnahme der Schachtaufzüge in Bergwerken und der Versenkungsvorrichtungen in Theatern) ist unter dem 10. November 1905 eine Verordnung erlassen worden. Für die Einrichtung und den Betrieb der Fahrstühle ist die Genehmigung der Baupolizeibehörde (in den Städten von mehr als 2500 Einwohnern: des Magistrats, in den übrigen Ortschaften: des Landrats) einzuholen. Die Aufsicht liegt derselben Behörde unter Mitwirkung des Fabrikinspektors ob. Der letztere soll aber auch ohne Mitwirkung der Baupolizeibehörde die Aufzüge von Zeit zu Zeit einer genauen äußeren Untersuchung unterwerfen, die Innehaltung der Betriebsvorschriften überwachen und in etwa zweijährigen Zwischenräumen die Aufzüge einer Fahr- und Belastungsprobe unterwerfen. Er kann bei gefahrdrohendem Zustande sofortige Einstellung des Betriebs oder sofortigen Abschluß des Förderschachts oder Förderraums verfügen. — Durch Verordnung vom 15. Februar 1904 ist es bei Strafe verboten, Gewehre, Teschins, Revolver, Pistolen und ähnliche Schußwaffen sowie

die dazu gehörenden Patronen, Dolche und Dolchmesser an Personen unter 18 Jahren zu verkaufen. — Durch Verordnung vom 30. September 1867 ist das Schießen verboten, ausgenommen wenn es geschieht: 1. zur Ausübung des Jagdrechts, 2. von Militärpersonen oder anderen im öffentlichen Dienste stehenden bewaffneten Personen in Ausübung des Dienstes, 3. auf Grund besonderer polizeilicher Erlaubnis durch den Landrat oder im Bereiche der Zivillistenbesitzungen durch das Hofmarschallamt. — Die vom Bundesrat entworfenen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen sind durch Verordnung vom 20. Juli 1905 in Kraft gesetzt. „Landespolizeibehörde“ im Sinne des § 2 Abs. 2 und § 34 Abs. 2 ist der Landrat; als „Polizeibehörde“ im Sinne des § 18 Abs. 2, § 25, § 31 Abs. 1 und 2 und § 33 Abs. 3 sowie als die zur Erteilung der polizeilichen Erlaubnis oder Genehmigung in den Fällen des § 29 Abs. 2, § 30 und § 33 Abs. 3 zuständige Behörde gilt in den Städten der Magistrat, in den übrigen Orten der Landrat. Die Ministerialverordnung, die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen betreffend, vom 13. März 1894 ist daneben bestehen geblieben.

Die Dampfkessel unterliegen nach dem Bundesratsbeschluß vom 3. Juli 1890 der Genehmigung, Prüfung und Revision. Zur Ausführung des Bundesratsbeschlusses ist auf Grund des Gesetzes vom 14. Dezember 1875, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, das amtliche Revisionen des Dampfkesselbetriebes zur Pflicht macht, eine Ministerialverordnung vom 15. Juli 1895 ergangen. Sie bezieht sich auf Dampfkessel aller Art, feststehende und bewegliche, auch wenn sie nicht zum Maschinenbetriebe oder zu

gewerbsmäßiger Verwendung bestimmt sind. Die Ausführung der Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen erfolgt durch den Bezirksbaubeamten, insofern nicht vom Ministerium, Abteilung des Innern, eine Ausnahme zugelassen ist, wie bei den Dampfkesseln, die den Dampfkessel-Überwachungsvereinen unterstellt werden. Zur Anlegung von Dampfkesseln bedarf es einer gewerbepolizeilichen Genehmigung durch die nach dem Ausführungsgesetz zur Gewerbeordnung vom 25. September 1869 zuständige Behörde. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich bei feststehenden Dampfkesseln nach der Betriebsstelle, bei beweglichen nach dem Wohnsitze des Antragstellers. Die Dampfkessel sind nach einer Hauptausbesserung einer Wasserdruckprobe zu unterziehen und auch sonst — außer bei dreijährigem Nichtgebrauch oder ausdrücklich dem Landrate erklärten Verzichte — von Zeit zu Zeit zu untersuchen; äußerlich sind feststehende Kessel alle zwei Jahre, bewegliche jedes Jahr, innerlich feststehende alle vier Jahre, bewegliche alle drei Jahre zu untersuchen; die Wasserdruckprobe soll mindestens alle acht bzw. sechs Jahre stattfinden. — Über die Benutzung von Lokomobilen und die Beförderung solcher mittels eigener Dampfkraft ist die Verordnung vom 13. Mai 1897 ergangen: Transport ist mit Erlaubnis des Landrats (vgl. § 24 der Wegepolizeiordnung vom 27. Dezember 1906); Betrieb mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zulässig; Betrieb nur in Entfernungen von 30 m von öffentlichen Wegen und Waldungen, 6 m von Schobern (Diemen), 10 m bei Steinkohlen- oder Koksfeuerung und 30 m bei Holz-, Braunkohlen- oder Torffeuerung von allen Gebäuden mit weicher Dachung oder unverschlossenen Licht- und Luftöffnungen, und 6 m bzw. bei Holz-, Braunkohlen- oder Torffeuerung 18 m von allen hartgedeckten Gebäuden mit verschlossenen

Licht- und Luftöffnungen. — Die Benutzung der Kesselhäuser zum Trocknen von Gegenständen aller Art ist durch Verordnung vom 15. Juli 1895 dahin geregelt, daß das Trocknen von Gegenständen unmittelbar auf oder — ohne besondere, mit Erlaubnis der konzessionierenden Behörde eingerichtete ständige Vorrichtung — über dem Kessel ebenso wie die Benutzung des Kesselhauses zum Kleidertrocknen und Essenwärmen verboten ist. — Über die Aufbewahrung von Mineralölen ist die Verordnung vom 16. November 1903 ergangen. Sie bezieht sich auf Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (Benzin und andere leicht siedende Öle, Leuchtöle und leichte Schmieröle), aus Braunkohlenteer oder Steinkohlenteer bereitete flüssige Kohlenwasserstoffe (Photogen, Solaröl, Benzol usw.) und Schieferöle. Die Verordnung teilt die Flüssigkeiten, je nachdem sie sich leichter entzünden, in drei Klassen ein und bestimmt über ihre Lagerung und Beförderung; zuständige Behörden sind die Ortspolizeibehörde und der Landrat. Die Verordnung findet keine Anwendung auf die unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe und auf die Mitnahme der Flüssigkeiten in Motorwagen. Für die Aufbewahrung und Verarbeitung in gewerblichen Anlagen, die unter den § 16 der Reichs-Gewerbeordnung fallen, hat die genehmigende Behörde, für den Verkehr in Güterschuppen auf Bahnhöfen sowie Tankwagen auf Ladegleisen die da selbst zuständige Aufsichtsbehörde die Bedingungen festzusetzen. — Die Anlage von elektrischen Leitungen jeder Art, einschließlich der telephonischen sowie der zu dynamischen, Beleuchtungs- und ähnlichen Zwecken dienenden Leitungen bedarf ebenso wie die Vornahme von Veränderungen an bereits bestehenden Leitungen nach der Verordnung vom 19. Februar 1895 der Genehmigung des Landrats.

Dem Gesuche um Genehmigung ist eine genaue Zeichnung und im Falle des § 2 des Gesetzes über das Telephonwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892 die vom Reichskanzler ausgestellte Verleihungs-urkunde beizufügen. Die Verordnung bezieht sich nicht auf die Leitungen, welche dem Reichs- oder Staatsbetriebe dienen oder ausschließlich zum Betriebe von Telegraphen und Fernsprechanlagen, elektrischen Lätewerken und sonstigen Signalvorrichtungen bestimmt sind, sofern dieser Betrieb weder starke noch hochgespannte Ströme erfordert, und die Anlagen auf den Bereich der eigenen, von einer öffentlichen elektrischen Leitung nicht berührten Grundstücke des Unternehmers sich beschränken, ohne fremde Grundstücke, öffentliche Straßen, Wege usw. zu überschreiten. — Wer Azetylen herstellen oder verwenden oder Karbid lagern will, bedarf nach der die Materie ordnenden Verordnung vom 11. September 1905 der Genehmigung des Landrats. Die Bestimmungen der Verordnung finden keine Anwendung auf staatliche wissenschaftliche Institute, soweit sie Azetylen zu Lehrzwecken herstellen oder verwenden, sowie auf Laboratorien der preußischen Staatseisenbahnverwaltung, auf bewegliche Apparate bis zu 2 kg Karbidfüllung, auf Lagerung von Karbid in Mengen von weniger als 10 kg und auf die Lagerung von Karbid in Fabriken, in denen Karbid hergestellt wird. — Im Sinne der vom Bundesrate erlassenen Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen vom 6. Mai 1908 gelten als „Ortspolizei-behörde“ der Gemeindevorstand unter Erstreckung seiner örtlichen Zuständigkeit auf die nach Artikel 3 der Gemeindeordnung von den Gemeindebezirken ausgeschlossenen selbständigen Bezirke, die örtlich innerhalb des Gemeindebezirks oder demselben am nächsten

belegen sind, als „Polizeibehörde“ der Landrat und als „höhere Verwaltungsbehörde“ das Ministerium, Abteilung des Innern (vgl. die Bekanntmachungen vom 2. Juni 1898 und 23. Mai 1908).

Nach dem Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 5. Januar 1883 und der Höchsten Ausführungsverordnung vom 5. Januar 1883 ist jede Gemeinde verpflichtet, eine gehörig ausgerüstete Feuerwehr und die Lösch- und Rettungsapparate zu unterhalten. Die freiwilligen Feuerwehren ((Turnerfeuerwehren) haben den eigentlichen Feuerlöschdienst zu übernehmen. Genügen sie dazu nicht, so werden sie als besondere Abteilung der Pflichtfeuerwehr eingereiht. Zur Teilnahme an letzterer sind die männlichen Ortsbewohner vom zurückgelegten 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr verpflichtet. Die Feuerwehr soll bestehen in Orten bis 500 Einwohnern in 15 0/0, bis 1000 in 10 0/0, 2000 in 5 0/0, 3000 in 4 0/0 und 6000 in 3 0/0. Größere Städte haben die Stärke durch Ortsstatut festzustellen. Sind hiernach nicht alle Dienstpflichtigen erforderlich, so werden zunächst die im Alter von 18 und 19 Jahren stehenden, sodann aber die ältesten Leute zurückgestellt. Loskauf durch eine jährliche Abgabe und Stellvertretung ist gestattet. Die Voraussetzungen und Bedingungen bestimmt das Ortsstatut. Der Ertrag ist für Zwecke des Feuerlöschwesens zu verwenden. Befreit sind, vorbehaltlich der Erweiterung durch Ortsstatut: aktive Militärpersonen sowie in Disposition oder Pension getretene Offiziere, Hof-, Staats-, Gemeinde- und Eisenbahnbeamte, Lehrer, soweit ihre Unabkömmlichkeit von den Vorgesetzten bescheinigt wird oder sie verpflichtet sind, beim Feuer in der Schule zu sein, Geistliche, ausübende Apotheker und Ärzte, die Schüler der höheren Lehranstalten, alle bei dem Betriebe von Fabriken oder der Landwirtschaft Bediensteten, sofern ihre Abwesenheit eine Störung

des Betriebes bedeuten würde, endlich körperlich Untaugliche. Daneben bleibt es in den Städten dem Magistrate, in den Landortschaften dem Landrate vorbehalten, aus besonders dringlichen Gründen auch in anderen Fällen Befreiung zu gestatten. Ausgeschlossen sind die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte Befindlichen und die unter Polizeiaufsicht Stehenden. Bei Bränden sind auch die Bewohner gefährdeter Gebäude und für einzeln stehende Gehöfte ein Wachmann befreit. Auch nicht feuerwehrrpflichtige, am Orte gerade anwesende Personen können bei Bränden herangezogen werden, soweit sie nicht zu den ein für allemal Befreiten gehören. Gespannbesitzer sind außer der durch Ortsstatut oder Vertrag bestimmten Reihenfolge verpflichtet, im Notfalle auf amtliches Erfordern Pferde und Wagen für Transporte nach auswärts zu stellen, wofür sie eine im Verwaltungswege festzustellende Entschädigung erhalten. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei Brandfällen Nachbargemeinden, in der Regel aber nicht über eine Entfernung von 7,50 km, Hilfe zu leisten. An der Spitze der Feuerwehr, die sich aus Feuermännern, Spritzenmännern (Druckmannschaft), Feuerboten und der Hilfsmannschaft (Wach- und Rettungsmannschaft, Pionieren) zusammensetzt, steht der Ortsbrandmeister, in den Städten mit mehr als 6000 Einwohnern der Branddirektor. Als nächster Vorgesetzter ist für die Feuer- und Spritzenmänner einer jeden Spritze ein Oberfeuermann sowie für die Hilfsmannschaft bezüglich deren Unterabteilungen je ein Zugführer zu bestellen. Die Ortsbrandmeister werden auf Vorschlag des Gemeindevorstands vom Landrat, in Städten von mehr als 6000 Einwohnern vom Magistrat unter Zustimmung des Gemeinderats, die übrigen Führer vom Gemeindevorstand, sämtlich widerruflich, bestellt. Mehrere Gemeinden können sich zu einem Feuerwehrverband

vereinigen. Das Ministerium, Abteilung des Innern, welches die Oberaufsicht über das Feuerlöschwesen hat — die nächste Aufsicht steht dem Landrat zu — teilt das Fürstentum in Feuerwehrbezirke ein und ernannt für jeden Bezirk einen Bezirksbrandmeister und einen Stellvertreter. Über die Uniformierung, die Beschaffenheit der Gerätschaften, die Übungen und Signale sind genaue Vorschriften und Instruktionen gegeben.

Zur Verhütung von Bränden ist eine Verordnung über die Aufbewahrung von Streichzündhölzchen vom 10. Februar 1883 bestimmt. Die Streichzündhölzchen sind danach in feuersicheren Behältnissen von Metall, Stein, Ton und dergleichen so aufzubewahren, daß sie für Kinder nicht zugänglich sind. An Kinder unter zehn Jahren dürfen Streichzündhölzchen nicht verabfolgt werden. Bei den Feuerstättenrevisionen (Nachsehen der Feuerungsanlagen und der Schornsteine) wird die Beobachtung dieser Verordnung seitens der Polizei streng kontrolliert. Um die kleineren Kinder unter Aufsicht zu haben, während die Eltern auf Arbeit gehen, und Brandstiftungen zu verhüten, sind — zum Teil mit Unterstützung der Magdeburgischen Land-Feuersozietät, der Gemeinden und des Staates — in zahlreichen Ortschaften Kinderbewahranstalten eingerichtet. — Zum Schutze der Waldungen gegen Feuersgefahr wird im § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 4. November 1889 jeder mit Strafe bedroht, der mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert, der im Walde glimmende oder brennende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt, der im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Revierverwalters, Gemeinde- oder Gutsvorstands Feuer an-

zündet oder das erlaubterweise angemachte Feuer nicht gehörig beaufsichtigt, endlich der bei Waldbränden trotz Aufforderung keine Hilfe leistet, obgleich er es ohne eigenen Nachteil tun konnte. Das Errichten von Kohlenmeilern ist von der Erlaubnis des zuständigen Revierverwalters, Gemeinde- oder Gutsvorstandes abhängig gemacht: § 45 des genannten Gesetzes.

Durch Gesetz vom 13. April 1881 ist allen Feuerversicherungsanstalten für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Feuersicherheit eine jährliche Abgabe von 5 % von ihren Einnahmen aus dem Fürstentum zur Pflicht gemacht. Die Hälfte davon erhalten die Gemeinden für Feuerlöschzwecke; über die andere Hälfte disponiert das den Fonds mit besonderer Rechnung verwaltende Ministerium, Abteilung des Innern. Der Fonds soll insbesondere Verwendung finden für das Feuerlöschwesen, zur Unterstützung von Löschmannschaften, die bei Brandfällen oder Übungen verunglückten, und ihrer Hinterbliebenen — hierfür ist durch Vereinbarung mit mehreren Staatsregierungen und Feuersozietäten eine Unterstützungskasse gebildet, die reichliche Entschädigungen gewährt und sehr segensreich wirkt —, zur Beseitigung feuergefährlicher Dachungen, Feuerungsanlagen und baulicher Einrichtungen überhaupt, zur Anlegung von Brandgassen und Wasserleitungen, zur Regulierung des Wiederaufbaues nach stattgehabten Bränden usw. Hochdruckwasserleitungen sind mit Unterstützungen aus diesem Fonds oder mit erheblichen Staatsbeihilfen in einer großen Anzahl von Ortschaften erbaut worden.

C. Ordnungs- und Sittenpolizei.

Nach der Höchsten Verordnung vom 25. Dezember 1900, die äußere Heilighaltung der Sonn- und

Feiertage betreffend, ist an Sonntagen und den folgenden Feiertagen: dem Neujahrstag, dem Karfreitag, dem Ostermontag, dem Himmelfahrtstag, dem Pfingstmontag, dem Bußtag und dem ersten und zweiten Weihnachtstag alles zu vermeiden, was die äußere Heilighaltung dieser Tage beeinträchtigen kann. Verboten sind alle öffentlich bemerkbaren, die Feier des Gottesdienstes und die Sonntagsruhe störenden wirtschaftlichen und gewerblichen Arbeiten sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten; im einzelnen siehe §§ 2—4 der Verordnung. Die Landräte können in Notfällen Ausnahmen gestatten. Erlaubnis zur Erntearbeit ist nach dem Gutachten des Gemeinde- oder Gutsvorstandes und des Ortspfarrers durch den Landrat oder die damit vom Landrat beauftragten Gemeindevorstände, Guts- oder Domänenpolizeiverwaltungen zu erteilen, aber stets erst für die Zeit nach dem Vormittagsgottesdienst. Die Ausübung der Jagd ist untersagt. Der Vertrieb von politischen Zeitungen und Flugblättern von Haus zu Haus ist mit Ausnahme der Postbestellung nur mit Genehmigung des Landrats gestattet, ausgenommen Extrablätter mit für die Gesamtbevölkerung wichtigen Tagesnachrichten. Musikaufführungen, Schaustellungen und theatrale Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten an öffentlichen Orten dürfen in der Woche vom Palmsonntag bis Sonnabend vor Ostern, am Bußtag, dem Totensonntag und den Vorabenden dieser beiden Feiertage (mit Ausnahme von ernsten Musikstücken, Oratorien und dergleichen sowie von wissenschaftlichen, künstlerischen und belehrenden Schaustellungen) nicht stattfinden. Musikaufführungen, Schaustellungen und theatrale Vorstellungen einschließlich der Proben, ferner alle geräuschvollen Vergnügungen an öffentlichen Orten, z. B. das Scheiben-

und Vogelschießen, ebenso alle ruhestörenden Belustigungen in Privaträumen und Privatgärten sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes verboten. Gewerbetreibende, die solche Aufführungen und Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, z. B. Drehorgel- und Puppenspieler, Tierführer, Seiltänzer, dürfen den Gewerbebetrieb erst nach zwei Uhr nachmittags beginnen. In der Nähe der Kirchen ist während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen jedes störende Geräusch zu vermeiden.

Die Veranstaltung von Geldsammlungen von Haus zu Haus, sogenannte Hauskollekten, ist nach der Verordnung vom 4. Juli 1889 von der Erlaubnis des Ministeriums abhängig.

Durch die Verordnung vom 30. September 1867, geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1905, ist mit landesherrlicher Genehmigung bestimmt, daß Tanzbelustigungen in der Fastenzeit vom Mittag des Tages nach Mitfasten bis Ostern, ferner an den ersten Tagen der Feste Ostern, Pfingsten, Weihnachten, am Bußtag und an den Vorabenden dieser Tage, am Trinitatis- und Totenfeste und dem Sonnabend vor jedem dieser beiden Feste verboten sind; an Sonnabenden dürfen sie nicht über 12 Uhr nachts ausgedehnt werden. Junge Leute sollen ein Jahr lang nach ihrer Konfirmation, schulpflichtige und jüngere Kinder sollen Tanzbelustigungen überhaupt nicht besuchen. Zu jeder an einem öffentlichen Orte oder in dem Lokale eines geselligen Vereins abzuhaltenden Tanzbelustigung muß vorher die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde eingeholt werden. Die Gebühren hierfür fließen in erster Linie in die sogenannte Lehrmittelkasse zur Beschaffung kleinerer Schulbedürfnisse. Die Verordnung findet keine Anwendung auf Tanzvergnügungen der Kinder untereinander, z. B. zur

Johannisfeier und am Schlusse von Tanzunterrichtskursen.

Durch Verordnung vom 18. Juni 1884 ist in den Städten den Magistraten, in den übrigen Ortschaften den Landräten die Befugnis zugestanden, eine allgemeine Polizeistunde (in der Regel für Schanklokale und öffentliche Vergnügungsorte in Städten auf 11 Uhr, in Landortschaften auf 10 Uhr, für öffentliche Tänze auf 12 Uhr nachts) zu bestimmen und öffentlich bekanntzumachen.

Trunkenbolde werden von den Landräten auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1854 unter das Wirtshausverbot gestellt. Es wird ihnen das Betreten von Gast- und Schankwirtschaften und den Inhabern der Wirtschaften sowie der Verkaufsstellen von Branntwein das Verabreichen geistiger Getränke an die Trunkenbolde bei Androhung von Exekutivstrafen verboten und dies öffentlich bekanntgemacht.

Durch Gesetz vom 14. Februar 1906 ist die Veranstaltung öffentlicher Lotterien sowie öffentlicher Ausspielungen an die Erlaubnis des Ministeriums, Abteilung des Innern, geknüpft. Die Landräte können bei Volksfesten die Ausspielung von Kunst- und Industrieerzeugnissen, Waren oder anderen beweglichen Gegenständen außer barem Gelde gestatten, wenn der Wert der zur einzelnen Ausspielung kommenden Gegenstände 100 Mk. nicht übersteigt. Für die Erlaubniserteilung ist eine Gebühr von 2 bis 500 Mk. zu erheben. Das Spielen in Lotterien, die im Fürstentum nicht zugelassen sind, wird mit hohen Strafen bedroht.

Durch Bekanntmachung vom 15. Januar 1873 ist es unter Hinweis auf § 361 Ziffer 6 des Strafgesetzbuchs allgemein verboten, daß Weibspersonen gewerbsmäßige Unzucht treiben. Den Bezirks-

und Ortspolizeibehörden ist es überlassen, solche Weibspersonen unter Sittenkontrolle zu stellen.

Das außereheliche Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts (Konkubinat) wird, wo es öffentliches Ärgernis erregt, durch polizeiliche Zwangsmaßregeln (Exekutivstrafen) gehindert.

Die Unterbringung verwahrloster Kinder (Minderjähriger) ist durch das Zwangserziehungsgesetz vom 29. Juli 1899 geordnet. Sie erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Vormundschaftsgerichts; im Falle, daß öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden, hat der Landrat, sonst das Vormundschaftsgericht zu entscheiden, ob der Zwangszögling in einer Familie oder in einer Besserungsanstalt untergebracht werden soll. Als Besserungsanstalt besteht das vom Landesverein für innere Mission geleitete, vom Staate mit unterstützte Karl-Marienhaus in Ebeleben. Das Ministerium, Abteilung des Innern, kann jederzeit, ohne das Recht zur Zwangserziehung zu berühren, die widerrufliche Entlassung aus der Zwangserziehung bewirken.

Die Gesindepolizei betreffend, so sind in der Gesindeordnung vom 29. Juli 1899 alle Personen, die sich zur Verrichtung häuslicher oder wirtschaftlicher Dienste niederer Art gegen bestimmte Vergütung für einen längeren ununterbrochenen Zeitraum verpflichtet haben und im Verhältnis persönlicher Unterordnung unter einer Dienstherrschaft stehen, als „Gesinde“ bezeichnet. Dienstboten, die im Fürstentum wohnen, haben sich beim ersten Dienstantritt von der Gemeindebehörde des Wohnorts, Minderjährige unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ein Dienstbuch ausstellen zu lassen. Dienstboten, die nicht im Fürstentum wohnhaft waren, bedürfen dieses Dienstbuches nicht, wenn sie im Besitz eines in einem Bundesstaate oder ihrem Heimatsstaate rechts-

gültig ausgestellten Dienstbuchs sich befinden. Das Dienstbuch ist bei jedem Zu- und Abzug binnen drei Tagen der Ortspolizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Ein Zeugnis über seine Leistungen und die Führung kann der Dienstbote beim Abgange verlangen. Weigert sich das Gesinde ohne gerechten Grund, den Dienst anzutreten, oder verläßt es den Dienst grundlos vor Ablauf der Dienstzeit, so kann das Gesinde in den Städten durch den Magistrat, in den Landortschaften durch den Landrat zwangsweise zur Erfüllung des Dienstes angehalten oder bestraft werden.

Über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler ist eine Verordnung vom 14. November 1905 ergangen. Diese Gewerbetreibenden sind hiernach verpflichtet, die Wahl und jede Verlegung ihrer Geschäftsräume dem Gemeindevorstand binnen zwei Tagen nach der Ingebrauchnahme anzuzeigen und ein Schild (Vor- und Zuname mit dem Zusatz: Gesindevermieter oder Stellenvermittler) anzubringen. Sie müssen Geschäftsbücher führen, dürfen keine Gast- und Schankwirtschaft betreiben, auch nicht in Gasthäusern wohnen und müssen den Polizeibehörden jederzeit Einsicht in ihren Geschäftsbetrieb gestatten.

Die Behandlung der Fundsachen ist durch Verordnung vom 13. Dezember 1899 den Ortspolizeibehörden überwiesen. Hat eine Fundsache einen Wert von mehr als 3 Mk., so ist der Finder zur Ablieferung verpflichtet und anzuhalten. Bei Fundsachen von geringerem Werte kann die Polizeibehörde die Ablieferung fordern. Der Finderlohn beträgt von dem Werte der Sache bis 300 Mk. 5%, von dem Mehrwerte 1%, bei Tieren stets 1%.

D. Gesundheitswesen.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betreffend, ist eine Ausführungsverordnung am 18. September 1900 ergangen. Die im § 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen bei Erkrankungen und Todesfällen an Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken sind an die Ortspolizeibehörde zu erstatten. „Untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 2 ist der Landrat; „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne von § 6 Abs. 3 und § 13 ist das Ministerium, Abteilung des Innern, das auch zum Erlaß der Anordnungen im Sinne des § 15 zuständig ist. Für die polizeiliche Öffnung einer Leiche (§ 7) ist der Landrat zuständig, ebenso zur Anordnung von Schutzmaßregeln (§ 8) und zum Erlasse der Anordnungen im Sinne der §§ 17—21 des Gesetzes, soweit nicht vom Ministerium allgemeine Anordnungen getroffen sind. „Zuständige Landesbehörde“ im Sinne des § 23 des Gesetzes ist der Landrat. Unter „Gemeinden“ im Sinne des § 23 des Gesetzes und unter „kommunalen Körperschaften“ sind die Gemeinde- bzw. Guts-, Domänen- und Forstpolizeiverwaltungen, unter „weiteren Kommunalverbänden“ im Sinne des § 23 die Verwaltungsbezirke zu verstehen.

Der gemeinsame Erlaß eines dem Preußischen Gesetz zur Bekämpfung sonstiger übertragbarer Krankheiten vom 8. August 1905 nachgebildeten Gesetzes wird zurzeit unter den Thüringischen Regierungen erwogen.

Soweit im Reichsgesetze nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind oder vom Bundesrat zur Ausführung desselben noch getroffen werden, ist die Verordnung vom 22. September 1899, ergänzt durch Verordnung vom 13. April 1905, in Kraft geblieben.

Danach sind der Ortsbehörde anzuzeigen: Jede Erkrankung und jeder Todesfall von Cholera, Typhus, Pest, Blattern, Kindbettfieber, Diphtheritis, Ruhr, Scharlach, Masern und Genickstarre, sowie jeder Fall, der den Verdacht der Cholera, des Typhus, der Pest, der Blattern, des Kindbettfiebers und der Genickstarre erweckt. Zur Anzeige, die binnen 24 Stunden schriftlich oder mündlich erfolgen soll, sind verpflichtet: der behandelnde Arzt, der Haushaltungsvorstand, jeder sonst mit der Behandlung des Erkrankten Beschäftigte, der Wohnungsinhaber oder Hausbesitzer.

Zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Mai 1904, betreffend Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, ist durch Verordnung vom 15. Juni 1904 bestimmt worden, daß als „zuständige Behörde“ im Sinne des § 1 Abs. 3 und als „Landeszentralbehörde“ (§§ 1 und 5) das Ministerium, Abteilung des Innern, und als „zuständige Polizeibehörde des Orts“ und „Polizeibehörde“ im Sinne der §§ 2, 3, 4 und 5 sowie als „zuständige Behörde“ im Sinne des § 5 der Landrat gelten soll.

Zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 sind die Verordnungen vom 9. März 1901 und 17. Mai 1905 erlassen worden. Jeder Physikatsbezirk des Fürstentums bildet einen Impfbezirk, dessen zuständiger Impfarzt der Bezirksphysikus ist. Das Ministerium kann die Geschäfte aus Zweckmäßigkeitsgründen aber auch einem anderen Arzte übertragen. Die Impfarzte werden vom Landrat eidlich verpflichtet und sind allein berechtigt, den Titel „Impfarzt“ zu führen. Jeder Arzt, der sich im Fürstentum niederläßt und das Impfgeschäft öffentlich oder privatim ausüben will, hat dem Landrat den Nachweis zu bringen, daß er mindestens zwei öffent-

lichen Impfungs- und ebensoviel Wiederimpfungsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe erworben hat. Die Impflisten werden von den Gemeindevorständen zusammengestellt. Die Ortsbehörden haben die von den Impfarzten bestimmten öffentlichen Impf- und Nachschautermine in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und zur pünktlichen Gestellung der Impflinge aufzufordern. Die Kinder, welche zufolge der Bestimmungen in §§ 1 und 2 des Impfgesetzes zeitweise oder dauernd von der Impfung bzw. Wiederimpfung befreit sind sowie die privatim geimpften oder die im laufenden Jahre noch geimpft werden sollen, brauchen im Impftermin nicht zu erscheinen. Ist ein Impfpflichtiger auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit, so kann eine fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen. Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerer Verbreitung auf, so werden auf Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde an den Impfarzt die öffentlichen Impftermine ausgesetzt. Aus einem Hause, in dem solche Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termin nicht gebracht werden. Erwachsene aus solchen Häusern sollen sich vom Impftermin fernhalten. Auf Erfordern des Landrats haben Eltern, Pflegeeltern und Vormünder nachzuweisen, daß die Impfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist. Ist sie ohne solchen Grund unterblieben, so hat der Landrat die Nachholung binnen angemessener Frist bei Strafe zu verlangen; nötigenfalls ist die Aufforderung und Bestrafung so oft zu wiederholen, bis die Impfung gesetzlich erfolgt ist. Wenn Impflinge im Nachschau-

termin nicht erscheinen, so ist deren Impfung als erfolglos anzusehen und im nächsten Jahre zu wiederholen, wenn der Impfarzt sich nicht nachträglich vom Erfolge der Impfung überzeugt hat. Außerdem tritt Bestrafung ein. Über die erfolgten Impfungen und späteren Wiederimpfungen werden Impfscheine ausgestellt. Die Impfung ist mit Tierlymphe und nur ausnahmsweise mit Menschenlymphe vorzunehmen. Den Eltern der Impflinge werden im Impftermin staatlich beschaffte, vom Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke herausgegebene Merkblätter: „Gebt euren Kindern keinen Alkohol“ verabreicht. Für die Erkrankung und die Todesfälle an Pocken ist eine Statistik eingeführt, deren Ergebnis durch das Ministerium dem Kaiserlichen Gesundheitsamt in Berlin mitgeteilt wird.

Der gewerbsmäßige Handel mit Giften ist in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 29. November 1894 durch die Verordnungen, den Handel mit Giften betreffend, vom 17. April 1895, 20. Juni 1901 und 15. Februar 1906 geregelt. Wer Handel mit Giften treiben will, muß, falls er nicht konzessionierter Apotheker ist, der Ortspolizeibehörde Anzeige machen, eine Giftkammer einrichten, Giftbücher führen und die Gifte nach Vorschrift aufbewahren. Er darf Gift nur an zuverlässige Personen zu erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken, einzelne Gifte nur gegen Giftschein abgeben und wird durch den Bezirksphysikus und den Apothekenrevisor in den Geschäftsräumen revidiert. Die Verordnung enthält noch besondere Vorschriften über Farben und Ungeziefermittel und ein Verzeichnis der Gifte.

Über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel in den Apotheken handeln die Verordnungen vom 14. Dezember 1891, vom 15. März 1895

(Diphtherieserum), vom 18. August 1896, vom 20. September 1897 (Schilddrüsenpräparate), vom 14. April 1898, vom 29. November 1899, vom 16. Mai 1901 (Farnwurzel und Farnextrakt), vom 24. Januar 1906 (Migränin) und vom 24. Februar 1908.

Durch Verordnung vom 27. Juli 1896 ist angeordnet, daß Verkaufsstellen, in welchen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden — Drogen-, Material-, Farben- und ähnliche Handlungen —, nebst den zugehörigen Vorrats- und Arbeitsräumen sowie dem Geschäftszimmer des Handlungsinhabers unvermuteten Besichtigungen durch die Ortpolizei unter Mitwirkung des Bezirksphysikus und des Apothekenrevisors unterliegen. Nach dem über die Kostenpflicht bei diesen Besichtigungen ergangenen Gesetz vom 30. Dezember 1900 erhält der Apothekenrevisor für jede Besichtigung eine Gebühr von 6 Mk.; daneben erhält er ebenso wie der Medizinalbeamte Tagegelder und Reisekosten. Die Kosten werden von der Staatskasse verlegt und von den Geschäftsinhabern — falls mehrere Besichtigungen hintereinander stattfanden, anteilig — beigesteuert. Die Besichtigungen sollen in der Regel jährlich stattfinden.

Die Beförderung von Leichen ist zur Verhütung von Ansteckungen nur auf Grund von Leichenpässen gestattet, deren Ausstellung durch die Landräte erfolgt (vgl. die Bekanntmachungen vom 15. Dezember 1892 und 30. Juni 1906). Die Aufsicht über das Begräbniswesen liegt nach § 35 Ziffer 9 des Gesetzes, die Neugestaltung der Kirchen- und Schulbehörden, vom 9. Dezember 1865 — vgl. Artikel 34 der Ausführungsverordnung dazu vom 14. März 1866 — den Kirchen- und Schulvorständen ob, die Friedhofsordnungen erlassen können. Ohne Genehmigung der Ortpolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der

Eintragung des Sterbefalles in das standesamtliche Sterberegister erfolgen: § 60 der Ausführungsverordnung vom 10. Oktober 1899 zu dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes. Bei außergewöhnlichen Todesfällen ist die Beerdigung vor der Ausstellung des Beerdigungsscheines verboten: Verordnung vom 23. Mai 1881. Das Verfahren bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen ist durch Verordnung vom 1. September 1905 geregelt.

Für die Reinhaltung der Straßen sorgen die vielfach ortsgesetzlich ergangenen Straßenpolizeiverordnungen. Für die Beseitigung der Abwässer dienen die Kanalisationen, die in den Städten zumeist und in den Ortschaften mit Hochdruckwasserleitung fast durchweg angelegt sind. Die Müllabfuhr ist in den größeren Städten ortsstatarisch (als städtische Einrichtung) geregelt, ebenso die Tonnenabfuhr und die Herrichtung der Abortanlagen und Dungstätten. Die Dungstätten und Abortanlagen werden auch in den Landortschaften in mehrjährigen Zwischenräumen durch den Landrat und den Bezirksphysikus ortschaftsweise einer sanitätpolizeilichen Besichtigung unterzogen.

Zur technischen Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen sind Nahrungsmitteluntersuchungsämter an der Universität in Jena und für das Fürstentum besonders in Sondershausen eingerichtet: Verordnung vom 11. Mai 1903. Das „öffentliche Nahrungsmittel-Untersuchungsamt für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen“ mit dem Sitze in Sondershausen wird von einem geprüften Nahrungsmittelchemiker geleitet, der zugleich als pharmazeutischer Beirat des Ministeriums und als Apothekenrevisor vertraglich bestellt ist. Er übt die Nahrungsmittel-

kontrolle in sogenannter ambulanter Tätigkeit aus, indem er die Waren selbst oder durch einen Assistenten, nötigenfalls unter polizeilicher Mitwirkung, entnimmt und in jeder Ortschaft auf 1000 Einwohner jährlich 30 Untersuchungen ausführt, darunter auch Trinkwasseruntersuchungen. Dafür erhält er von den Gemeinden jährlich 5 Pf. pro Kopf der Bevölkerung; der Staat erstattet davon den Gemeinden 2 Pf. pro Kopf der Bevölkerung. Über die Tätigkeit wird jährlich ein Jahresbericht herausgegeben und an die Behörden verteilt.

Für die Weinuntersuchungen nach § 10 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901, betreffend den Verkehr mit Wein, sind durch Ausführungsverordnung vom 19. August 1901 geprüfte Nahrungsmittelchemiker als Sachverständige bestimmt; als „zuständige Behörden“ im Sinne des § 3 Nr. 3 und § 10 Abs. 1 sind in den Städten Sondershausen, Arnstadt und Greußen die Magistrate, in den übrigen Ortschaften die Landräte bezeichnet.

Die Ausführungsverordnung vom 24. Februar 1903, ergänzt am 28. September 1906, am 26. September 1907 und 23. März 1908 zu dem Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 bestimmt hinsichtlich der Schaupflicht der Tiere folgendes: Von den Schlachttieren, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, unterliegen Rindvieh (einschließlich der Kälber), Schweine (einschließlich der Ferkel) und Pferde einer amtlichen Untersuchung auch insoweit, als nach dem Reichsgesetz und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats ein Untersuchungszwang nicht besteht, also auch dann, wenn ihr Fleisch im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll. Die Beschau nach dem Schlachten, die Fleischschau, darf bei Notschlachtungen unterbleiben.

Schweine und Wildschweine, deren Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, unterliegen in allen Fällen einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen. Die Verordnung enthält weiter Bestimmungen über Fleischbeschaubezirke, Vorbildung, Prüfung, Anstellung und Beeidigung der Beschauer, Anmeldung zur Schau, Trichinen-, Finnenschau, Untersuchung auf Leberegel, Vertrieb beanstandeten und minderwertigen Fleisches, Notschlachtungen, Kenntlichmachung des Fleisches, Schlachtbücher, Schaugebühren, Überwachungs- und Anzeigepflicht des Fleischbeschauers, Einspruchs- und Beschwerdeverfahren.

Von der durch Gesetz vom 21. Dezember 1891 gegebenen Befugnis, durch Ortsstatut den Schlachthauszwang in Schlachthäusern einzuführen, hat bisher nur die Stadt Arnstadt Gebrauch gemacht.

Die besondere Bedeutung des Trinkwassers für die Gesundheit ist durch ministerielle Anweisungen an die Landräte auf periodische Untersuchung des Wassers und der Brunnen sowie Überwachung der Wasserleitungen anerkannt. Um die zur Speisung von Wasserleitungen dienenden Quellen und Teiche im öffentlichen Interesse erhalten zu können, ist ein Gesetz vom 19. März 1904 erlassen worden.

Für den Handel mit Flaschenbier sind durch Verordnung vom 23. Februar 1903 sanitätspolizeiliche Vorschriften über die Abfüllapparate, die Beschaffenheit der Abfüllgefäße und -räume und das bedienende Personal ergangen.

Über die Einrichtung der Bierdruckapparate hat die Verordnung vom 11. September 1890 Bestimmungen getroffen. Eine Revision der Verordnung ist zurzeit in Aussicht genommen.

Heilwesen.

Die Ärzte haben sich zu Ärztevereinen zusammengeschlossen. Eine Ärztekammer besteht im Fürstentum nicht. Es waren zwar Verhandlungen und Erörterungen über die Einrichtung einer Ärztekammer und die Bildung eines für die Thüringischen Staaten gemeinschaftlichen Ehrengerichtshofs im Gange. Der abgeschlossene Staatsvertrag hatte im Fürstentum auch bereits die landständische Genehmigung gefunden, die Ausführung ist aber noch unterblieben, da sich in den beteiligten Thüringischen Staaten Schwierigkeiten ergaben. Die Ärzte können das nach der Prüfungsordnung vom 28. Mai 1901 vorgeschriebene praktische Jahr neuerdings auch im Krankenhaus zu Arnstadt ableisten. Eine Anweisung über das praktische Jahr der Mediziner, wie sie unter den bei Erteilung der Approbation als Arzt beteiligten Bundesregierungen vereinbart ist, findet sich mit Bekanntmachung vom 31. August 1908 in der Gesetzsammlung veröffentlicht. Beschwerden gemäß § 27 der Anweisung sind bei dem Ministerium, Abteilung des Innern, einzulegen. Die Bestimmungen über homöopathische und andere ärztliche Hausapotheken sind in den §§ 49 und 50 der Verordnung vom 15. Mai 1901, betreffend die Einrichtung von Apotheken, enthalten. — Die den Medizinalbeamten für die Besorgung amtlicher Geschäfte zustehenden Gebühren sind in der Verordnung vom 24. März 1888 festgesetzt. Die alte Medizinaltaxordnung vom 26. März 1838 ist durch Gesetz vom 30. Juli 1899 aufgehoben; die Herausgabe einer neuen Taxe wird bearbeitet und steht für die nächste Zeit bevor. Zum Besuche ärztlicher Fortbildungskurse an den Universitäten sind Staatsbeihilfen in erster Linie an die beamteten Ärzte gewährt worden.

Das Hebammenwesen ist durch Gesetz vom 5. Februar 1892 und die Hebammenordnung vom 25. Februar 1892 geregelt. Als Hebammen werden nur solche Personen unbescholtenen Leumundes zugelassen, die bei einer vom Ministerium für zulässig erachteten Hebammenlehranstalt die Prüfung bestanden haben. Zurzeit erfolgt die Ausbildung in der Hebammenlehranstalt der Universität in Leipzig; Kurse je vom 1. Januar und 1. Juli ab; Anmeldungen durch das Ministerium je zwei Monate vorher. In der Lehranstalt werden auch Wiederholungskurse abgehalten. Die Kosten werden nötigenfalls vom Hebammenbezirk getragen; zu den Kosten der Wiederholungskurse sind Staatsbeihilfen gewährt worden. Hebammen, die auf öffentliche Kosten ausgebildet sind, müssen wenigstens fünf Jahre in dem Bezirke, in welchem sie die Wahl angenommen haben, Dienst tun. Die Abgrenzung der Hebammenbezirke, die Zahl der zu bestellenden Hebammen sowie ihren Dienstort bestimmt der Landrat im Einvernehmen mit dem Bezirksphysikus. Die Hebammenordnung schreibt die zu führenden Instrumente und ihre Beschaffenheit, das Verhalten bei kranken Wöchnerinnen, insbesondere bei Wochenbettfieber, das Verhalten bei Geburten und die Pflege der Neugeborenen vor. Die Hebammen müssen Temperaturtabellen führen. Sie sind den Bezirksphysikern unterstellt und werden von diesen alljährlich einer Prüfung unterzogen. Über die Pflege Neugeborener sind sie vom Staate noch besonders mit Literatur versehen worden, wie auch die Mütter staatlich beschaffte „Regeln für die Ernährung der Säuglinge“ unentgeltlich erhalten. Eine Gebührenordnung für die Hebammen ist unter dem 26. Februar 1892 erlassen worden. Die Bekanntmachung vom 29. August 1887 enthält in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 5. Mai 1887 Bestimmungen über die gegen-

seitige Zulassung der in der Nähe der Landesgrenzen wohnenden geprüften Hebammen. Zur Ausbildung, Ausrüstung, Unterstützung und Auszeichnung von Hebammen sind im Staatshaushalte Mittel vorgesehen.

Die zurzeit im Fürstentum bestehenden Apothekenkonzessionen beruhen sämtlich auf Realprivilegien, die vererblich und frei veräußerlich sind. Die Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 ist unter dem 4. Juni 1904 in der Gesetzsammlung bekanntgegeben. Dabei ist die Zusammensetzung der in Sondershausen unter dem Vorsitz des Medizinalreferenten eingerichteten Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung zur öffentlichen Kenntnis gebracht. — Die Arzneitaxe wird alljährlich nach erfolgter Beratung im Bundesrate einheitlich für das Deutsche Reich erlassen. — Über die Einrichtung, den Betrieb und die Besichtigung der Apotheken ist eine Verordnung vom 15. Mai 1901, ergänzt am 6. November 1903, ergangen. Die Apotheke muß enthalten: Offizin, Material- und Kräuterkammer nebst Giftkammer oder Giftverschlag, Arzneikeller, Laboratorium und Stoßkammer. Der Apothekenvorstand muß in dem als Apotheke gekennzeichneten Hause wohnen; er ist für die Güte der Waren verantwortlich. Geheimmittel dürfen Apotheker im Handverkauf nur abgeben, wenn die Geheimmittel hierfür freigegeben sind, die Zusammensetzung derselben ihnen bekannt ist und der Gesamtpreis nicht höher ist, als er sich nach der Arzneitaxe stellen würde. Die Ausübung der Heilkunde ist den Apothekern untersagt mit Ausnahme dringender Notfälle; sie haben alsdann aber den Arzt beim Eintreffen sofort zu benachrichtigen. Sie dürfen mit Ärzten und Heilgehilfen keine Vereinbarungen oder Verträge über die Zuwendungen von Arznei-

verordnungen schließen. Nebengeschäfte dürfen sie nur in besonderen Räumen mit Genehmigung des Landrats treiben. Jeder Apothekenvorstand kann in der Regel so viel Lehrlinge als Gehilfen halten. Wer keinen Gehilfen hat, darf nur mit Erlaubnis des Landrats einen Lehrling halten. In Zweigapotheken dürfen keine Lehrlinge ausgebildet werden. Wer als Lehrling in eine Apotheke eintreten will, muß ein vom Physikus auf Grund des wissenschaftlichen Befähigungsnachweises (Reifezeugnis für Prima von einem Gymnasium, Realgymnasium oder einer Oberrealschule) und auf Grund eines Lebenslaufes ausgestelltes Zulassungszeugnis vorlegen. In den §§ 47 f. sind Vorschriften über Zweig-, Krankenhaus-, homöopathische Apotheken sowie über ärztliche und tierärztliche homöopathische und andere Hausapotheken enthalten. Jede Apotheke, Zweig-, Krankenhaus- wie ärztliche Hausapotheke ist innerhalb dreier Jahre mindestens einer, vorher geheim zu haltenden Besichtigung in unregelmäßigen Zwischenfristen, jede neu errichtete Apotheke vor, jede verlegte nach der Betriebseröffnung durch den Bezirksphysikus und den pharmazeutischen Beirat des Ministeriums oder einen besonders bestellten unbeteiligten geprüften Apothekenbesitzer amtlich zu unterziehen.

Über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln hat in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 27. Juni 1907 die Verordnung vom 27. August 1907 nähere Bestimmungen getroffen. Die Geheimmittel sind dabei in einem Verzeichnis zusammengestellt.

E. Bauwesen.

Die Materie ist durch die Bauordnung vom 31. März 1904 und die Verordnung vom 31. März 1904 über die im Hochbau vorkommenden Be-

Lastungen und Mauerstärken, geändert am 24. Februar 1908, geregelt. Die Bauordnung schreibt zur Herstellung neuer Gebäude oder Feuerungsanlagen sowie zur Ausführung von Hauptreparaturen und Veränderungen (§ 2) Einholen der Erlaubnis von der Baupolizeibehörde (in den Städten von mehr als 2500 Einwohnern der Magistrat, in den übrigen Ortschaften der Landrat) vor. Außer den eigentlichen Hochbauten sind als Gebäude genehmigungspflichtig: Keller, Bienenhäuser, Brunnen, Stützmauern von mehr als 1,50 m Höhe, Schornsteine, Fahrstuhleinrichtungen zur Personen- und Lastenbeförderung, in den Städten Sondershausen, Arnstadt und Greußen Einfriedigungen an den Straßen, öffentlichen Plätzen und Wegen. Keiner Genehmigung bedarf die Errichtung von Bauten zu vorübergehenden Zwecken, von Gartenhütten und ähnlichen kleineren Baulichkeiten ohne Feuerungsanlagen. Der Bauherr muß schriftlich um die Erlaubnis nachsuchen. Das Gesuch muß vom Bauherrn und dem Verfertiger der Zeichnung unterschrieben sein und muß eine genaue Baubeschreibung, einen Lageplan im Maßstabe von 1:500 und eine Bauzeichnung im Maßstabe von 1:100 enthalten. Die Bauten des Staates, der Hof- und Kammergutsverwaltung, letzterer solange das Kammergut der Verwaltung und Nutzung des Staates unterworfen ist, unterliegen ebenfalls den Vorschriften der Bauordnung; sie bedürfen aber keiner Genehmigung und Abnahme seitens der sonst zuständigen Bau- oder Ortspolizeibehörde. Bei der Prüfung des Bauplanes ist auf den öffentlichen Verkehr, die Wegsamkeit der Straßen, die Feuersicherheit, die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt sowie darauf, daß das Äußere der baulichen Anlage nach den örtlichen Verhältnissen keinen Anstoß erregt, Rücksicht zu nehmen. Durch Ortsgesetz können allgemein

strengere Vorschriften, als sie in der Bauordnung enthalten sind, erlassen werden. Die Erteilung der Bauerlaubnis erfolgt schriftlich und enthält die Angabe der besonderen Bedingungen und Vorschriften. Die Bauerlaubnis zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Gebäuden, in denen Gast- oder Schankwirtschaften, Tanzsäle, Privatkankeenanstalten, Theater oder andere gewerbliche Anlagen eingerichtet werden sollen, kann bis zur Erteilung der zum Betriebe erforderlichen behördlichen Genehmigung beanstandet werden. Die Bauerlaubnis betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter. Sie verliert die Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist vom Tage der Aushändigung des Erlaubnisscheines mit der Ausführung nicht begonnen oder bis zum Ablauf der Frist der Bau nicht angemessen gefördert ist. Eine auf Grund unrichtiger Unterlagen erteilte Bauerlaubnis gilt als nicht erteilt. Vor Aushändigung der Bauerlaubnis darf mit dem Bauen nicht begonnen werden. Behufs Prüfung und Abnahme des Baues hat der Bauherr der Ortspolizeibehörde vom Schlagen des Schnurgerüstes und von der Vollendung des Rohbaues, bevor der Abputz der Decken und Wände beginnt, sowie von der Fertigstellung des Baues, jedoch vor der Benutzung des Gebäudes, Anzeige zu machen. Für die Bauerlaubniserteilung und die Abnahme werden nur bare Auslagen (Reisekosten und Tagegelder der Baubeamten), aber keine Gebühren berechnet. Straßenbaupläne werden durch Ortsgesetz aufgestellt. Der Landrat kann selbständig solche Pläne festsetzen, wenn ein Bedürfnis vorliegt und der Gemeinderat es unterläßt oder verweigert, dem Bedürfnis durch Errichtung von Ortsgesetzen zu entsprechen. Die Benennung von Straßen erfolgt durch den Gemeinderat auf Vorschlag des Gemeinde-

rats. Der Landrat kann die Benennung beanstanden. In der Residenzstadt Sondershausen ist die Genehmigung des Fürsten einzuholen. Abweichungen von der Straßenfluchtlinie bedürfen der ortspolizeilichen Genehmigung. Im Erdgeschoß dürfen Türen, Torflügel und, soweit sie dem Straßenverkehr hinderlich werden können, auch Fensterladen nicht nach der Straße zu aufschlagen, mit Ausnahme von Türen und Toren solcher Gebäude, die zur größeren Ansammlung von Menschen dienen, wie Kirchen, Theater, Saalbauten, Warenhäuser, oder die zur Aufbewahrung von Löschgerätschaften oder größeren Mengen Mineralöls usw. dienen. Die Türen solcher Gebäude müssen nach außen aufschlagen. Über die Umlegung von Grundstücken zur Gewinnung geeigneter Baustellen im Wege der Enteignung wird in den §§ 10—19 besonders bestimmt. Für jedes Gebäude, das in geringerer Entfernung als 5 m von den Grenzen der Nachbargrundstücke errichtet werden soll, muß auf jeder der Nachbargrenze zugekehrten Seite eine Brandmauer gebaut werden; es sei denn, daß ein auf dem Nachbargrundstücke stehendes Gebäude auf dieser Seite bereits eine genügende Brandmauer hat. Nach einer Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz zu bedürfen Gebäude keiner Brandmauern. In den Städten soll bei offener Bauweise auf jeder Seite wenigstens ein Abstand von 3,25 m von der Grenze des Nachbargrundstücks bleiben, ebenso in Straßen, für die ortsgesetzlich Villenstil vorgeschrieben ist. Wird neben einem Gebäude mit einer Brandmauer ein größerer Neubau errichtet, so muß dieser ebenfalls eine Brandmauer erhalten, wenn nicht durch Vergrößerung der vorhandenen Mauer die Feuersicherheit erreicht werden kann. Neubauten von mehr als 50 m Länge müssen, sofern ihre wirtschaftliche Einrichtung dies nicht ver-

bietet, durch Brandmauern in kleinere Abteilungen getrennt werden. Ausnahmen von den Vorschriften über Brandmauern kann in feuerpolizeilich bedenkenfreien Fällen die Baupolizeibehörde gestatten. Die Schornsteine müssen von Grund aus von gebrannten Backsteinen lotrecht aufgemauert oder durch massive Pfeiler oder sonstige feuersichere Unterlagen unterstützt werden; sie dürfen nicht auf Holzwerk aufgesattelt werden. Öfen zu Sammelheizungen und ähnlichen Feuerungsanlagen dürfen nur in solchen Räumen errichtet werden, die mit massiven Mauern umschlossen und überwölbt sind. Bei Luftheizungen ist die Leitung der erhitzten Luft aus den Wärmekammern nur in gemauerten, in metallenen oder in anderen, aus feuersicherem Stoff gefertigten Röhren gestattet, die vom Holzwerk 0,10 m entfernt bleiben. Neue Dächer auf Häusern dürfen nur mit hartem Material eingedeckt werden: Ziegel, Schiefer, Metall, Glas, Zement sowie Fabrikate aus Dachfilz, Dachpappe, Holzzement und dergleichen, soweit sie vom Ministerium, Abteilung des Innern, für zulässig erklärt werden. Mit weichem Material, wie Holz, Rohr und dergleichen, außer Stroh, können gedeckt werden: Bockwindmühlen, dem Bergbau und Steinbruchsbetriebe dienende und 35 m von anderen, nicht zur betreffenden Anlage gehörigen Gebäuden entfernte Gebäude ohne Feuerungsanlagen, Gartenhütten, Eishäuser und Erdhäuser der Gärtnereien, nicht wiederkehrenden, vorübergehenden Zwecken bestimmte Gebäude ohne Feuerungsanlagen. Blitzableiter müssen in sichernder Entfernung von Eingängen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nicht auf die Straße führend, an der Erde mit einer 2,5 m hohen Einfassung versehen angelegt und alljährlich in den Monaten März oder April technisch geprüft werden. An Wasserleitungsrohre dürfen sie nur nach erteilter Ge-

nehmung und unter Aufsicht der Baupolizeibehörde angeschlossen werden. Dachrinnen und deren Abfallrohre sind aus unverbrennlichem Stoffe herzustellen. In den Städten Sondershausen, Arnstadt und Greußen müssen alle Gebäude, deren Dachflächen eine Neigung nach der Straße, einem öffentlichen Wege oder Platze haben, Dachrinnen erhalten, die an die Wasserabführung angeschlossen werden. Für die übrigen Ortschaften kann die Polizeibehörde die Anlegung von Dachrinnen und den Anschluß an eine ober- oder unterirdische Wasserabführung verlangen, wenn an einem Gebäude ein gepflasterter oder sonst ordnungsmäßig befestigter Bürgersteig vorüberführt oder Straßkanalisation eingeführt wird. Neigt sich eine Dachfläche derart nach der Grenze, daß dem Nachbar das Wasser zugeführt wird, so hat der Hausbesitzer eine Dachrinne anzubringen und das Wasser durch das eigene Grundstück abzuleiten, falls ihm der Nachbar nicht die Ableitung über sein Grundstück gestattet oder ihm ein solches Recht nachweislich zusteht. — Theater, Tanzsäle, Fabrik- und andere Gebäude, die zur Wohnung oder zum zeitweiligen Aufenthalt für eine größere Anzahl von Menschen bestimmt sind, müssen wenigstens zwei Ausgänge und eine genügende Zahl feuersicherer Treppen erhalten. Treppen von mehr als fünf Stufen und Treppenhänge müssen im allgemeinen mit Geländern versehen werden. Falltüren sind nur in Dachräumen statthaft. Die zum täglichen Aufenthalt von Menschen dienenden Räume müssen in Städten mit mehr als 2500 Einwohnern wenigstens 2,80 m, in den übrigen Ortschaften wenigstens 2,50 m lichte Höhe erhalten; auch in Dachgeschossen müssen diese Räume in den Städten mit mehr als 2500 Einwohnern bei geschlossener Bauweise wenigstens 2,80 m, bei offener wenigstens 2,50 m lichte Höhe erhalten.

Kellergeschosse dürfen nur dann zu Wohnungen eingerichtet werden, wenn deren Fußböden mindestens 0,4 m über dem Grundwasserstand und deren Decke wenigstens 1,50 m über dem Gelände liegt; die Mauern und Fußböden müssen gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt werden; die lichte Höhe soll wenigstens 2,80 m betragen. Ein neuerbautes Wohnhaus oder Stockwerk darf erst vier Monate nach Vollendung des Rohbaues bezogen werden; Ausnahmen kann in dringenden Fällen die Ortspolizeibehörde gestatten. Der freie Hofraum muß bei einer Mindestbreite von 4 m mindestens 30 qm Flächeninhalt haben oder, wenn er auf drei oder mehr Seiten mit Gebäuden umgeben ist oder umgeben werden soll, mindestens 10 m Länge, 8 m Breite und einen für Löschwerkzeuge genügenden Zugang haben. Bei Bauten in den neuen Stadtteilen in Sondershausen, Arnstadt und Greußen kann die Baupolizeibehörde bestimmen, daß mindestens ein Drittel des Baugrundstücks unbebaut bleibt. Aschengruben müssen massiv gemauert und feuersicher überdeckt werden. Neue Brunnen müssen von Abtrittgruben und Dungstätten so weit entfernt bleiben, als dies aus Gesundheitsrücksichten geboten erscheint. Abtritte und Dungstätten müssen von allen Nachbargrenzen wenigstens 1 m entfernt sein; die Abtritte und in den Städten von mehr als 2500 Einwohnern auch alle Dungstätten müssen so angelegt werden, daß sie als solche von der Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz aus nicht erkannt werden können. Die Gruben und in den Städten Sondershausen, Arnstadt und Greußen auch alle sonstigen Dungstätten müssen vollkommen undurchlässig hergestellt und gegen das Eindringen von Tagewässern wirksam geschützt sein. Abtritte mit Kläranlagen dürfen nur mit besonderer Ge-

nehmung der Baupolizeibehörde angelegt werden. Die an Straßen, öffentliche Wege oder Plätze anstoßenden unbebauten Grundstücke oder Grundstücks-teile sind an diesen Seiten auf Anordnung der Polizeibehörde mit Einfriedigungen zu versehen. Diese und alle sonstigen Einfriedigungen müssen in einer den Rücksichten auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit genügenden Beschaffenheit und mit einem den Anblick nicht entstellenden Äußeren hergestellt und erhalten werden. Befindet sich der Verputz oder Anstrich von Gebäuden in einem Anstoß erregenden Zustande, so kann die Polizeibehörde Ausbesserung des Verputzes und Neuanstrich anordnen. In den Städten Sondershausen, Arnstadt und Greußen dürfen Stall- und Wirtschaftsgebäude nicht an der Straße, Scheunen aber überhaupt nicht errichtet, auch andere Gebäude nicht als Scheunen benutzt werden; die Scheunen dürfen in diesen Städten nur außerhalb des Bebauungsplanes und wenigstens 200 m von dessen Grenze entfernt errichtet werden, sofern nicht sogenannte Scheunenviertel vorgesehen sind. Backhäuser dürfen nur in einer Entfernung von wenigstens 10 m von der Straße und von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden, freistehende Backöfen dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 10 m von der Straße und von massiven Gebäuden sowie von mindestens 15 m von nicht massiven Gebäuden angelegt werden. Malzdarren dürfen nur in massiven, gewölbten, gepflasterten und mit eisernen Türen versehenen Räumen angelegt werden. Brauereien und Branntweinbrennereien müssen ganz massiv gebaut werden. Gebäude und Gebäudeteile, die zur Aufbewahrung größerer Quantitäten von Spirit oder Branntwein bestimmt sind, müssen massiv überwölbt und so eingerichtet sein, daß sie ein Abfließen des Sprits oder Branntweins nach außen

nicht zulassen. Warenhäuser sowie Geschäftshäuser, in denen besonders umfangreiche Verkaufsräume und Warenlager in einem oberen Stockwerke oder in mehreren Stockwerken eingerichtet werden sollen, müssen hinreichend feuersichere Treppen in besonderen, nach der Straße zu gut zugänglichen Treppenhäusern außerhalb der Verkaufsräume und feuersichere, in den Verkaufsräumen selbst durch Treppen nicht unterbrochene Decken erhalten. Wohnungen dürfen in diesen Gebäuden nur mit besonderer Genehmigung der Baupolizeibehörde eingerichtet werden; sie müssen stets von den Geschäftsräumen getrennt liegende, besondere, feuersichere Zu- und Ausgänge und Treppen erhalten. Schmieden müssen in den Landortschaften wenigstens 6 m von allen nicht massiv aufgeführten Gebäuden, in den Städten ebenso weit von Gebäuden und Anlagen, die zur Aufbewahrung einer größeren Menge leicht brennbarer Stoffe dienen, entfernt bleiben.

Windmühlen dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 200 m von fremden Wohngebäuden, 100 m von Staats- und Gemeindeverbindungsstraßen sowie 50 m von Feldwegen und 25 m von benachbarten Gebäuden angelegt werden.

Für Bauten an Chausseen ist bestimmt, daß neue Gebäude außerhalb der Ortschaften von der nächsten Grenze des Chausseegebietes wenigstens 3 m entfernt bleiben sollen. Soweit nicht etwa genehmigte Bebauungspläne vorliegen, ist bei Bauten an Staatschausseen die Genehmigung des Landrats einzuholen, der für die Anlage des Bürgersteigs und der Kanalisation besondere Vorschriften erlassen und Anliegerbeiträge erheben kann. An der im wesentlichen nach Süden liegenden Straßenseite ist geschlossene Bauweise unstatthaft, falls nicht Vorgärten von mindestens 6 m Tiefe angelegt werden. Bei Gasthöfen und

solchen Gebäuden, vor denen ein stärkerer Verkehr stattfindet, kann stets eine größere Entfernung als 3 m von der Straße vorgeschrieben werden.

Für gewerbliche Anlagen, die eine besondere Belästigung für die Nachbargrundstücke im Gefolge haben, kann die Baupolizeibehörde, auch abgesehen von den in der Reichsgewerbeordnung gegebenen Vorschriften, besondere, mit den Konzessionsbedingungen aber nicht im Widerspruch stehende Anordnungen treffen. Über Schutzmaßregeln zur Verhütung von Gefahren und zum Schutze der Sittlichkeit sind in den §§ 75—79 des Gesetzes besondere Bestimmungen getroffen (Unterkunftsräume auf den Baustellen: § 78).

Beschwerden sind im allgemein geordneten Instanzenwege zu verfolgen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit er nicht ausdrücklich zugelassen ist. Dispensationsbefugnis für einzelne Fälle steht, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, dem Ministerium, Abteilung des Innern, zu. —

Über den Bau und die Einrichtung für die in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben vorübergehend, jedoch für längere Zeit beschäftigten fremden, sogenannten Wander- (Sommer-)Arbeiter oder Arbeiterinnen ist durch die Verordnung, betreffend Unterkunftsräume für Wanderarbeiter, vom 19. April 1905 Vorsorge getroffen. Die Unterkunftsräume sollen bestehen aus: Schlafräumen, Speisesälen, Garderoberräumen mit Kleiderriegeln, Wohn- und Schlafräum für den Aufseher oder Vorarbeiter, falls deren Unterbringung nicht im allgemeinen Schlafräum vom Landrat gestattet wird, in Küchen- und Waschräumen sowie dem erforderlichen Raum für die Aufnahme von Kranken.

F. Armenwesen.

Über die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Einteilung der Armenverbände siehe oben § 5, I, über die Fürsorgeerziehung siehe diesen Abschnitt oben unter C.

Witwen und Waisen erhalten im Falle der Bedürftigkeit aus den unter- und oberherrschaftlichen Waisenspfligestiftungen (das Reskript vom 28. August 1862 ist in der Gesetzsammlung abgedruckt) Pfründen von jährlich je 75 Mk. (in erster Linie an Vollwaise zu vergeben) und Unterstützungen von je 30 Mk. Gesuche sind beim Landrat anzubringen; die Vergebung erfolgt durch das Ministerium, Abteilung des Innern. Aus einer Stiftung der Gräfin Johanne Elisabeth von Schwarzburg vom Gleichenschen Hause (Statut vom 27. August 1862, Höchstes Reskript vom 27. August 1862) werden fünf Pründen à 90 Mk. auf Lebenszeit an bedürftige Witwen mittlerer Stände vergeben. Bewerbungen sind bei Ausschreibungen an den Landrat in Arnstadt zu richten. Für bedürftige Witwen und erziehungsbedürftige Kinder sind auch die Zinsen aus der Karl-Marien-Stiftung (Höchster Erlaß vom 10. Juli 1894, Statut vom 12. Juni 1894) bestimmt, die in erster Linie zur selbständigen Ausgestaltung des Besserungshauses (Karl-Marien-Hauses in Ebeleben) sowie zur Schaffung einer Kinderbewahranstalt in Arnstadt bestimmt waren. Das Kuratorium hat seinen Sitz in Sondershausen. Zur Unterstützung von Jungfrauen und Witwen, in erster Linie der Töchter und Witwen von Staats- und Hofbeamten, von Geistlichen, Lehrern und Gemeindebeamten, dient die sehr reich dotierte Elisabeth-Leopold-Stiftung, aus der auch blinde, taube oder sonst mit körperlichen Gebrechen behaftete Kinder zum Zwecke ihrer Erziehung

und Ausbildung Unterstützungen erhalten: Höchster Erlaß vom 26. Juli 1893 und Bekanntmachung vom 18. Mai 1906. Der Sitz des Kuratoriums ist gleichfalls in Sondershausen. Gymnasial- und Realschulabiturienten (§ 29 des Regulativs vom 12. September 1875, Regulativ vom 9. März 1857 und Höchste Verordnung vom 10. März 1874) können auf die für Studierende bestimmte, vom Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, zu vergebenden Stipendien und Freitische Anspruch machen.

Zur Unterstützung bedürftiger Mitglieder der Schwarzburger Kriegerkameradschaft (geschäftsführendes Präsidium in Sondershausen) dient die „Fürst Karl-Günther-Jubiläumstiftung“ (Bekanntmachung vom 13. Oktober 1906).

Armenhäuser sind in allen Ortschaften eingerichtet; in Sondershausen ist von der Stiftung Armenheim vor wenigen Jahren ein neues größeres Armenheim errichtet worden, in dessen Gebäude auch die „Herberge zur Heimat“ untergebracht ist; in einem besonderen Flügel sind Hospitalpfründner, die sich einkaufen, aufgenommen. In Arnstadt können sich Pfründner und Pfründnerinnen im Stifte St. Georg und St. Jakob einkaufen (vgl. Höchste Bestätigungsurkunde vom 23. Dezember 1875 und Statut vom 1. Dezember 1875). Die Siechen werden im Fürstlichen Landessiechenhause zu Sondershausen, die verkrüppelten Kinder im Marienstifte, einem vor wenigen Jahren ins Leben gerufenen Krüppelheim, in Arnstadt, die Idioten, Taubstummen und Blinden in den benachbarten Provinzialanstalten, nötigenfalls auf öffentliche, vom Staate, dem Bezirke und der Gemeinde je zu einem Drittel getragene Kosten untergebracht. Skrophulöse Kinder werden durch private Mittel und mit erheblicher Unterstützung seitens des Staates und Bezirks, zum Teil

auch von den Gemeinden in Soolbäder geschickt. In zahlreichen Ortschaften sind Gemeindegewerkschaften stationiert. Zur Überwachung noch nicht schulpflichtiger Kinder in der Zeit, während welcher die Eltern auf Arbeit gehen, sind vielfach Kinderbewahranstalten, in Sondershausen die auch staatlich unterstützte „Mathildenpflege“ eingerichtet. In Strick- und Nähschulen wird den Kindern durch Privatwohlthätigkeit unentgeltlicher Unterricht erteilt.

Zur Verhütung der Säuglingssterblichkeit hat man zunächst in Arnstadt eine Wöchnerinnenpflege eingerichtet, die hauptsächlich der Wöchnerin die Sorge um den Verdienst und die Hauswirtschaft abnehmen und ihre Kräfte heben soll, damit sie das Kind selbst nähren kann. Da der Versuch durchaus geglückt ist, hat man den größeren Stadtgemeinden die Einrichtung zur Nachahmung empfohlen.

Ein städtischer unentgeltlicher Arbeitsnachweis ist in der industriereichen Stadt Arnstadt eingerichtet. Den durch Betteln und Arbeitslosigkeit heruntergekommenen und der Arbeit entwöhnten Wanderern wird eine Zuflucht in der von einem wohlthätigen Verein gegründeten und durch die private Wohlthätigkeit, aber auch schon vom Staate subventionierten Arbeiterkolonie in Geilsdorf gewährt. Einem gleichen Zwecke dienen die Naturalverpflegungsstationen und die mit Hausbetteiervereinen in Verbindung stehenden, zum Teil auch staatlich unterstützten Herbergen zur Heimat, die gegen eine Arbeitsleistung Verpflegung und Unterkunft geben.

Zur Beschaffung billiger Wohnungen besteht in Arnstadt ein gemeinnütziger Bauverein; wegen des der Karl-Günther-Stiftung angegliederten „Arbeiterwohnungsbaufonds vgl. oben § 2, V am Ende.

G. Wirtschaftspflege.

1. Bergbau.

Durch das Berggesetz vom 6. März 1894, teilweise abgeändert durch Artikel 44 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch — Ausführungsverordnung vom 31. August 1894 —, werden die Verhältnisse des Bergbaues hinsichtlich der Mineralien geregelt, die wegen ihres Gehaltes an Metallen oder Salzen nutzbar sind, sowie hinsichtlich der Solquellen und Steinkohlen. Diese Mineralien und Salzquellen sind der Verfügung des Grundeigentümers entzogen und können von jedermann aufgesucht und gewonnen werden (Schürfen, Muten, Verleihen). Die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz und der auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze, der Kali-, Magnesia- und Borsalze, sowie der Salzquellen bleibt dem Staate vorbehalten. Das Ministerium kann zur Gewinnung dieser Salze und Quellen aber Erlaubnis unter besonderen Bedingungen erteilen, wie ein solcher Vertrag mit der Kaligewerkschaft „Glückauf“ in Sondershausen, bisher dem einzigen größeren Bergbauunternehmen (die Braunstein- und Manganerzgruben im Bezirk Gehren sind von keiner erheblichen Bedeutung) abgeschlossen worden ist. Bei der vom Staate oder auf Grund eines Vertrags von einem Unternehmer betriebenen Ausbeutung der dem Staate vorbehaltenen Salze und Quellen finden hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen und Beschränkungen des Betriebes, hinsichtlich der Verhältnisse des Unternehmers zu anderen Bergwerksbesitzern und Mutern, zu den Grundbesitzern und den beim Betriebe beschäftigten Personen, sowie hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der bei einer Privatunternehmung Mitbeteiligten die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Das Recht zum Aufsuchen wird

durch einen vom Landrat zunächst auf die Dauer eines Jahres ausgestellten Schürfschein erteilt. Das Schürffeld wird genau bestimmt und darf eine Ausdehnung von 400 000 qm in der Regel nicht überschreiten. Die Überweisung eines größeren Schürffeldes bis zu 200 ha kann durch das Ministerium, Abteilung des Innern, erfolgen. In einem Schürffelde dürfen Schürfscheine auf dieselben Mineralien nicht gleichzeitig an verschiedene Personen erteilt werden. Einem Schürfer dürfen mehrere Schürffelder nur dann zugeteilt werden, wenn dieselben mindestens 2000 m in kürzester Linie voneinander liegen. Der Bergwerksbesitzer, der infolge eingereichter Mutung durch eine vom Landrat ausgestellte Verleihungsurkunde das Bergwerkseigentum verliehen erhalten hat, ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben. Auf seinen Antrag kann die Aussetzung des Betriebes bis zu einem Jahre vom Landrat, für längere Zeit vom Ministerium, Abteilung des Innern, genehmigt werden. Arbeitsordnungen sind zu erlassen und auszuhängen. Die Bergarbeiter müssen Arbeitsbücher haben. Zwei oder mehrere Besitzer desselben Bergwerks können durch Vertrag (Statut) eine Gewerkschaft vereinbaren. Die Zahl der gewerkschaftlichen Anteile — Kuxe — beträgt 100; durch das Statut kann sie auf 1000 bestimmt werden. Die Kuxe sind unteilbar; sie gehören zum beweglichen Vermögen und dürfen nur auf einen bestimmten Namen, nicht auf den Inhaber lauten. Sie werden im Gewerkenbuche eingetragen und können nur schriftlich übertragen werden. Die Bergarbeiter von „Glückauf“ in Sondershausen sind dem Knappschaftsverein (vgl. §§ 171 f. des Gesetzes) in Halberstadt beigetreten. Die Grubenfeldabgabe beträgt vierteljährlich für je 4000 qm bei Verleihung auf Gold oder Silber 50 Pf., sonst 30 Pf. Außerdem ist von jedem Bergwerk eine Rohertragssteuer von 5 0/0

des Verkaufswertes des Rohertrags zu entrichten. Beide Abgaben können vom Ministerium in einzelnen Fällen zeitweise ermäßigt oder erlassen werden. Bergbehörden sind 1. die Landräte, 2. das Ministerium, Abteilung des Innern, 3. das Gesamtministerium. Beschwerden müssen binnen zwei Wochen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung eingelegt werden. Gegen zweitinstanzliche, die Anordnungen der Landräte bestätigende Entscheidungen des Ministeriums, Abteilung des Innern, findet kein weiteres Rechtsmittel statt. Die Bergbehörden, denen preußische Bergbeamte, Bergrat und Oberbergrat, vertragsmäßig als technische Berater zur Seite stehen, haben innerhalb ihres Wirkungskreises alle Befugnisse der Polizeibehörden. Der Erlaß einer allgemeinen Bergpolizeiverordnung nach dem preußischen Muster ist in Aussicht genommen. Vorerst ist die vom Königlichen Oberbergamt in Halle a. S. erlassene Bergpolizeiverordnung für das Kaliwerk „Glückauf“ in Sondershausen bergbehördlich für anwendbar erklärt worden. Das Berggesetz enthält noch Vorschriften über das Bergwerkseigentum, Hilfsbaue, Bergwerkswasser, Zusammenlegung, Feldesteilung und Feldesaustausch, Grundabtretung, Vergütung von Bergschäden, Aufhebung des Bergwerkseigentums, Knappschaftskrankenkassen und Pensions- wie Unterstützungskassen, Gebühren und Strafen.

2. Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei.

Durch Gesetz vom 17. August 1901 ist für das Fürstentum eine Landwirtschaftskammer mit dem Sitze in Sondershausen als das zur Vertretung der Land- und Forstwirte des Fürstentums berufene Organ errichtet worden. Sie soll die Behörden bei der Förderung aller auf Hebung des ländlichen Grund-

besitzes abzielenden Einrichtungen durch Mitteilungen und Gutachten unterstützen und den technischen Fortschritt der Landwirtschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen fördern. Sie hat das Recht, Anträge selbständig zu stellen, und ist bestimmt, einen Mittel- und Stützpunkt des landwirtschaftlichen Vereins- und Genossenschaftswesens des Fürstentums zu bilden. Die Kammer setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen, neun aus der Unter- und sechs aus der Oberherrschaft. Die Regierung kann Staatsbeamte als Vertreter bestellen, die befugt sind, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Wahlberechtigt sind die Eigentümer, Nutznießer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter, im Fürstentum gelegener Grundstücke von mindestens 5 ha Größe. Sie müssen auch zu den Kosten beitragen. Ausgeschlossen ist der Staat hinsichtlich der von ihm betriebenen Forstwirtschaft. Das Wahlrecht ruht, wenn ein Berechtigter sich im Konkurse befindet, die Zahlungen eingestellt hat, sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet oder eine gerichtliche Untersuchung gegen ihn anhängig ist, die den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann. Eine Vertretung bei der sonst persönlich auszuübenden Wahl findet statt: bei weiblichen Personen und Personen, die ein Grundstück gemeinsam im Eigentum, Nießbrauch oder in Pacht haben, durch einen schriftlich bestellten Bevollmächtigten, bei juristischen Personen, Gesellschaften oder Genossenschaften durch ihren gesetzlichen Vertreter oder Generalbevollmächtigten, bei bevormundeten oder unter Pflégenschaft stehenden Personen durch den gesetzlichen Vertreter. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die im Fürstentum wohnen, 30 Jahre mindestens alt und persönlich wahlberechtigt sind oder als Miteigentümer, gemeinsame Nutznießer oder

Pächter durch einen Vertreter wählen können. Kammermitglieder, die in der Wahlperiode ihren landwirtschaftlichen Betrieb aufgegeben haben, sind nach Ablauf der Periode nicht wieder wählbar. Es werden Wahlbezirke gebildet: I. für die Wahlberechtigten, die mindestens 100 ha bewirtschaften: je ein Bezirk für die Ober- und Unterherrschaft, II. für die, welche mindestens 20, aber unter 100 ha bewirtschaften: aus den fünf Amtsgerichtsbezirken je ein Wahlbezirk, III. für alle übrigen ebenfalls aus den fünf Amtsgerichtsbezirken je ein Wahlbezirk. Es sind zu wählen: a) im unterherrschaftlichen Wahlbezirk unter Ziffer I, 2: drei Mitglieder, b) im oberherrschaftlichen unter Ziffer I, 1: zwei Mitglieder, c) in allen übrigen Wahlbezirken je ein Mitglied. Die Wählerlisten werden mit einer einwöchigen Einspruchsfrist ausgelegt. Der Wahlkommissar wird von der Landwirtschaftskammer aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannt. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit — nötigenfalls in engerer Wahl — durch geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln. Einsprüche gegen die Wahl sind binnen zwei Wochen nach der Veröffentlichung bei der Landwirtschaftskammer anzubringen, die endgültig entscheidet und die Legitimation ihrer Mitglieder von Amts wegen prüft. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Die Kammer wählt alle drei Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter; sie nimmt einen Sekretär an, der zugleich Kassensführer sein kann. Die Sitzungen haben an einem Orte des Fürstentums stattzufinden, und zwar in der Regel in Sondershausen; sie sind öffentlich. Die Kammer besitzt die Rechtsfähigkeit und wird durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter vertreten. Rechtsverbindliche Urkunden müssen vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und zwei Mitgliedern vollzogen sein.

Das Siegel mit dem Landeswappen hat die Umschrift: „Landwirtschaftskammer für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen“. Die Kammer veröffentlicht Jahresberichte. Der jährlich aufzustellende Etat unterliegt der Bestätigung durch das Ministerium, Abteilung des Innern. Die Staatskasse leistet zu den Kosten einen jährlichen Beitrag von 2000 Mk. Die übrigen Kosten werden nach der Größe des Grundbesitzes auf die Wahlberechtigten dergestalt verteilt, daß der Beitrag eines einzelnen jährlich wenigstens 50 Pf. und höchstens 50 Mk. beträgt. Beschwerden über die Festsetzung gehen an die Landwirtschaftskammer, weitere Beschwerden an das Ministerium, Abteilung des Innern. Die Beiträge sind öffentliche Lasten und unterliegen der zwangsweisen Beitreibung im Verwaltungswege.

Zur Vertretung ihrer Interessen haben sich die Landwirte der Unterherrschaft, des Bezirks Arnstadt und des Bezirks Gehren je zu einem landwirtschaftlichen Bezirksverein zusammengeschlossen, die zur Förderung landwirtschaftlicher Bildung und Belebung des Interesses an der Landwirtschaft Vorträge halten lassen und Ausstellungen veranstalten, zu denen der Staat ebenso wie zu den in den einzelnen Verwaltungsbezirken alle zwei Jahre etwa stattfindenden Bullenschauen gern Beihilfen gibt. Über die Anschaffung und Unterhaltung der Zuchtbullen und Zuchteber ist die Verordnung vom 26. November 1895 ergangen. Sie schreibt vor, daß in der Regel auf 80—100 begattungsfähiger Kühe ein Bulle durch die Gemeinde oder einen durch Vertrag zu verpflichtenden Bullenhalter beschafft und unterhalten werden soll; sie regelt die Kosten- und Beitragspflicht, sieht die Bildung von Zuchtgenossenschaften und die Einrichtung eines Schauamtes vor. Eine Zuchtbullen- und Zuchteberversiche-

rung ist seit 15. August 1907 bei der Landwirtschaftskammer ins Leben gerufen worden. Über die Anschaffung und Unterhaltung von Zuchtziegenböcken (auf je 60—70 Ziegen ein Bock) trifft die Verordnung vom 10. März 1905 genaue Bestimmungen. Hengste werden durch eine staatlich gebildete Kommission gekört und mit Staatsprämien für die Besitzer ausgezeichnet.

In der Unterherrschaft hat sich zur Hebung der Viehzucht kürzlich ein Herdbuchverein gegründet. Fast in jeder Ortschaft besteht ein auf Gegenseitigkeit gegründeter rechtsfähiger Viehversicherungsverein. Zum Prämienausgleich für ungünstige Jahre hat die Landwirtschaftskammer kürzlich eine Rückversicherung mit einem besonderen Fonds gegründet, aus dem unverzinsliche Vorschüsse den Vereinen gutgeschrieben werden können. — Seit 1. Oktober 1900 besteht in Sondershausen eine öffentliche Schlachtviehversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit, eine unter Aufsicht des Ministeriums, Abteilung des Innern, stehende rechtsfähige Anstalt, die von einem durch das Ministerium ernannten Vorsitzenden des aus fünf Mitgliedern bestehenden Vorstandes geleitet wird. Dem Vorsitzenden steht ein gleichfalls vom Ministerium ernannter Kassierer zur Seite. Das Gesetz, neu redigiert am 6. Mai 1904 (Ausführungsverordnung vom 16. Juni 1904) schreibt vor, daß jedes über drei Monate alte Rindvieh und Schwein, welches geschlachtet oder zum Zwecke der Schlachtung veräußert wird, rechtzeitig vor der Schlachtung oder der Übergabe an den Erwerber von dem Besitzer oder dem Veräußerer bei dem örtlich zuständigen Fleischbeschauer, in Arnstadt bei dem Schlachthofverwalter, unter Angabe des Wertes oder Verkaufspreises zur Untersuchung und Versicherung anzumelden ist, auch dann, wenn der Veräußerer nur den Um-

ständen nach annehmen muß, daß das Tier zum Zwecke der Schlachtung erworben wird. Das Tier wird in die Versicherung aufgenommen, wenn es gesund, gut ernährt und mindestens seit 90 Tagen im Besitze eines Einwohners des Fürstentums und im Fürstentum selbst sich befunden hat. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn sich das Schlachtvieh in einem deutschen Bundesstaate befunden hat, für den auf Grund der dort geltenden Bestimmungen über Schlachtvieh-Zwangsversicherung hinsichtlich der aus dem Fürstentum stammenden Rinder und Schweine die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Vergütet wird der volle Schaden nach dem vom Gesamtvorstand festzusetzenden Tarife, wenn das Fleisch bei der amtlichen Fleischschau für minderwertig, bedingt tauglich oder untauglich erklärt wird. Für verworfene oder bestandete einzelne Organe im Werte von unter 5 Mk. wird eine Entschädigung nicht gewährt. Der Staat hat als Betriebsfonds der Anstalt ein unverzinsliches Darlehen von 5000 Mk. zur Verfügung gestellt. Die Einheitssätze der Versicherungsbeiträge werden nach Wertsklassen im voraus festgesetzt. Die Beiträge betragen im Jahre 1907 die Summe von 38 789 Mk. Es wurden in diesem Jahre 43 811 Versicherungsscheine und 1351 Monatsabrechnungen der Fleischbeschauer geprüft. An Entschädigungen wurden in 666 Fällen 26 174 Mk., an die Fleischbeschauer 7913 Mk. an Gebühren bezahlt; das Vermögen der Anstalt betrug 12 979 Mk. —

In zahlreichen Orten bestehen landwirtschaftliche Genossenschaften nach dem Raiffeisenschen System sowie Molkereigenossenschaften. —

Durch Verordnung vom 15. November 1904 ist mit Bezug auf den Bundesratsbeschluß vom 21. Februar 1901, nach welchem polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit (denen der Aufent-

halt im Inlande nur für bestimmte Dauer behördlich gestattet ist) der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 nicht unterliegen sollen, bestimmt, daß den in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigten polnischen Arbeitern russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit der Aufenthalt im Fürstentum nur für die Zeit vom 1. März bis einschließlich 15. Dezember jeden Jahres gestattet ist. Die Arbeitgeber haben solche Arbeiter binnen drei Tagen nach ihrer Ankunft am Beschäftigungsorte bei der Ortspolizeibehörde und dem Vorstand der Thüringischen Landesversicherungsanstalt in Weimar anzumelden und drei Tage vor der Entlassung abzumelden. Gesuche um Befreiung von der Aufenthaltsbeschränkung sind von den damit beauftragten Landräten zu entscheiden.

Es sind Erwägungen und Verhandlungen unter den Thüringischen Staaten darüber im Gange gewesen, ob der Kontraktbruch ländlicher Arbeiter gesetzlich unter Strafe zu stellen sei. Vorerst hat man sich damit geholfen, daß unter den Thüringischen Staaten und den angrenzenden Königlichen Regierungen zu Erfurt und Merseburg die gegenseitige Anerkennung und Rechtshilfe bei Ausweisungen kontraktbrüchiger ausländischer Arbeiter und der Austausch von Erfahrungen über unzuverlässige Agenten vereinbart worden ist.

Was die Agrargesetzgebung betrifft, so ist vor allem zu erwähnen: das Gesetz, betreffend Ablösung von Servituten, Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen von Grundstücken vom 2. April 1854 (Behörden siehe oben § 9, I am Ende) mit Nachträgen vom 6. August 1855, 14. Juli 1857, § 14 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 (Regelung der Grundsteuer) und vom 4. Dezember

1875; das Ausführungsgesetz vom 6. Januar 1855, ergänzt am 13. April 1881, neu redigiert am 13. Februar 1900. — Über die rechtliche Vertretung der Gesamtheit oder gewisser Klassen der Separationsinteressenten nach abgeschlossenem Auseinanderetzungsverfahren (Realgemeinden) ist das Gesetz vom 21. Mai 1883, geändert durch Artikel 25 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 19. Juli 1899, ergangen. Vor einer Veräußerung oder Belastung des Grundvermögens muß in öffentlicher Bekanntmachung zur Geltendmachung etwaiger Einsprüche aufgefordert werden; sodann ist die Genehmigung des Landrats einzuholen. — Das Gesetz vom 23. Januar 1888 und die Ausführungsverordnung vom 10. März 1888 regeln die landrätlich zu genehmigende Teilung und die Zusammenlegung von Grundstücken sowie die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen; ausführende Behörde ist das Fürstliche Katasteramt.

Über die Wassernutzung im landwirtschaftlichen Interesse sind im Gesetz über den Schutz gegen fließende Gewässer und Benutzung derselben sowie über Entwässerungen vom 26. Januar 1858 (dem Wasserpolizeigesetz) mancherlei Bestimmungen enthalten, so über das Floßrecht: § 25, die Benutzung der Gewässer zu Triften, Durchfahrten, Viehtränken, Schafwäschen: § 26; zu Mühlen und Triebwerken: §§ 31 f.; zu Bewässerungsanlagen im Interesse der Landeskultur: §§ 48 f.; über Wässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften: §§ 60 f. —

Hinsichtlich der Forstwirtschaft ist besonders das Gesetz, betreffend die Bewirtschaftung der Privatwaldungen, vom 15. Januar 1892, geändert durch Artikel 32 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 19. Juli 1899, zu erwähnen. Danach muß die Bewirtschaftung und Nutzung

jeder im Privatbesitz befindlichen, zusammenhängenden Waldung von 15 ha oder mehr Fläche bei forsttechnischer Behandlung so eingerichtet sein, daß die jährliche Holzernte den jährlichen Zuwachs nicht übersteigt. Von einer Waldung im Privatbesitz unter 15 ha dürfen Holzbestände, auch wenn sie mit den Waldungen anderer Besitzer im Gemenge liegen, nur mit ministerieller bzw. bei Delegation mit landrätlicher Genehmigung genutzt werden. Frei genutzt sollen nur werden: Büsche und Bäume, die durch unabwendbare Gewalt und elementare Ereignisse umgeworfen, gebrochen, dürr, unterdrückt oder in einer den Zuwachs ausschließenden Weise erkrankt sind. Für die Gemeindewaldungen waren bereits früher durch Verordnung vom 3. Juni 1858 Bestimmungen über eine ordnungsmäßige, durch Sachverständige einzurichtende und durchzuführende Bewirtschaftung gegeben worden. Für den Fall, daß die Bewirtschaftung durch fürstliche Forstbeamte geschieht, wird nach der Verordnung vom 11. Mai 1901 neben den an die Beamten zu erstattenden Auslagen von den Gemeinden eine an die Staatskasse zu entrichtende Gebühr von 70 Pf. pro Hektar der bewirtschafteten Fläche erhoben, insoweit als eine ertragbringende Wirtschaft eingerichtet ist. Mehrfach haben sich die Gemeinden zu besonderen Waldgenossenschaften zusammengeschlossen, in denen die Verwaltung und das Maß der Holzanteile für die Berechtigten durch Statut festgelegt worden ist.

Die Feld- und Forstpolizei ist durch das Forstdiebstahlggesetz und das Feld- und Forstpolizeigesetz, beide vom 4. November 1889, geregelt. Als Forstdiebstahl wird angesehen der in einem Walde verübte Diebstahl an Holz, welches noch nicht vom Stamm oder Boden getrennt oder durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen ist,

ohne daß mit der Zurichtung angefangen wurde; an Holzspänen, Abraum, Rinde, Baumsaft und Harz, soweit sie noch nicht in einer umschlossenen Holzablage sich befinden oder noch nicht geworben oder eingesammelt sind; an anderen Walderzeugnissen, insbesondere Nadelholzzapfen, Holzpflanzen, Waldsämereien, Gras, Heide, Moos, Laub und Streuwerk, sofern dieselben noch nicht geworben oder eingesammelt sind. Die Strafe für den Forstdiebstahl besteht außer dem Wertsersatz in einer Geldstrafe, die dem fünffachen, in schwereren Fällen dem zehnfachen Werte des Entwendeten entspricht, und in einer zulässigen Nebenstrafe, Gefängnis bis zu sechs Monaten, falls der Diebstahl von drei oder mehr Personen gemeinschaftlich oder zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten begangen worden ist, oder wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben ist. Der erste Rückfall wird mit Geldstrafe nicht unter 2 Mk. und gleich dem zehnfachen Werte des Entwendeten bestraft. Beim zweiten Rückfall kann daneben auf Gefängnis bis zu drei Monaten erkannt werden; beim dritten und ferneren Rückfall ist daneben auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen. Wegen Forstfrevels wird mit Geldstrafe in Höhe des fünf- oder zehnfachen Wertes (beim zweiten und ferneren Rückfall Gefängnis bis zu drei Tagen als Nebenstrafe zulässig) bestraft, wer im Besitze der Erlaubnis, Raff- oder Leseholz, Streu oder andere Walderzeugnisse aus einem fremden Walde zum eigenen Bedarf zu holen, die allgemein verordneten oder sonst festgesetzten Schranken der Erlaubnis hinsichtlich des Ortes, der Zeit oder des Maßes überschreitet oder sich bei Benutzung der Erlaubnis anderer als ausdrücklich gestatteter Werkzeuge bedient. Wegen Felddiebstahls wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft, in schweren Fällen mit Geldbuße von

5—150 Mk. oder Haft, in noch schwereren Fällen mit Gefängnis bis zu drei Monaten (beim dritten und ferneren Rückfall und gewerbsmäßiger Hehlerei: Gefängnis von einer Woche bis ein Jahr) bestraft, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aus Gärten, Anlagen aller Art, Obstanlagen, Baumschulen, Saatgehegen, von Äckern, Wiesen, Weiden, Plätzen, Triften, Grenzrainen, Wegen oder Gräben entwendet. Wegen Weidefrevels wird mit Geldstrafe bis 50 Mk. oder Haft bis 14 Tagen bestraft, wer unbefugt auf einem Grundstücke Vieh weidet. Unter Strafe wird gestellt das Weiden zur Nachtzeit, das Aus- oder Eintreiben des Viehes zur Zeit des Gottesdienstes, das Betreten und Befahren von fremden Grundstücken und Wegen, Beschädigungen, Verunreinigungen und Besitzstörungen in Beziehung auf Grundstücke und Wege, die Nachlese, unbefugte Aneignung von fremden Gerätschaften und Früchten, die Grenzstörung, Übertretung besonderer Polizei- und Forstpolizeiverbote (§ 31—§ 45). Zum Schutze sind von den Gemeinden oder selbständigen Gutsbezirken Feld- und Forsthüter anzustellen und eidlich nach der Bestätigung durch den Landrat von der Ortspolizeibehörde zu verpflichten. Als Anhang sind der Feldpolizeiordnung Bestimmungen über das Verhalten bei den Kulturarbeiten sowie während der Ernte und über die Hutweide für die Bezirke der wenigen Gemeinden mit nicht separierten Fluren angefügt.

Die Vertilgung schädlicher Tiere betreffend ist die Verordnung vom 11. August 1877, enthaltend Maßregeln gegen den Kartoffelkäfer, Koloradokäfer, und die Ausführungsverordnung vom 13. August 1904 zu dem Reichsgesetz vom 6. Juli 1904, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, sowie die weitere Ausführungsverordnung vom 30. Mai 1906 zu erwähnen, wonach die Anzucht von Reben

in Handelsgärtnereien und der Marktverkehr mit Wurzel- oder Blindreben wie die Ausfuhr von Reben oder Rebteilen über die Grenzen des thüringischen Seuchengebietes verboten ist.

Viehseuchenpolizei: Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, jetzt dem Reichsgesetz vom 1. Mai 1894, dient die Höchste Verordnung vom 5. April 1881, welche das Verfahren und die Behörden, die Entschädigung und die Kostenfrage regelt. Zur Ausführung des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 sind in einer Verordnung vom 23. August 1906 Bestimmungen über die Ursprungszeugnisse (Vieh-pässe), die Tatbestandsprotokolle und die Einfuhr von Schlachtvieh nach dem Schlachthof in Arnstadt getroffen. — Die Bekanntmachungen des Reichskanzlers über die Verladung und Beförderung von lebenden Tieren auf Eisenbahnen sind am 24. Juli 1879, 9. Dezember 1887 und 19. Juni 1893 in der Gesetzsammlung veröffentlicht. Zu dem Reichsgesetz vom 25. Februar 1876, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend, und der dazu ergangenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juli 1904 sind Ausführungsverordnungen vom 19. November 1904 und 17. Oktober 1907 erlassen worden. — Maßregeln gegen die Geflügelcholera und Hühnerpest sind in der Verordnung vom 8. Juli 1903 bestimmt. — Das Verfahren betreffend das Beseitigen von Viehkadavern (Verscharrplätze, Kavillereien) ist durch Verordnung vom 30. Juni 1869, berichtigt am 16. April 1870, und durch § 32 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 4. November 1889 geregelt.

Die Jagd und Jagdpolizei: Die zu dem fürstlichen Kammergute gehörigen Jagdrechte werden mit den dem jedesmal regierenden Fürsten vorbehaltenen Teilen des Kammergutes (§ 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1905) vereinigt: § 3 des Gesetzes, die Wiederherstellung der früheren Jagdrechte betreffend, vom 11. Juli 1857. Für die Verwaltung der herrschaftlichen Jagden, zunächst in der Unterherrschaft, später auch in der Oberherrschaft, wurde ein Fürstliches Hofjagdamt eingerichtet: Verordnung vom 15. September 1857. Dasselbe erhielt durch Bekanntmachung vom 3. Mai 1889 die Vertretungsbefugnis, insbesondere in Rechtsstreitigkeiten, in bezug auf alle die Ausübung und Verwertung der fürstlichen Jagden und deren Erträgnisse betreffenden Angelegenheiten. — Die durch Gesetz vom 11. Juli 1857 wiederhergestellten Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden sind durch Gesetz vom 16. Februar 1870 gegen Entschädigung mit dem 1. Juni 1870 aufgehoben. Seitdem findet ein Erwerb des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden als dingliches Recht nicht mehr statt. Durch Gesetz vom 17. Februar 1870, geändert durch Artikel 21 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 19. Juli 1899 und Gesetz vom 19. Dezember 1900, ist die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts und die Erstattung der Wildschäden geregelt. Nicht gestattet ist danach die Jagd innerhalb der Ortschaften und in einzeln gelegenen Gebäuden und Hofräumen, auf Begräbnisplätzen und Kirchhöfen. Jagdberechtigt sind 1. die Besitzer von dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücken; sie dürfen, sofern sie nicht Wildgärten haben, das Wild nur ohne Gewehr, Schlingen oder Fallen fangen oder erlegen; 2. Grundbesitzer von

land- und forstwirtschaftlich benutzten, in ihrem Zusammenhange durch fremde Grundstücke nicht unterbrochenen, in einer oder verschiedenen Gemeinden belegenen Flächen von wenigstens 300 Morgen; Straßen, Wege, Triften. Eisenbahnen, Gewässer bilden dabei keine Unterbrechungen, wohl aber Stadt- und Dorflagen. Die übrigen Grundbesitzer bilden ortsfeldmarkweise eine Gemeinschaft und können die Jagd ausüben, wenn sie allein oder nach Vereinigung mit angrenzenden einzelnen Jagdberechtigten oder Flurgenossenschaften wenigstens 300 Morgen Jagdfläche besitzen. Sie werden durch den Gemeindevorstand in allen Jagdangelegenheiten vertreten. Soll die Jagd nicht ruhen, so wird sie für den ganzen Jagdbezirk an den Meistbietenden gegen bares Pachtgeld versteigert, und zwar je auf 6—12 Jahre vom 1. März beginnend. Prolongationen sind zulässig, Afterverpachtungen mit Genehmigung des Verpächters gestattet. Als Jagdpächter dürfen nicht angenommen werden: Personen, denen der Jagdschein versagt werden muß, Minderjährige und unter Kuratel Stehende. Bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrags darf die Verpachtung der Jagd nie an mehr als höchstens drei Personen erfolgen. Bei gesetz- oder kontraktwidriger Ausübung der Jagd ist der Verpächter berechtigt, den Pachtvertrag sofort und ohne Entschädigung aufzuheben. Wer die Jagd ausüben will, muß einen je vom 1. März auf ein Jahr lautenden Jagdschein für 6 Mk. lösen. Die Abgabe fließt in die Gemeindekasse des Wohnorts oder bei Ausländern in die Gemeindekasse des Jagdbezirks, sonst in die Kasse des Verwaltungsbezirks, dessen Landrat den Schein ausgestellt hat. Ausländer müssen Bürgen stellen. Versagt wird der Jagdschein solchen Personen, von denen ein ungewöhnlicher Gebrauch des Schießgewehrs oder eine unvorsichtige

Führung desselben oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist, und den Personen, welchen die staatsbürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, oder die unter Polizeiaufsicht gestellt sind. Auch kann den wegen Forst- oder Jagdfrevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs Bestraften der Jagdschein fünf Jahre lang nach verbüßter Strafe versagt werden. Keinen Jagdschein brauchen die Mitglieder des Fürstlichen Hauses und deren Gäste, die fürstlichen Forst- und Jagdbeamten und Diener, die Treiber und Träger. Der nachweislich durch jagdbares Wild angerichtete Schaden wird nach land- und forstwirtschaftlichen Grundsätzen bei verpachteter Jagd vom Pächter, in zweiter Linie vom Verpächter vergütet. Die Entscheidung erfolgt, falls eine Einigung nicht erzielt wird, durch ein Schiedsgericht von drei Sachverständigen, von denen jeder Streitteil und der Landrat je einen wählt. Beschwerden über das Verfahren der Landräte gehen an das Ministerium, Abteilung des Innern, das, soweit nicht die Landräte definitiv zu entscheiden haben oder der Rechtsweg eintritt, in allen Jagdpolizei- und Wildschädenssachen die entscheidende Instanz bildet; Rekurs an das Gesamtministerium ist zugelassen. — Über die Schonzeiten des Wildes bestimmt das Gesetz vom 3. Februar 1874. Abgesehen von Wild in eingefriedigten Wildgärten sind zu schonen: 1. männliches Rot- und Damwild vom 1. Februar bis Ende Juni, 2. weibliches Rotwild, weibliches Damwild und Wildkälber vom 1. Februar bis 15. Oktober, 3. der Rehbock vom 1. Februar bis Ende Mai, 4. weibliches Rehwild vom 15. Dezember bis 15. Oktober des folgenden Jahres, 5. Rehkälber stets, 6. der Dachs vom 1. Dezember bis Ende September des folgenden Jahres, 7. Auer-, Birk-, Fasanenhähne vom 1. Juni bis Ende August, 8. Enten vom 1. April bis Ende

Juni, 9. Trappen, Schnepfen, wilde Schwäne, alles andere Sumpf- und Wassergeflügel mit Ausnahme der wilden Gänse und der Fischreiher vom 1. Mai bis Ende Juni, 10. Rebhühner vom 1. Dezember bis Ende August des folgenden Jahres, 11. Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild, Wachteln und Hasen vom 1. Februar bis Ende August, 12. stets ist verboten, Rebhühner, Hasen und Rehwild in Fallen, Schlingen und Netzen zu fangen. Zur Abwendung von Wildschaden kann Rot- und Rehwild auch in der Hegezeit an den Waldgrenzen und an den Landesgrenzen mit landrätlicher Erlaubnis auf dem Anstand abgeschossen werden. Strafbar ist, wer 14 Tage nach eingetretener Schonzeit zu schonendes Wild in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkauf ausstellt, feilbietet, herumträgt oder den Verkauf vermittelt, wenn er die Erlegung des Wildes vor Eintritt der Schonzeit nicht nachweist. Durch Verordnung vom 16. Juni 1892 sind über die Führung eines von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigenden Wildscheins bei dem Verkauf von Rot-, Dam-, Reh- oder Schwarzwild nähere Bestimmungen getroffen. Die Kaninchen sind durch Gesetz vom 12. Februar 1860 als nicht jagdbares Wild bezeichnet.

Das Fischereiwesen ist geregelt durch Gesetz vom 20. September 1876 (geändert durch Gesetze vom 13. April 1881 und § 59 des Enteignungsgesetzes vom 29. Juli 1899) sowie durch die Ausführungsverordnung vom 18. September 1878 (geändert durch die Verordnungen vom 7. Februar 1891 und 9. März 1898). Gegen vollständige Entschädigung kann in nicht geschlossenen Gewässern (Fischteiche und Gewässer ohne Verbindung für einen Wechsel der Fische sind „geschlossene Gewässer“) eine Aufhebung der Fischereiberechtigungen

erfolgen. Sie kann beansprucht werden vom Staate im öffentlichen Interesse oder von Fischereiberechtigten und Genossenschaften im oberen und unteren Teile der Gewässer, wenn nachweislich ein wirtschaftlicher Fischereibetrieb nicht möglich ist. Nicht mit bestimmtem Grundbesitz verbundene Fischereiberechtigungen stehen der politischen Gemeinde zu; ebenso soll die Gemeinde in Gewässern, die früher dem freien Fischfange unterlagen, das Recht zur Ausübung der Fischerei haben. Die Gemeinden können das Recht auf mindestens sechs Jahre verpachten oder Fischer anstellen, sie dürfen den Fischfang aber nicht freigeben. Wer die Fischerei in den Revieren anderer Berechtigten oder über die Grenzen seiner Berechtigung hinaus betreiben will, bedarf einer vom Fischereiberechtigten oder Pächter auszustellenden, durch den Genossenschaftsvorstand oder mangels eines solchen von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigenden Fischereikarte. Sie ist den Personen zu verweigern, die wegen Feld-, Forst-, Wild-, Fischdiebstahls oder wegen Zuwiderhandlungen gegen fischereipolizeiliche Vorschriften innerhalb der letzten fünf Jahre bestraft sind. Wer die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter in nicht geschlossenen Gewässern betreiben will, hat der Aufsichtsbehörde, in genossenschaftlichen Revieren dem Genossenschaftsvorstand Anzeige zu machen und erhält darüber einen Berechtigungsschein. Die Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe (giftiger Köder, Sprengmittel) ist beim Fischfangen verboten. Zu Schonrevieren können durch das Ministerium solche Strecken der Gewässer erklärt werden, die nach sachverständigem Ermessen geeignete Plätze zum Laichen der Fische und zur Brutentwicklung bieten. Die Fischereiberechtigten dürfen schädliche Tiere abwehren; sie können Fischottern,

Fischaare, Fischreihler, Eisvögel und Taucher ohne Schießwaffen, nach Einholen der landrätlichen Genehmigung auch mit Schießwaffen töten oder fangen. Die nicht geschlossenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen, von Sonnabend nachts 12 Uhr bis Sonntag nachts 12 Uhr dauernden oder einer jährlichen Schonzeit; die letztere ist eine Winterschonzeit vom 15. Oktober bis Ende Februar des nächsten Jahres oder eine Frühjahrschonzeit vom 1. April bis 9. Juni. Der Winterschonzeit unterliegen nur die Gewässer der Oberherrschaft und von der Unterherrschaft die Bebra, die Hachel, die Bäche im Wildstale des Großfurraischen Reviers und der Steingraben in den Fluren Westgreußen, Klingen und Greußen. Die übrigen Gewässer unterliegen nur der Frühjahrschonzeit. Mit Rücksicht auf die Erhaltung und Mehrung des Fischfangs kann die Aufsichtsbehörde ausnahmsweise in den der Frühjahrschonzeit unterworfenen Gewässern das Angeln mit der Rute an einigen, jedoch höchstens drei Tagen jeder in diese Schonzeit fallenden Woche gestatten. In der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Juli des nächsten Jahres ist der Fang von Krebsen in den nicht geschlossenen Gewässern verboten. Krebse dürfen nur in einer Größe von 12 cm, Lachsforellen, Hechte und Karpfen von 28 cm, Schleien, Forellen, Asche von 20 cm gefangen werden; Lachse sollen 50 cm, Aale 35 cm Länge haben. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern ist die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speeren, Stecheisen, Stangen und Schießwaffen sowie das Zusammentreiben der Fische bei Nacht mittels Leuchten oder Fackeln verboten. Der Gebrauch von Angeln wie die Anwendung von Stöcken zum Aufstören ist gestattet.

3. Gewerbe.

Das Gesetz vom 25. September 1869, die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betreffend, hat als erste Instanz für die nach §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung zu entscheidenden Streitigkeiten den Bezirksausschuß und als zweite Instanz das Ministerium, Abteilung des Innern, bestimmt. Die Erörterung und Feststellung des Tatbestandes erfolgt durch die Behörden von Amts wegen, für den Bezirksausschuß, der in öffentlicher Sitzung nach Anhörung der vorgeladenen Parteien, jedoch auch beim Nichterscheinen derselben entscheidet, durch den Landrat. Für den Fall, daß bei vorliegender Spruchreife einer Sache eine ordentliche Sitzung des Bezirksausschusses innerhalb der nächsten 14 Tage nicht in Aussicht steht, kann die Entscheidung durch die Gewerbedeputation, bestehend aus dem Landrat und vier vom Bezirksausschuß aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern, erfolgen. Unter den in der Gewerbeordnung erwähnten Behörden: „Gemeindebehörden, Ortsbehörden, Unterbehörden, Polizeibehörden, Ortspolizeibehörden“ ist regelmäßig der Gemeindevorstand, unter der „höheren Verwaltungsbehörde“ der Bezirksausschuß zu verstehen. Indessen ist der Landrat befugt, die Entscheidung in solchen Fällen zu treffen, in denen die nachgesuchte Genehmigung im Mangel eines Widerspruchs und sonstigen Bedenkens erteilt werden kann und das in den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Verfahren nicht beobachtet zu werden braucht. Für die Fälle der §§ 16, 24, 25, 32, 33, 34, 66 und 77 ist der Bezirksausschuß, die Fälle der §§ 14, 15, 35, 44^a, 106 der Gemeindevorstand zuständig. Paragraphenweise im einzelnen geordnet ist die Zuständigkeit der Be-

hörden des Fürstentums in einer „Anlage“ des Dr. Bärwinkelschen Inhaltsverzeichnisses zur Gesetzsammlung sorgfältig zusammengestellt. Auf diese Arbeit sei hier noch besonders hingewiesen. Die Instruktion zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 25. September 1869 ist mehrfach abgeändert: zu Ziffer I, Verordnung vom 14. März 1898 („Polizeibehörde“ im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1897 über das Auswanderungswesen ist die Ortspolizeibehörde, „höhere Verwaltungsbehörde“ das Ministerium, Abteilung des Innern, „Aufsichtsbehörde“ das Gesamtministerium, Hinterlegungsstelle: die Fürstliche Staatshauptkasse in Sondershausen und die Reichshauptbank, Kontor für Wertpapiere in Berlin); zu Ziffer II, Verfahren bei Anmeldung und Versagung eines Gewerbebetriebes: Nachtrag zur Instruktion vom 17. Oktober 1871 und die Verordnung vom 22. Februar 1896, betreffend die Firmenschilder (Inhaber von offenen Geschäftslokalen sollen den Namen oder die Bezeichnung der eingetragenen Firma an dem Lokal deutlich lesbar anbringen und es angeben, falls eine weibliche oder minderjährige Person Inhaber ist); die Ziffer IV bezieht sich jetzt auf § 59 der Gewerbeordnung.

Das erwähnte Ausführungsgesetz vom 25. September 1869 ist gleichfalls mehrfach abgeändert: vgl. die Verordnung vom 15. Dezember 1883, betreffend Ausführung der Novelle vom 1. Juli 1883 zur Reichsgewerbeordnung (als „zuständige“ bzw. „höhere Verwaltungsbehörde“ in den Fällen der §§ 33^a, 42^b, 56, 56^c und 61 der Gewerbeordnung gilt der Bezirksausschuß, zur Ausstellung der Legitimationskarten nach § 44^a der Gemeindevorstand), ferner die dazu bestimmte Bekanntmachung, den Geschäftsbetrieb der Handlungsreisenden und den Gewerbebetrieb der Ausländer im

Umherziehen sowie die Formulare für Wander-gewerbescheine betreffend, vom 10. Dezember 1896 (vgl. Reichsgesetzblatt 1896 S. 745 f.). — Zu Artikel IV Abs. 3 vgl. § 13 des Gesetzes, betreffend das Hebammenwesen vom 5. Februar 1892 („Prüfungszeugnis“ nur durch die Lehranstalten, nicht mehr durch den Landrat erforderlich). — Zu Artikel IV Abs. 4^b vgl. Ausführungsverordnung vom 28. März 1898 zu dem Reichsgesetz vom 26. Juli 1897, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung [es gelten a) als „höhere Verwaltungsbehörde“ in den Fällen der Genehmigung der Statuten und Nebenstatuten der Innungen und Innungsausschüsse und in den im § 97 bezeichneten Fällen der Schließung einer Innung der Bezirksausschuß, sonst das Ministerium, Abteilung des Innern; b) als „untere Verwaltungsbehörde“ in den Fällen der Entziehung und Beschränkung der Befugnisse zur Anleitung und Haltung von Lehrlingen die Bezirksausschüsse, sonst in den Städten Sondershausen, Arnstadt und Greußen die Magistrate, außerhalb die Landräte; c) als „Gemeindebehörde“ der Gemeindevorstand unter Erstreckung der Zuständigkeit auf die ausgeschlossenen, im Gemeindebezirk oder diesem zunächst gelegenen Domänen-, Forst- oder Gutsbezirke; d) als „weiterer Kommunalverband“ der Verwaltungsbezirk]. — Artikel V ist hinfällig geworden; § 59 ist jetzt § 60^a; Artikel VI ist aufgehoben.

Im einzelnen sind zu den Paragraphen der Reichsgewerbeordnung folgende landesrechtliche Bestimmungen hervorzuheben:

Zu § 7: Gesetz über Entschädigung für gewisse nach § 7 der Gewerbeordnung weggefallene Gewerbeberechtigungen vom 17. Februar 1874.

Zu §§ 14 und 15: Beginn eines stehenden Gewerbebetriebes: Artikel II der Instruktion vom

25. September 1869 und Nachtrag vom 17. Oktober 1871.

Zu § 33 (Konzessionen) Bedürfnisfrage: Verordnung vom 11. Mai 1886, betreffend den Nachweis des vorhandenen Bedürfnisses bei Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gast- und der Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus (auf je 300 Seelen eine Konzession, für Orte mit weniger als 600 Seelen eine zweite Konzession nur beim Vorhandensein eines besonderen lokalen Bedürfnisses). Der Kleinhandel mit Branntwein (Gesamtquantitäten von 15 Liter und weniger) ist vom Nachweise eines Bedürfnisses abhängig und konzessionspflichtig, ausgenommen ist der Verkauf von Arak, Kognak, Rum und feineren Likören in versiegelten oder verkapselten Flaschen von $\frac{1}{2}$ l und mehr oder in kleineren Flaschen in Originalfüllung: Verordnungen vom 19. September 1876, 20. Januar 1883 und 3. Juli 1894. Für Arnstadt (ca. 17 000 Einwohner) ist durch Ortsstatut die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen geistigen Getränken (mit Ausnahme von Branntwein und Spiritus, vgl. obige Verordnungen) von der Prüfung der Bedürfnisfrage abhängig gemacht. Eine Bekanntmachung im Sinne vom letzten Absatz des § 33 der Gewerbeordnung hat das Ministerium nicht erlassen.

Zu § 34, Pfandleiher: Die Ministerialverordnung vom 10. Januar 1880 (die Zuständigkeit der Behörden, Verfahren und Instanzenzug regeln sich nach Artikel I, II und IV Abs. 2 des Gesetzes vom 25. September 1869) und die Verordnung vom 11. März 1880, neu redigiert am 8. März 1900, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher (kein höherer Leihzins als 1 % des Darlehens für den Monat, Ausstellung

von Pfandscheinen gegen eine Gebühr bis zu 5 Pf., Verkauf des Pfandes in öffentlicher Versteigerung, Führung eines Pfandbuches).

Zu § 35, Trödelhandel: Verordnung, den Trödelhandel betreffend, vom 3. Juni 1874 (Führung eines Geschäftsbuches, das ebenso wie der Warenvorrat der Polizei auf Erfordern jederzeit vorgezeigt werden muß). Ferner zu § 35: Ausführungsverordnung vom 28. Februar 1907 zu dem Reichsgesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 7. Januar 1907: Über die Untersagung des im Artikel 1 des Reichsgesetzes (§ 35 Abs. 5 der Gewerbeordnung) gedachten Gewerbebetriebes entscheidet der Bezirksausschuß in erster, das Ministerium, Abteilung des Innern, in der Rekursinstanz; über die Untersagung der Ausführung oder Leitung eines Baues im Einzelfalle entscheidet in erster Instanz die Baupolizeibehörde als „untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der Artikel 3 und 4 des Reichsgesetzes und der Bezirksausschuß in der Rekursinstanz; als „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des Artikels 1 und als „zuständige Landesbehörde“ im Sinne des Artikels 2 gilt das Ministerium, Abteilung des Innern.

Zu § 42^b, 52^c und 61, Gewerbelegitimationskarten und Wandergewerbescheine vgl. Verordnung vom 15. Dezember 1883 und Bekanntmachung des Reichskanzlers dazu, jetzt: Reichsgesetzblatt 1896 S. 745 f.; ferner die Verordnung vom 20. Juni 1898, betreffend die Grundsätze für die Handhabung von Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere über die Mitführung von Kindern. — Über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen bestimmt das Gesetz vom 3. Juli 1897, daß alle im Fürsten-

tum ein Gewerbe im Umherziehen betreibenden, einen Wandergewerbeschein benötigenden Personen der Besteuerung unterliegen, wenn sie nicht nach dem Gesetz vom 22. Februar 1879 zur Gewerbesteuer herangezogen werden. Die Steuer wird je nach dem Geltungsbereich des Wandergewerbescheins für einen oder alle Verwaltungsbezirke und nach seiner Zeitdauer sowie dem Umfang des Geschäftsbetriebes auf 1—60 Mk. durch den Landrat festgesetzt; Beschwerde ist nur binnen 14 Tagen ausschließlicher Frist an das Ministerium, Finanzabteilung, zulässig. — Betreffs Ausstellung von Gewerbelegitimationskarten für Handlungsreisende bei Einkauf von Waren und Aufsuchung von Bestellungen im Königreich Belgien ist unter dem 19. März 1892 eine Bekanntmachung erlassen worden. —

Zu der Novelle der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 ist eine Ausführungsverordnung vom 23. März 1892 (abgeändert am 20. März 1895 [unter B, 2] und 18. August 1901) zu der Materie Fabrikgesetzgebung und Arbeiterschutz ergangen. Über die Zuständigkeit der Behörden wird bestimmt: Es sollen gelten im Sinne des angeführten Reichsgesetzes

1. als „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des Reichsgesetzes a) in den Fällen der §§ 120 d, 134 b, 138 a, 139 und 142 das Ministerium, Abteilung des Innern, b) im Falle des § 105 c Abs. 2 der Bezirksausschuß, in den Fällen der §§ 120 und 154 der Landrat;

2. als „untere Verwaltungsbehörde“ a) in den Fällen der §§ 55 a, 105 c, 105 f, 115 a, 134 e, 134 f und 134 g der Landrat, b) in den Fällen der §§ 138 a und 139 in den Städten der Magistrat, außerhalb der Städte der Landrat;

3. als „Polizeibehörde“ a) in den Fällen der

§§ 120^d und 147 letzter Absatz der Landrat, b) im Falle des § 127^d in Städten der Magistrat, außerhalb der Städte der Landrat;

4. als „Polizeibehörde“, „Ortspolizeibehörde“, „Gemeindebehörde“ in den Fällen der §§ 105^b, 108, 109, 139^b bzw. 105^c, 114, 138 bzw. 107, 108, 113, 116, 127^c der Gemeindevorstand unter Erstreckung seiner Zuständigkeit auf die im Gemeindebezirk oder ihm zunächst gelegenen ausgeschlossenen Domänen-, Forst- und Gutsbezirke;

5. als „Gemeindebehörde“ im Falle des § 120 Abs. 1 der Kirchen- und Schulvorstand;

6. als „weiterer Kommunalverband“ der Verwaltungsbezirk.

Die Verordnung vom 22. März 1892 trifft weitere Bestimmungen über die Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse (geändert durch Verordnung vom 18. August 1901), die Lohnzahlung, polizeiliche Verfügungen für einzelne gewerbliche Anlagen auf Grund des § 120^d, Arbeitsordnungen, Anzeige, Verzeichnis und Auszüge bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern: § 138, Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen für einzelne Betriebe: §§ 138^a und 139, Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahren wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit: § 138^a Abs. 1—4, Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage bis 8¹/₂ Uhr abends: § 138^a Abs. 5, Ausnahmen wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes durch Naturereignisse oder Unglücksfälle: § 139 Abs. 1 und 3, Ausnahmen wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksicht auf die Arbeiter: § 139 Abs. 2 und 3, Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter: § 139^b (vgl. die Bekannt-

machung, diese Aufsicht in den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion betreffend, vom 8. Juli 1897), Statutarische Bestimmungen: § 142, Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auf andere Betriebe: § 154. —

Für den Fabrikinspektor des Fürstentums ist unter dem 27. Juni 1879, ergänzt am 17. Januar 1893, eine Instruktion erlassen worden. Das Amt ist zurzeit dem Bezirksbauinspektor in Arnstadt übertragen. —

Über die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb mit Ausnahme des Handelsgewerbes: §§ 105^a, 105^b Abs. 1, 105^c bis 105ⁱ trifft die Verordnung vom 20. März 1895 Bestimmungen über Allgemeines: §§ 105^a, 105^b Abs. 1, 105^g, 105^h Abs. 1 und 105ⁱ, daß das Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetrieb nicht gelte für die Land- und Forstwirtschaft, den Wein- und Gartenbau, die Viehzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste, ferner die im § 6 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Gewerbe, ferner kraft besonderer Vorschrift für das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, für Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten sowie die Verkehrsgewerbe. Die Verordnung vom 20. März 1895 bestimmt im einzelnen über Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen: §§ 105^c—105^f und 105^h Abs. 2 (Zuständigkeit der Behörden; vgl. die oben erwähnte Ausführungsverordnung vom 23. März 1892); Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift: § 105^c; Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Kampagne- und Saisonindustrien: § 105^d; Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse: § 105^e

Abs. 1; Ausnahmen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft: § 105^e Abs. 1 und 2; Ausnahmen zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens: § 105^f; Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen, betreffend die Sonntagsruhe. —

In Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, ist durch Verordnung vom 12. September 1900 bestimmt, daß gelten sollen im Sinne des Gesetzes als „Ortspolizeibehörde“ der Gemeindevorstand auch für die im Gemeindebezirk oder ihm am nächsten gelegenen ausgeschlossenen selbständigen Domänen-, Forst- und Gutsbezirke, als „untere Verwaltungsbehörde“ a) im Falle des Artikels 13 (§ 138^a) in den Städten der Magistrat, außerhalb der Städte der Landrat, b) in den Fällen des Artikels 11 Ziffer II (§ 134^b) und Artikels 14 Ziffer I (§ 139^k) der Landrat, c) als „höhere Verwaltungsbehörde“ das Ministerium, Abteilung des Innern. —

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (§§ 103, 126^b Abs. 3, 129, 129^a, 131, 131^c und 133) ist durch Verordnung vom 29. August 1908 bestimmt, daß als „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 129 und § 133 Abs. 4 das Ministerium, Abteilung des Innern, als „untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 129 Abs. 3 und § 129^a Abs. 3 sowie der Übergangsvorschriften im Artikel II des Gesetzes der Bezirksausschuß gelten soll.

Zu folgenden Bekanntmachungen des Reichskanzlers auf Grund des § 120^e der Reichsgewerbeordnung sind Ausführungsbestimmungen erlassen:

Betreffend Vorschriften über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien: Ausführungsbestimmungen vom 14. März. 1896 („untere Ver-

waltungsbehörde“ in den Städten der Magistrat, außerhalb der Städte der Landrat), Anweisung vom 25. Juli 1896, Einrichtung der Arbeitsräume: 24. August 1906.

Betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien: Ausführungsbestimmungen vom 21. August 1897 („höhere Verwaltungsbehörde“ der Landrat).

Betreffend den Betrieb der Getreidemühlen: Ausführungsbestimmungen vom 6. Juni 1889 („untere Verwaltungsbehörde“ in den Städten der Magistrat, sonst der Landrat).

Betreffend die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften: Ausführungsbestimmungen vom 4. Februar 1902 („höhere Verwaltungsbehörde“ der Landrat) und Anweisung vom 24. Mai 1902.

Betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisierung von G u m m i w a r e n : Ausführungsbestimmungen vom 29. März 1902 („höhere Verwaltungsbehörde“ der Landrat).

Betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben): Ausführungsbestimmungen vom 16. April 1902 (im Sinne des § 9 Abs. 3 „untere Verwaltungsbehörde“ in den Städten der Magistrat, sonst der Landrat, im Sinne der §§ 10 Abs. 3 und 13 Abs. 2 „höhere Verwaltungsbehörde“ der Landrat).

Betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, der Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmacher: Ausführungsbestimmungen vom 13. Dezember 1902 (als „höhere“ und als „untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 18 Abs. 2 der Landrat, als „Landeszentralbehörde“ das Ministerium, Abteilung des Innern).

Betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleihütten: Ausführungsbestimmungen vom 21. Juni 1905 („höhere Verwaltungsbehörde“ der Landrat, „zuständiger Medizinalbeamter“ der Bezirksphysikus).

Betreffend Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden: Ausführungsbestimmungen vom 19. Juli 1905 („höhere Verwaltungsbehörde“ der Landrat, „zuständiger Medizinalbeamter“ der Bezirksphysikus).

Betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen: Ausführungsbestimmungen vom 25. Februar 1907 („höhere Verwaltungsbehörde“ der Landrat).

Betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen: Ausführungsbestimmungen vom 23. Mai 1908 („Ortspolizeibehörde“ der Gemeindevorstand auch für die im Gemeindebezirk oder ihm am nächsten gelegenen Domänen-, Forst- oder Gutsbezirke, „Polizeibehörde“ der Landrat, „höhere Verwaltungsbehörde“ das Ministerium, Abteilung des Innern).

Betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird: Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni 1899 („höhere Verwaltungsbehörde“ der Landrat).

Betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien: Ausführungsbestimmungen vom 29. März 1902 („höhere Verwaltungsbehörde“ der Landrat).

Betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten: Ausführungsbestimmungen vom

15. Juni 1903 („höhere Verwaltungsbehörde“ der Landrat).

Betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken: Ausführungsbestimmungen vom 3. Juni 1902 („höhere Verwaltungsbehörde“ der Landrat).

Betreffend die in den Werkstätten mit Motorbetrieb auszuhängenden Tafeln, Bekanntmachung vom 16. Januar 1901.

Ausführungsverordnung vom 28. Juni 1897 zu der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai 1897, betreffend die Ausdehnung der §§ 135—139 und des § 139^b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion („untere Verwaltungsbehörde“ in den Städten der Magistrat, sonst der Landrat, „höhere Verwaltungsbehörde“ das Ministerium, Abteilung des Innern).

Dazu weiter die Bekanntmachung vom 8. Juli 1897, betreffend die Aufsicht über Ausführung der Bestimmungen der §§ 135—139 der Gewerbeordnung in den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion (die Aufsicht ist neben den Ortspolizeibehörden dem Fabrikinspektor übertragen).

Die Bekanntmachung vom 1. August 1904 bestimmt über die in den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion auszuhängenden Tafeln.

Durch Verordnung vom 18. Oktober 1892, betreffend die nach der Gewerbeordnung den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden in bezug auf die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe übertragenen Befugnisse, ist bestimmt: Es werden übertragen: 1. für die Garnisonwaschanstalt in Sondershausen die Befugnisse der „Polizei- und unteren Verwaltungsbehörden“ auf die Königlich Preußische Intendantur des IV. Armeekorps in Magdeburg (jetzt XI. Korps in Kassel), der „höheren

Verwaltungsbehörden“ auf das Königlich Preußische Kriegsministerium in Berlin; 2. für die unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallenden Betriebe der Königlich Preußischen Staatseisenbahnverwaltung (Werkstätten usw.) die Befugnisse der „Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden“ auf die Eisenbahnbetriebsämter und die Eisenbahndirektionen nach Maßgabe ihres organisationsmäßigen Geschäftsbereiches. —

Zu dem Reichsgesetz vom 30. März 1903, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, bestimmt die Ausführungsverordnung vom 17. April 1903, daß als „höhere Verwaltungsbehörde“ der Landrat, als „untere“ in den Städten Sondershausen, Arnstadt und Greußen der Magistrat, sonst der Landrat, als „Schulaufsichtsbehörde“ der Kirchen- und Schulvorstand, als „Gemeinde-“ und „Ortspolizeibehörde“ der Gemeindevorstand auch in den im Gemeindebezirk oder ihm am nächsten gelegenen Domanen-, Forst- und Gutsbezirken gelten soll. —

Zu dem Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 über die Gewerbegerichte ist eine die Zuständigkeit der Behörden regelnde Ausführungsverordnung vom 20. August 1890 ergangen. Ein Gewerbegericht ist in Arnstadt ortsstatutarisch eingerichtet. Dasselbst ist auch eine fachlich nach Berufen gegliederte gewerbliche Fortbildungsschule seit 1. April 1908 ins Leben gerufen worden. —

Auf Grund des § 103 Abs. 4 der Reichsgewerbeordnung ist durch Staatsvertrag vom 17. März 1900 eine mit dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt gemeinsame Handwerkskammer mit dem Sitze in Arnstadt errichtet worden. Nach der hierzu am 31. März 1900 erlassenen Verordnung sind: „untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 103ⁿ Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 in den Städten

Sondershausen, Arnstadt und Greußen der Magistrat, sonst der Landrat, „Ortspolizeibehörde“ der Gemeindevorstand, auch in den im Gemeindebezirk oder ihm am nächsten gelegenen Domänen-, Forst- und Gutsbezirken, „Aufsichtsbehörde“ im Falle des § 94^c Abs. 5 in Verbindung mit § 103ⁿ Abs. 1 der Landrat. Welche Behörden die „unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörden“ im Sinne des § 103ⁿ Abs. 2 sind, bestimmt sich nach dem geordneten Instanzenzuge. Streitigkeiten über die Entrichtung von Beiträgen (vgl. § 103^l und 103ⁿ Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 4) sind in erster Instanz von den Landräten, in zweiter vom Ministerium, Abteilung des Innern, zu entscheiden. Über die Aufbringung der im Haushaltsplan alljährlich festzusetzenden, auf die Gemeinden durch den Kammervorstand zu verteilenden Kosten (§ 103^l), die von den Gemeinden auf die einzelnen Handwerksbetriebe umgelegt werden können, ist die Verordnung vom 8. November 1901 ergangen. Als Maßstab gilt: Für jeden Meister werden 10 Mk., für jeden Gesellen 5 Mk. und jeden Lehrling 2 Mk. 50 Pf. als Einheitssatz in Ansatz gebracht; durch den Haushaltsplan der Handwerkskammer wird bestimmt, wieviel Prozent dieser Einheitssätze zur Hebung kommen sollen.

Die Staatsregierungen geben jährlich erhebliche Zuschüsse zu den sächlichen Kosten der Handwerkskammer (je bis zu einem Viertel, aber nicht über 1000 Mk.). Streitigkeiten darüber, ob ein Betrieb zur Handwerks- oder zur Handelskammer beitragspflichtig ist oder zu beiden, werden im Verwaltungswege für den einzelnen Fall entschieden. Aufsichtsbehörde über die Kammer ist das Ministerium, Abteilung des Innern, in Sondershausen, welches die von der Rudolstädtschen Regierung ihr benannte Person in Gemäßheit des § 103^h der Gewerbeordnung

zum Kommissar bestellt. Die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammer (im ganzen 18) und des Gellenausschusses sowie der Ersatzmänner erfolgen nach einer Wahlordnung durch die Innungen und Gewerbevereine des Kammerbezirks unter Leitung eines vom Ministerium, Abteilung des Innern, bestellten Kommissars auf je sechs Jahre. Die Kammer hat ihre Angelegenheiten durch ein Statut geordnet.

4. Handel.

Durch Gesetz vom 30. Juli 1899, ergänzt durch Gesetz vom 6. Dezember 1906, ist zur Wahrnehmung der Gesamtinteressen der Handels- und Gewerbetreibenden für das Fürstentum eine Handelskammer mit dem Sitze in Arnstadt errichtet worden. Die Kammer soll die Behörden in der Förderung von Handel und Industrie durch tatsächliche Mitteilungen und Anträge und durch Erstattung von Gutachten unterstützen. Sie besteht aus neun in der Oberherrschaft und sechs in der Unterherrschaft auf je fünf Jahre zu wählenden Mitgliedern. Berechtigt zur Wahl und beitragspflichtig sind, soweit das Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich von Fabrikbetrieb und Bergbau mindestens 2000 Mk. beträgt: 1. die im Handelsregister als Firmeninhaber eingetragenen Kaufleute und Gewerbetreibende, 2. die im Fürstentum Bergbau treibenden Alleineigentümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkschaften und Gesellschaften, 3. die Besitzer von im Fürstentum belegenen, einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordernden Betriebsstätten, die zu einem außerhalb des Fürstentums bestehenden, im Handelsregister eingetragenen Unternehmen gehören. Ausgeschlossen von Wahlrecht und Beitragspflicht sind die Reichs- und Staatsbetriebe, die landwirtschaftlichen und Handwerksgenossenschaften, die mit einem land- oder forst-

wirtschaftlichen Betriebe verbundenen Nebengewerbe, die letzteren, wenn sie die Zulassung nicht ausdrücklich beantragen. Das Wahlrecht ruht bei einem Konkurse oder einer Zahlungseinstellung und wenn jemand nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder in einer Untersuchung sich befindet, welche die Aberkennung der Ehrenrechte zur Folge haben kann. Vertreten werden bei den Wahlen die Handelsgesellschaften durch einen zur Vertretung befugten Gesellschafter, die wahlberechtigten sonstigen Gesellschaften, Gewerkschaften usw. durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter, endlich Personen unter Vormundschaft oder Pflegschaft, Personen weiblichen Geschlechts und Betriebsstätten von außerhalb des Fürstentums gelegenen Hauptwerkstätten durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder schriftlich Bevollmächtigten. Wählbar sind die 25 Jahre alten deutschen Staatsangehörigen, die im Fürstentum wohnen und wahlberechtigt sind, ausgenommen die Prokuristen und Bevollmächtigten. Es werden zwei Wahlbezirke gebildet: die Ober- und die Unterherrschaft. Die Wahl wird durch einen von der Handelskammer aus der Mitte ihrer Mitglieder ernannten Kommissar geleitet und erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit durch geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln. Die öffentlich bekanntzugebende Wahl kann nur abgelehnt werden wegen Krankheit, vollendeten 60 Jahres, besonderer Geschäfts- und Familienverhältnisse und nach fünfjähriger Zugehörigkeit zur Kammer. Einsprüche gegen die Wahl sind binnen zwei Wochen bei der Handelskammer anzubringen, die erstinstanzlich entscheidet und die Legitimation ihrer Mitglieder von Amts wegen prüft. Weitere Beschwerde geht nur an das Ministerium, Abteilung des Innern. Die Kammer wählt jährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und

nimmt einen Sekretär an, der zugleich Kassierer sein kann. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Kammer ist bei Anwesenheit von acht Mitgliedern beschlußfähig; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Die Kammer ist rechtsfähig, führt ein das Landeswappen enthaltendes Siegel mit der Umschrift: „Handelskammer für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen“ und wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, in rechtsverbindlichen Urkunden noch durch zwei Mitglieder vertreten. Sie kann Anstalten, Anlagen und Einrichtungen zur Förderung von Handel und Gewerbe sowie der technischen und geschäftlichen Ausbildung und der Erziehung und zur Gewährung sittlichen Schutzes für die Gehilfen und Lehrlinge begründen, unterhalten und unterstützen. Der Handelskammer liegt die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Handelsverkehr dienenden Bescheinigungen ob. Sie kann Gewerbetreibende der im § 36 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art, deren Tätigkeit in das Gebiet des Handels fällt, öffentlich anstellen und beeidigen, ausgenommen die Auktionatoren. Die Kammer hat im Falle des § 192 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs die Revisoren zu bestellen, die Registergerichte behufs Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters zu unterstützen und auf Erfordern der Registergerichte sich gutachtlich zu äußern, ob der Gewerbebetrieb einzelner über den Umfang des Kleingewerbes (§ 4 des Handelsgesetzbuchs) hinausgeht. Die Kammer kann nach diesen Richtungen Anträge bei den Registergerichten stellen und die Entscheidungen hierüber ebenso wie Abweichungen von ihren Gutachten mit Beschwerden weiter verfolgen. Die Staatskasse leistet jährlich einen Zuschuß bis zu einem Drittel der Kosten der Handelskammer, aber nicht über 1500 Mk. Die

übrigen Kosten werden auf die Wahlberechtigten dergestalt umgelegt, daß der Beitrag des einzelnen wenigstens 1 Mk. und höchstens 100 Mk. beträgt. Beschwerden sind binnen zwei Wochen bei der Kammer anzubringen und von ihr zu entscheiden; weitere Beschwerde ist nur an das Ministerium, Abteilung des Innern, zulässig. Die Handelskammerabgaben sind öffentliche Lasten und unterliegen der Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. —

Zu dem Reichsgesetz vom 6. Juli 1904 über die Kaufmannsgerichte ist durch Ausführungsverordnung vom 21. November 1904 bestimmt, daß als „höhere Verwaltungsbehörde“ nach § 1 des Gesetzes das Ministerium, Abteilung des Innern, sonst der Landrat, und als „Landeszentralbehörde“ das Gesamtministerium zu gelten hat. Ein Kaufmannsgericht ist im Fürstentum bisher nicht errichtet. — Kaufmännische Fortbildungsschulen bestehen in Sondershausen, Arnstadt und Greußen. — Nach § 11 des Gesetzes, betreffend Ortsschätzer und Handelsmäkler, vom 29. Juli 1899 kann das Amtsgericht Ortsschätzer oder andere geeignete Personen seines Bezirks als öffentliche Handelsmäkler bestellen und vereidigen. Dieselben sind für den Bereich des Amtsgerichtsbezirks als solche nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs zuständig. — Über den Verkehr der Handlungsreisenden in Rußland und Rumänien vgl. die Bekanntmachung vom 19. April 1895; über die tarifmäßigen Begünstigungen für Musterkoffer von Handlungsreisenden auf österreichischen, ungarischen und bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen vgl. Bekanntmachung vom 31. Juli 1901; über den Geschäftsbetrieb der Handlungsreisenden und den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen sowie die

Formulare für Wandergewerbescheine vgl. Bekanntmachung vom 10. Dezember 1896.

5. Verkehr.

Die Postordnung vom 20. März 1900 nebst Nachträgen ist in der Gesetzsammlung veröffentlicht, ebenso die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 nebst Nachträgen. Der Vertrag zwischen der Königlich Preußischen und Fürstlich Schwarzburgischen Regierung vom 17. Mai 1867 wegen Regelung des Postwesens (siehe Gesetzsammlung von 1867 S. 215 ff.) hat jetzt im wesentlichen seine Bedeutung verloren. Artikel 4 daselbst bestimmt, daß die Beamten bei den Poststellen im Fürstentum von der Preußischen Postverwaltung bestellt werden, daß aber bei der Wahl dieser Beamten vorzugsweise auf Landesangehörige, soweit dies mit dem Interesse des Postdienstes vereinbar ist, Rücksicht genommen werden soll. Durch diese Anstellung verlieren sie die schwarzburgische Staatsangehörigkeit nicht, ebensowenig wie die bei den Poststellen im Fürstentum angestellten preußischen Untertanen und ihre Angehörigen das preußische Staatsbürgerrecht verlieren; dieselben haben während ihrer Anstellung im Fürstentum die gesetzlich und ortsstatutarisch bestehenden Staats- und Gemeindeabgaben zu entrichten. —

Schiffbare Flüsse sind im Fürstentum nicht vorhanden. —

Die nichtpreußischen Eisenbahnen stehen unter der Aufsicht des Ministeriums, Abteilung des Innern. Staatsverträge sind über den Bau von Eisenbahnen veröffentlicht: Dietendorf—Arnstadt: 1866 S. 105; Arnstadt—Ilmenau: 1877 S. 13, Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen, betreffend die dem thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnen: 1882 S. 13;

Nordhausen—Erfurt: 1867 S. 147 und Vertrag, betreffend Übergang des Unternehmens auf den preußischen Staat: 1887 S. 33; Erfurt—Ritschenhausen: 1879 S. 153; Arnstadt—Saalfeld: 1888 S. 255; Frankenhäuser—Sondershausen: 1896 S. 103; Ilmenau—Großbreitenbach und Hohenebra—Ebeleben, Verkauf an die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft: 1895 S. 25; Arnstadt—Ickershausen, Vertrag mit Sachsen-Gotha: 1885 S. 51, Konzession: 1895 S. 27; Greußen—Ebeleben—Keula, Betriebskonzession: 1901 S. 54 und 1908 S. 103; Mühlhausen—Ebeleben, Staatsvertrag: 1896 S. 62, Konzession: 1897 S. 4. — Für die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen ist eine Verordnung vom 25. Februar 1897 ergangen: Gebäude müssen 4 m und, wenn sie unter der Oberkante der Schienen liegen, 5 m, Gebäude mit nicht feuersicheren Dächern 25 m, und leicht entzündliche, durch feuerfeste Bedachungen oder Schutzvorrichtungen nicht genügend gesicherte Gegenstände 38 m von den Eisenbahnen entfernt bleiben.

Die Wegepolizei. Das Gesetz vom 14. Dezember 1906, betreffend wegerechtliche Vorschriften, bestimmt zunächst, daß die Wege, Straßen und Plätze, welche dem allgemeinen Verkehr dienen und ihm nicht kraft Privatrechts entzogen werden können, „öffentliche“ im Sinne des Gesetzes sein sollen. Öffentliche Fahrwege dürfen zum Gehen, Reiten, Fahren, Viehtreiben, öffentliche Fußwege — unbeschadet privatrechtlicher Befugnisse zu einer anderweiten Benutzung — nur zum Gehen oder mit Genehmigung der Polizeibehörde auch zum Fahren mit Fahrrädern, Handkarren, kleinen Handwagen und dergleichen sowie zum Reiten oder zum Führen von Vieh benutzt werden. Die Polizeibehörden können die Benutzung öffentlicher Wege, Straßen oder Plätze

nur dann dauernd oder zeitweise verbieten oder beschränken, wenn es zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung oder zur Abwendung von Gefahren für die Gesamtheit oder einzelne notwendig erscheint. Die gänzliche oder teilweise Absperrung einzelner öffentlicher Wege, Straßen und Plätze zum Zwecke einer Ausbesserung oder aus Gründen der Sicherheit ist jederzeit zulässig. Die Absperrung muß aber unter Angabe der Dauer und des Aushilfeweges rechtzeitig vorher bekanntgegeben werden. — Die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den Wegen nötigen polizeilichen Vorschriften sind in der Wegepolizeiordnung vom 27. Dezember 1906 niedergelegt. Sie finden Anwendung auf alle nicht an Bahngleise gebundenen Fahrzeuge (Wagen und andere Räderfahrzeuge sowie Schlitten), auf Kraftfahrzeuge und Fahrräder nur so weit, als für diese nicht besondere Vorschriften gelten. Im einzelnen sind folgende Bestimmungen hervorzuheben: Beim Pflügen dürfen öffentliche Wege, Straßen und Plätze nicht als Angewende (Anwendel) benutzt werden. Fahrzeuge und Ackergerätschaften sind, bevor sie von Äckern oder nicht chaussierten Wegen auf chaussierte Wege gebracht werden, vom Schmutz zu reinigen. Der zum Wegegelande gehörige Sicherheits-, Schutz- oder Pflugstreifen längs des äußeren Grabenrandes oder des Fußes der Straßendammböschung darf nicht umgeackert oder umgegraben werden. Überfahrten, Abfahrten oder Seitenbrücken über die Gräben dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des zur Wege- und Grabenunterhaltung Verpflichteten angelegt und müssen von dem Anlegenden oder den Rechtsnachfolgern unterhalten werden. Es ist verboten, unbefugterweise Böschungen und Seitengräben zu betreten, in die Gräben Jauche oder

andere unreine Flüssigkeiten laufen zu lassen oder Abfälle hineinzuworfen und den Wasserabfluß zu hemmen, auf den Banketts — abgesehen von notwendigen Ausweichungen — zu fahren, zu reiten oder Vieh zu treiben. Das Schleppen und Schleifen von Pflügen, Eggen und ähnlichen Geräten sowie von Bauhölzern, Bäumen und anderen schweren Gegenständen ist verboten. Walzen dürfen fortgerollt werden. Zum Hemmen sollen nur Hemmschuhe mit ebener Unterfläche oder Bremsklötze und Bremsbäume benutzt werden. Das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am hinteren Ende des Fahrzeugs ist verboten. Ausnahmsweise ist es gestattet, bei eisbelegter Fahrbahn Hemmschuhe mit unebener Unterfläche oder Eisringe zu benutzen sowie auf Waldwegen bei starkem Gefälle und sonst, wenn außer starkem Gefälle ungünstige Wege- oder Gespannverhältnisse vorliegen, neben dem Gebrauch des Hemmschuhes eine Hemmkette einzulegen. Bei Schlitten dürfen ausnahmsweise Kratzeisen oder Kratzketten angewandt werden. Die Benutzung der Fahrbahn und der Fußwege darf durch Dreh- und Schlagbäume, Schiebeschraken und Torflügel nicht eingeschränkt werden. Die Fahrbahn darf durch anhaltende Fuhrwerke nicht gesperrt werden. Das Anbringen von Sitzen, die über die Seitenwände des Fahrzeuges hinausreichen, ist außer bei landwirtschaftlichen Maschinen verboten. Gelagert dürfen nur solche Gegenstände werden, die zur Unterhaltung der Wege dienen, z. B. Verlegesteine. Das Niederlegen von Baumaterialien und die vorübergehende Aufstellung von landwirtschaftlichen Geräten kann die Polizeibehörde, bei Staats- und Bezirkschaulseen der Landrat, in besonderen Fällen gestatten. Jedes Fahrzeug muß einen tauglichen Führer haben. Kinder unter 12 Jahren dürfen ein mit Pferden, Ochsen

oder Kühen bespanntes Fuhrwerk nicht selbständig führen. Zur Leitung eines mit Langholz beladenen Wagens müssen, wenn derselbe über 5 m von Achse zu Achse gemessen verlängert ist, zwei Personen beigegeben sein, von denen eine die Leitung des Hinterwagens zu besorgen hat. Der Führer darf seinen Sitz weder auf der Ladung eines bis über die Leitern oder sonst hoch beladenen Fahrzeugs nehmen, noch auf der Deichsel, den Deichselarmen oder dem Langbaum, noch auf einer an der Seite des Fahrzeugs angebrachten Vorrichtung (abgesehen von landwirtschaftlichen Maschinen), noch im Innern eines überdeckten Fahrzeugs an einem Platze, von dem der Weg nicht übersehen werden kann. Der Führer darf während der Fahrt weder schlafen noch angetrunken sein, noch auf- oder absteigen. — Beim Anhalten sind die Zugtiere auf einer Seite abzusträngen, wenn der Führer vom Geschirr sich entfernen will. Bissige Zugtiere müssen mit Maulkörben versehen sein; vor Pferden, die auszuschlagen pflegen, sind die Vorübergehenden zu warnen. — Fahrzeuge, die sich begegnen, haben rechts auszuweichen. Das Überholen ist in der Weise auszuführen, daß das vordere Fahrzeug auf ein gegebenes Zeichen so weit nach rechts ausweicht, daß das nachfolgende an der linken Seite vorbeifahren kann. — Alle Fahrzeuge, auch Kraftfahrzeuge und Fahrräder, müssen ebenso wie Reiter und Viehtransporte den marschierenden Militärabteilungen, Leichenzügen und anderen behördlich gestatteten öffentlichen Aufzügen, den Feuerlöschfahrzeugen und Sprengwagen ausweichen oder, wo dies nicht angeht, so lange halten, bis jene vorüber sind.

Beim Herannahen von Equipagen oder Kraftwagen des Kaisers, des Landesfürsten und deren Familienmitglieder muß rechtzeitig vor

der Begegnung oder sobald ein Zeichen durch Emporheben der Peitsche oder in anderer Weise gegeben wird, gehalten werden. Ein Vorbeifahren von hinten darf nicht früher stattfinden, als bis der Führer der Equipage oder des Kraftwagens ein Zeichen dazu gegeben hat. Fahrzeuge müssen in der Zeit von spätestens einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zum Beginn der Stunde vor Sonnenaufgang mit einer hellbrennenden, dem Entgegenkommenden sichtbaren Laterne beleuchtet sein. Bei unbespannten Fahrzeugen muß die Laterne an der Spitze der Deichsel angebracht sein, wenn die Deichsel nicht abgenommen oder aufgeschlagen ist. Rot oder grün geblendete Laternen dürfen nicht benutzt werden. Schlitten müssen Geläute oder Schellen haben. Die Polizei kann bei Schnee auch für andere Fuhrwerke Geläute oder Schellen vorschreiben. Huppensignale dürfen nur Kraftfahrzeuge führen. Unnötiges und überlautes Peitschenknallen ist verboten. Die Polizei kann durch Warnungstafeln Schrittfahren vorschreiben. Wettfahren und Wettreiten ist verboten. Es dürfen nicht mehr als zwei Fahrzeuge hintereinander und nicht mehr als drei Stück Rindvieh, Pferde, Esel oder Maultiere nebeneinander gekoppelt oder gespannt werden. Ausnahmen kann der Landrat gestatten. Hundefuhrwerke dürfen nicht mit bissigen Hunden bespannt sein und, abgesehen von Kinderfuhrwerken, nicht zur Personenbeförderung benutzt werden. Der Führer darf nicht aufsitzen. Die Hunde müssen an der Leine geführt werden. Wenn Reit- oder Zugpferde ihnen begegnen, müssen Hundefuhrwerke halten, bis die ersteren vorüber sind. Der Führer darf sich beim Anhalten auch nach dem Absträngen vom Fuhrwerk nur entfernen, wenn er den Hunden einen das Saufen gestattenden, das Beißen verhindernden Maulkorb angelegt hat. Vom 1. Ok-

tober bis 1. Mai muß der Führer den Hunden eine trockene, genügend dicke Decke unterlegen. — Das Befahren der Straßen mit Dampfwalzen, Dampfplügen, schweren Vorspann- und ähnlichen Maschinen, die mit eigener Dampfkraft fortbewegt werden, ist nur mit Erlaubnis des Landrats zulässig. — Alle Last- und Hundefuhrwerke müssen links eine Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnorts des Eigentümers in mindestens 3 cm hohen Buchstaben (Namenstafel) haben. — Zur Führung eines mit zwei oder mehreren Pferden bespannten Wagens oder Schlittens dürfen nur Kreuzzügel, bei Einspannern nur Doppelzügel benutzt werden. Die Aufzäumung ohne metallenes Gebiß ist verboten. Die Hufeisen der Zugtiere müssen Stollen oder Griffe haben, die vom 1. November bis 1. April bis zu 30 mm, sonst bis 20 mm über die Hufeisenfläche hervorragen. Der Radbeschlag muß die Breite der Radfelgen und eine ebene Oberfläche haben. Die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben dürfen nicht vorstehen. Lastfahrzeuge sollen spätestens vom 1. Januar 1912 ab mindestens folgende Felgenbreite haben: 5 cm bei einem Ladegewicht bis zu 1000 kg, 6½ cm bis 2000 kg, 8 cm bis 3000 kg, 10 cm bis 4000 kg, 15 cm bis 7500 kg. Für zweirädrige Fahrzeuge und Kippwagen, bei denen das Hauptgewicht der Ladung auf zwei Rädern ruht, ist nur die Hälfte der angegebenen Gewichte zulässig. Ladungsgewichte von mehr als 7500 kg dürfen nur dann auf öffentlichen Wegen befördert werden, wenn die Ladung aus einer unteilbaren Last, wie großen Bausteinen, Dampfkesseln, besteht und die Wegepolizeibehörde es erlaubt. — Bei allen Lastfahrzeugen — mit Ausnahme der Ernte- und Strohfuhren — darf die Ladungsbreite nicht mehr als 2,8 m und die Ladungshöhe nicht mehr

als 4,2 m betragen. Zum Schutze der Ladung hinten angebrachte freischwebende Holzstücke dürfen nicht mehr als 1 m über die Ladung rückwärts hinausragen. Zum Schutze der Zugtiere ist verordnet: Kranke oder mit auffälligen Schäden behaftete, lahme oder abgetriebene Tiere dürfen nicht als Zugtiere verwendet werden. Jedes Zugtier muß mit Kummet (weiche Kummete mit Unterkissen gepolstert), Sielengeschirr (gefüttert) oder Einzeljoch (mit Unterkissen) versehen sein. Auf Wald- und Feldwegen dürfen an Stellen, wo schlechte Zu- und Abfuhr besteht, die Pferde ohne Metallgebiß gefahren werden.

Für das An- und Abfahren von Baugrund und Baumaterialien zu und von Baustellen, Lagerplätzen, Lehm-, Kies-, Sandgruben und Steinbrüchen muß nötigenfalls eine feste Fahrbahn geschaffen werden. Rohe Behandlung der Zugtiere, z. B. fortgesetztes und übermäßiges Antreiben mit der Peitsche, Treten, Schlagen mit Knütteln usw. ist verboten. Die Ladung muß im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen unter Berücksichtigung der Fahrbarkeit und Steilheit der Wege. Nötigenfalls ist rechtzeitig für Vorspann zu sorgen. —

Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist nach Verständigung mit den Bundesregierungen unter dem 28. Dezember 1906 eine Verordnung erlassen worden. „Landespolizeibehörde“ im Sinne des § 4 Abs. 2, § 13 und § 24 sowie zuständige „Landeszentralbehörde“ und „zuständige Behörde“ nach § 22 ist das Ministerium, Abteilung des Innern. „Zuständige Landespolizeibehörde“ nach § 4 Abs. 4 sowie „Polizeibehörde“ ist der Landrat, „amtlich anerkannter Sachverständiger“ im Sinne von § 4 Abs. 2 sind der Fabrikinspektor und die sonst vom Ministerium, Abteilung des Innern, bestimmten Sachverständigen, die auch zum Ausstellen des Führerzeugnisses (§ 14) be-

fugt sind. Die von einer dazu bestimmten Stelle eines anderen Bundesstaates ausgestellten Zeugnisse behalten auch im Fürstentum ihre Gültigkeit. Das im § 7 vorgeschriebene Kennzeichen besteht für die im Fürstentum anmeldepflichtigen Kraftfahrzeuge aus den Buchstaben SS und der Erkennungsnummer.

Der Radfahrverkehr ist durch Verordnung vom 12. November 1907, geändert 24. Juni 1908, geregelt, und zwar in Ausführung und in Übereinstimmung mit dem Bundesratsbeschluß vom 14. März 1907. Der Radfahrer muß eine Radfahrkarte führen (Gebühr 50 Pf. bis 1 Mk.), soll bei Dunkelheit und starkem Nebel das Fahrzeug mit einer Laterne mit farblosen Gläsern beleuchten, nach rechts ausweichen, links überholen, beim Einbiegen in eine Straße nach rechts in kurzem Bogen, nach links in weitem Bogen fahren, das Bankett bei Annäherung von Fußgängern verlassen. Wettfahrten sind auf öffentlichen Wegen nur mit landrätlicher Genehmigung zulässig.

Durch Gesetz vom 1. April 1908, betreffend die Aufbringung der den Gemeinden durch die Unterhaltung der chaussierten Ortsverbindungswege und der Bezirkschaulseen erwachsenden Lasten (Wegekostengesetz) — Ausführungsverordnung dazu vom 25. Juni 1908 — ist bestimmt, daß der Staat jährlich ein Drittel zu den Unterhaltungskosten der chaulseemäßig ausgebauten Ortsverbindungswege und für die zwei Bezirksstraßen den auf die Bezirke entfallenden Teil der Unterhaltungskosten ganz, den auf die Gemeinden fallenden Teil zur Hälfte erstatten soll.

Nach dem Gesetz vom 29. Dezember 1891, betreffend die Heranziehung von Fabriken, Mühlen, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien und ähnlichen Unternehmungen zu besonderen Leistungen für den Wegebau, soll bei dauernder oder vorübergehender erheblicher Abnutzung

eines öffentlichen Weges durch ein solches Unternehmen nach dem Verhältnis der Mehrbelastung, soweit sie nicht durch Chausseegeld gedeckt wird, der Unternehmer beitragspflichtig sein. Über den Antrag des Wegeunterhaltungspflichtigen entscheidet der Bezirksausschuß, gegen dessen Bescheid binnen 14 Tagen ausschließlicher Frist Berufung an das Ministerium, Abteilung des Innern, zulässig ist.

Das Gesetz über die Erhebung des Chausseegeldes vom 4. Juli 1857 soll spätestens mit Ablauf der Etatperiode 1908—1911 aufgehoben werden.

II. Finanzverwaltung.

Unter Leitung des Ministeriums, Finanzabteilung, sowie unter Mitwirkung und Kontrolle des Landtags (vgl. § 7, II) wird das Staatsvermögen und das Kammergut durch die im § 3, I und III bezeichneten Behörden verwaltet. Der auch das Kammergut umfassende Etat von 1908—1911 schließt pro Jahr in Einnahme und Ausgabe im ordentlichen Etat mit 3 288 804 Mk., im außerordentlichen mit 225 000 Mk. ab. Die Einnahmen im ordentlichen Etat pro Jahr setzen sich zusammen aus: direkte Steuern 706 700 Mk. (davon Grundsteuern 121 000 Mk., Gebäudesteuern 71 000 Mk., Einkommensteuern 510 000 Mk., Eisenbahnabgabe 3500 Mk.), indirekte Steuern 332 583 Mk., Gebühren 245 800 Mk., Handel und Gewerbe 18 100 Mk., Regalien 37 000 Mk., Erträge des Staatsguts 56 770 Mk., von den Garnisoneinrichtungen 4000 Mk., aus der Unterrichtsverwaltung 111 078 Mk., von der Forstverwaltung 1 114 105 Mk., von der Domänenverwaltung 468 458 Mk., Erträge von Aktivkapitalien des Kammerguts — Mk., vom Kalibergwerk Glückauf bei Sondershausen 190 000 Mk., erstattete Ausgaben 4080 Mk. und außerordentliche Einnahmen 130 Mk. Die Aus-

gaben im ordentlichen Etat pro Jahr setzen sich zusammen aus: allgemeine Staatsausgaben 349 556 Mk., Abteilung des Fürstlichen Hauses 517 420 Mk., für das Deutsche Reich 314 260 Mk., auf die Garnison-einrichtungen 2420 Mk., Abteilung des Innern 433 115 Mk., Abteilung der Finanzen 779 153 Mk., Abteilung für Kirchen- und Schulsachen 589 690 Mk., Abteilung der Justiz 303 190 Mk. Die Staatsschuld beträgt einschließlich der Anleihe für den Eisenbahnbau Greußen—Ebeleben—Reula im Betrage von 2 300 000 Mk. und 391 447 Mk. unverzinslicher Kationen der Domänenpächter, 980 Mk. verzinslicher Kationen sowie 654 257 Mk. fundierter Schuld (Anleihen und Darlehen) zurzeit: 3 346 684 Mk. Der Eisenbahn-anleihe von 2 300 000 Mk. stehen aber 2 240 000 Mk. Forderungen des Staates an den Eisenbahnunternehmer gegenüber.

Die Matrikularbeiträge des Fürstentums sind im Etat von 1908—1911 mit 312 060 Mk. zunächst pro Jahr eingestellt; diese Summe setzt sich zusammen aus 278 000 Mk., Summe der jährlichen Überweisungen vom Reiche, und 34 060 Mk. jährlich aus Landesmitteln aufzubringenden sogenannten ungedeckten Matrikularbeiträgen.

Die Grundsteuer zerfällt nach § 1 des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 8. Juli 1868 in die von den Gebäuden unter dem Namen Gebäudesteuer zu entrichtende Staatsabgabe (vgl. Gesetz vom 8. Juli 1868, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer) und in die eigentliche Grundsteuer, welche von den Liegenschaften — den ertragsfähigen Grundstücken, den Gebäudeflächen und den zu den Gebäuden gehörigen Hofräumen — zu entrichten ist. Der Jahresbetrag der ersteren ist im Gesetz vom 25. Januar 1870, betreffend die Feststellung des

Prozentsatzes für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer, auf $2\frac{1}{2}$ ‰ des Nutzungswertes der steuerpflichtigen Gebäude, der Jahresbetrag der letzteren auf 6 ‰ vom Reinertrag der steuerpflichtigen Liegenschaften festgesetzt. Der Reinertrag soll bei der Gebäudesteuer alle 15 Jahre einer Revision unterzogen werden.

Das Einkommensteuergesetz vom 11. Dezember 1897, geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1904 (Ausführungsverordnung vom 11. Dezember 1897, geändert durch Verordnung vom 14. November 1903) erklärt folgende Personen für einkommensteuerpflichtig: 1. die Staatsangehörigen des Fürstentums, ausgenommen a) die nur in einem anderen Bundesstaate Wohnenden, b) die, welche neben einem Wohnsitz im Fürstentum in einem anderen Bundesstaate dienstlichen Wohnsitz als Reichs- oder Staatsbeamte haben, c) die, welche, ohne im Fürstentum einen Wohnsitz zu haben, seit mehr als zwei Jahren sich im Auslande dauernd aufhalten; 2. diejenigen Angehörigen anderer Bundesstaaten: a) welche, ohne gleichzeitig in ihrem Heimatsstaate einen Wohnsitz zu haben, im Fürstentum wohnen oder, ohne im Deutschen Reich einen Wohnsitz zu haben, sich im Fürstentum aufhalten, b) welche im Fürstentum ihren dienstlichen Wohnsitz haben, 3. diejenigen Ausländer, welche im Fürstentum einen Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbs wegen länger als ein Jahr aufhalten. Der Einkommensteuer unterliegen ferner, wenn sie im Fürstentum einen Sitz haben: 1. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien; 2. Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und sonstige rechtsfähige wirtschaftliche Vereine; 3. Konsumvereine, soweit sie nicht schon unter Ziffer 2 fallen, und 4. rechtsfähige Stiftungen, mit Ausnahme

derjenigen, welche zu milden Zwecken im Fürstentum errichtet sind oder unter Verwaltung des Staates oder öffentlicher inländischer Korporationen stehen. Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen endlich der Einkommensteuer alle Personen mit dem Einkommen: a) aus den von schwarzburgischen Staatskassen gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, b) aus im Fürstentum belegtem Grundbesitz und aus im Fürstentum befindlichen Gewerbe-, Eisenbahn-, Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten. Letztere Bestimmung bezieht sich auch auf die oben gedachten Gesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen. Befreit von der Einkommensteuer sind: die Mitglieder des Fürstlichen Hauses, Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes hinsichtlich ihres Militäreinkommens, alle Angehörigen des aktiven Heeres während der Zeit einer Mobilmachung hinsichtlich ihres Militäreinkommens, die Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von weniger als 300 Mk., Personen vor vollendetem 18. Jahre, sofern ihr Einkommen aus Vermögen oder Betrieben den Betrag von 600 Mk. jährlich nicht übersteigt. Die veranlagte Steuer wird nicht erhoben von Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit einem Einkommen unter 1800 Mk. für die Monate, in denen sie sich im aktiven Dienst befinden. Als steuerpflichtiges Einkommen gelten die Jahreseinkünfte aus Kapital- und Grundvermögen, Handel und Gewerbe sowie gewinnbringender Beschäftigung jeder Art, aus Gehalt, Pension, Wartegeld, Auszugsleistungen und sonstigen Berechtigungen auf dauernde Leistung sowie den Steuererstattungen der Beamten, Geistlichen und öffentlichen Lehrer (Gesetz vom 21. November 1887). In Abrechnung bei der Berechnung des Ein-

kommens sind zu bringen: die auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben, Schuldzinsen, Grundsteuern, Abschreibungen von Gebäuden, Maschinen und Betriebsgeräten, Beiträge zur Feuer-, Hagel- und Viehschädenversicherung, Lebensversicherungsprämien bis zum Betrage von 300 Mk., die gesetz- oder vertragsmäßigen Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung, zu Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, die vertragsmäßigen Beiträge jedoch nur bis zum Betrag von je 300 Mk. — Bei der Steuerveranlagung wird das Einkommen der einem Haushalte angehörenden Familienglieder dem Einkommen des Haushaltsvorstandes zugerechnet. Selbständig sind zu veranlagern: Ehefrauen, die dauernd vom Ehemann getrennt leben, und Kinder sowie andere Familienmitglieder, wenn sie ein der Verfügung des Haushaltsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen aus eigenem Erwerb oder aus anderen Quellen haben, mit Ausschluß der Beihilfe im Geschäft des Haushaltsvorstandes. Dieses Arbeitseinkommen kann dem Haushaltsvorstand nur in einem die Summe von jährlich 300 Mk. übersteigenden Betrage zugerechnet werden. Die Ehefrau, deren Einkommen vom Ehemann zu versteuern ist, haftet, wenn sie in Gütertrennung lebt oder selbständig ein Gewerbe betreibt, als Gesamtschuldner für die Steuer bis zu dem Betrage, welchen sie bei selbständiger Veranlagung zu entrichten hätte. Die Steuer beträgt jährlich bei einem Einkommen von mehr als

300 Mk. bis einschließlich	400 Mk.	=	1 Mk.,
400	„	„	500 „ = 2 „
500	„	„	600 „ = 3 „
600	„	„	700 „ = 5 „
700	„	„	800 „ = 8 „
800	„	„	900 „ = 11 „

900 Mk. bis	einschließlich	1050 Mk.	=	14 Mk.,
1050	„	1200	=	18 „
1200	„	1350	=	22 „
1350	„	1500	=	26 „
1500	„	1650	=	30 „
1650	„	1800	=	36 „
1800	„	2100	=	44 „
2100	„	2400	=	54 „
2400	„	2700	=	64 „
2700	„	3000	=	72 „
3000	„	3300	=	82 „
3300	„	3600	=	90 „
3600	„	3900	=	100 „
3900	„	4200	=	108 „
4200	„	4500	=	120 „
4500	„	4800	=	130 „
4800	„	5100	=	144 „

Bei weiterem Einkommen bis 7500 Mk. steigt sie in Stufen von 300 Mk. um je 9 Mk., bei einem Einkommen von über 7500 Mk. bis 20 000 Mk. in Stufen von 500 Mk. um je 15 Mk. und bei noch höherem Einkommen in Stufen von 1000 Mk. um je 30 Mk. Die Leitung und Beaufsichtigung der ganzen Veranlagung wie der Steuererhebung steht dem Ministerium, Finanzabteilung, zu. Dasselbe entscheidet in allen Beschwerden gegen das Verfahren; weitere Beschwerde ist binnen vierzehntägiger Frist an das Gesamtministerium zulässig. Die Veranlagung erfolgt durch Orts- und Bezirks-Einschätzungskommissionen. Für jeden Gemeindebezirk einschließlich des zugehörigen Guts- und Forstpolizeibezirks wird eine Ortseinschätzungskommission aus dem Gemeindevorstand und drei bis sieben von den Gemeinderäten nach Analogie der Artikel 60, 61, 41, 43, 52 bis 54 der Gemeindeordnung auf je eine Finanzperiode zu wählenden Mitgliedern gebildet; sie hat die Steuer-

pflichtigen, deren Jahreseinkommen ihrer Meinung nach nicht mehr als 1800 Mk. beträgt, einzuschätzen. Die für jeden Verwaltungsbezirk gesondert zu bildenden Bezirks-Einschätzungskommissionen bestehen aus dem Landrat oder dessen vom Ministerium zu bestellenden Vertreter als Vorsitzendem und vier bis sechs vom Bezirksausschuß je für eine Finanzperiode nach §§ 7 und 13 der Bezirksordnung vom 10. Juli 1857 gewählten Mitgliedern; sie haben alle im Bezirke zu veranlagenden Steuerpflichtigen einzuschätzen, deren Einschätzung nicht unbeanstandet von den Orts-Einschätzungskommissionen bewirkt worden ist. Jeder Steuerpflichtige mit einem Jahreseinkommen von mehr als 1800 Mk. ist verpflichtet, auf eine jährlich vom Ministerium, Finanzabteilung, ergehende Aufforderung hin auf dem vorgeschriebenen Formular eine Steuererklärung an den Vorsitzenden der Bezirks-Einschätzungskommission einzureichen. Wer dies in der vorgeschriebenen, auf wenigstens 14 Tage zu bemessenden Frist versäumt, verliert für das Veranlagungsjahr das Recht der Berufung gegen seine Einschätzung, wenn er nicht nachweist, daß die Versäumnis entschuldbar war. Wer die Steuererklärung nicht binnen vier Wochen nach nochmaliger Aufforderung seitens des Vorsitzenden der Bezirks-Einschätzungskommission, die auch nach geschehener Veranlagung ergehen kann, abgibt, hat neben der veranlagten Steuer einen Zuschlag von 25 % zu derselben zu zahlen, der vom Ministerium, Finanzabteilung, festgesetzt wird, und außerdem die durch seine Unterlassung dem Staate entzogene Steuer zu entrichten. Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen als dem Vorsitzenden der Bezirks-Einschätzungskommission das Rechtsmittel der binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen bei dem Vorsitzenden

der Bezirks-Einschätzungskommission einzulegenden, einen Zahlungsaufschub aber nicht bewirkenden Berufung an die Berufungskommission zu. Diese besteht aus einem vom Ministerium zu ernennenden Beamten als Vorsitzendem und vier Mitgliedern, von denen zwei das Ministerium ernennt und von denen einer dem Richterstande angehören muß; zwei Mitglieder werden vom Landtage gewählt, und zwar aus den Wahlberechtigten der Unter- und Oberherrschaft je ein Mitglied. Die Ernennung und Wahl der vier Mitglieder und je eines Stellvertreters erfolgt jedesmal für eine Finanzperiode. Zu Mitgliedern können nur die zum Landtag wählbaren Staatsangehörigen ernannt bzw. gewählt werden; sie dürfen nicht zugleich Mitglieder der Einschätzungskommissionen sein. Die vom Landtag gewählten Mitglieder können die Wahl nur wegen nachgewiesener Krankheit oder dauernder Abwesenheit ablehnen. Gegen die Entscheidung der Berufungskommission steht sowohl dem Vorsitzenden der Bezirks-Einschätzungskommission wie dem Steuerpflichtigen nur eine binnen 14 Tagen nach Eröffnung oder Empfang des Bescheides anzubringende Beschwerde an das Gesamtministerium wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder der Ausführungsvorschriften zu. — Die Vermehrung des Einkommens während des Steuerjahres begründet keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung. Tritt aber die Vermehrung infolge Erbfalles ein, so sind die Erben entsprechend der Vermehrung ihres Einkommens anderweit zu veranlagern und zur Entrichtung der Steuer vom Beginn des auf den Erbschaftsantritt folgenden Vierteljahres ab verpflichtet. Wird nachgewiesen, daß während des Steuerjahres infolge Wegfalls einer Einnahmequelle oder infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle das Einkommen um mehr als den vierten

Teil vermindert oder das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer herangezogen wird, so kann vom Beginn des auf den Eintritt der Einkommensminderung folgenden Vierteljahres ab eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Steuerermäßigung beansprucht werden. Wenn ein Steuerpflichtiger innerhalb des Steuerjahres aus einem inländischen Orte in einen anderen inländischen Ort verzieht, so ist die für das Steuerjahr veranlagte Steuer vom Beginn des Vierteljahres ab, in welchem der Wohnsitzwechsel stattfand, an dem neuen Wohnort zu erheben. Wenn durch Zuzug aus anderen Staaten oder aus anderen Gründen innerhalb eines Steuerjahres die Steuerpflicht an einem Orte begründet wird, so hat die Veranlagung zur Steuer vom Anfang des auf den Beginn der Steuerpflicht folgenden Vierteljahres oder aber schon vom Anfang des auf den Beginn der Steuerpflicht folgenden Monats ab zu geschehen, wenn der Steuerpflichtige von diesem Zeitpunkt ab an seinem früheren Wohnort von der Steuerzahlung befreit ist. Abgesehen von den Fällen des Zu- und Abgangs werden die Steuern am Vierteljahrsschluß von den Ortssteuereinnehmern erhoben, welche die erhobenen Gelder an die Bezirkskassen abführen. Steuerreste unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Durch Gesetz vom 9. Juni 1883, abgeändert am 19. März 1904, ist eine unmittelbar unter dem Ministerium, Finanzabteilung, stehende, von einem besonderen, durch das Ministerium ernannten Vorstand geleitete Landeskreditkasse eingerichtet worden: Ausführungsverordnung vom 12. Dezember 1883, abgeändert durch Verordnung vom 16. Februar 1901. Die Kasse gibt Amortisationsdarlehen an Gemeinden und auf erste Hypotheken auf den hälftigen Taxwert gegen Verpfändung von inländischen Grundstücken an

Private. Darlehen auf industrielle Etablissements dürfen nicht, Darlehen auf Gebäude allein und gegen Nachhypothek nur mit besonderer Genehmigung des Ministeriums, Finanzabteilung, gewährt werden, das auch eine Beleihung bis zu drei Fünfteln des Taxwertes der Grundstücke bewilligen kann, sofern die besondere Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Tüchtigkeit des Erborgers nachgewiesen und das Unterpfund zur ersten Hypothek eingesetzt wird. Der jährliche Darlehenszins soll regelmäßig $4\frac{3}{10}\%$ — einschließlich eines Beitrags von $\frac{1}{4}\%$ zu den Verwaltungskosten —, für Gemeinden $4\frac{1}{5}\%$ betragen: siehe Ministerialbekanntmachung vom 27. August 1908. Jedoch ist das Ministerium befugt, der Lage des Geldmarkts entsprechend den Zinsfuß allgemein und zwar nach Befinden verschieden für Gemeinden und Private zu ermäßigen oder zu erhöhen. Insoweit von der Thüringischen Landesversicherungsanstalt in Weimar Mittel zur Beleihung von Arbeiterwohnhäusern für Invalidenversicherte zur Verfügung gestellt werden, hat der Vorstand der Landeskreditkasse solche Darlehen zu dem von der Versicherungsanstalt geforderten Zinsfuß zuzüglich $\frac{1}{4}\%$ Beitrags zu den Verwaltungskosten zu begeben. Der Zinsfuß erhöht sich aber ohne weiteres vom letzten Zahlungstermin ab auf den sonst jeweilig gültigen, falls die Versicherungsanstalt ihr Kapital zurückzieht.

Die Geschäfte der Direktivbehörde für die Verwaltung der Reichsstempelabgaben sind nach der Bekanntmachung vom 31. Mai 1908 dem Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins zu Erfurt übertragen, der auch die Geschäfte des Reichsstempelrevisors durch seine Beamten ausübt.

§ 11. Das Verhältnis des Staates zu Kirche und Schule.

I. Im Jahre 1541 auf dem Reichstage zu Regensburg bekannte sich Graf Günther XL. („Günther mit dem fetten Maule“ genannt, weil er mit Ausnahme der Herrschaft Leutenberg die sämtlichen schwarzburgischen Besitzungen vereinigte) nebst seiner Familie zur lutherischen Kirche. Seitdem ist das Haus Schwarzburg dem evangelischen Bekenntnis treu geblieben. Das Landesgrundgesetz vom 8. Juli 1857 bezeichnet im § 4 die evangelisch-lutherische Kirche als die Landeskirche, in welcher der Fürst die bischöflichen Rechte ausübt. Ihr gehören 83 389 Einwohner von den im Jahre 1905 gezählten 85 152 Einwohnern des Fürstentums an; 1520 gehören zur römisch-katholischen, 195 zur jüdischen Religion.

Durch Artikel 51 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 19. Juli 1899 ist hinsichtlich der religiösen Kindererziehung bestimmt, daß die ehelichen, durch nachfolgende Ehe legitimierten und an Kindesstatt angenommenen Kinder der Konfession des Vaters folgen. Der Vater kann jedoch die Kinder auch der anderen Konfession der Mutter zuführen. Bei der einmal getroffenen Bestimmung behält es sein Bewenden, auch wenn der Vater seine Konfession wechselt. Die aus einer Ehe stammenden Kinder sind in derselben Konfession zu erziehen. Uneheliche Kinder folgen der Konfession der Mutter. Verträge und Versprechungen über die religiöse Erziehung der Kinder sind rechtlich unverbindlich. Die Bestimmung des Vaters, daß die Kinder der von seiner abweichenden Konfession der Mutter zugeführt werden sollen, kann rechtsgültig nicht vor der Geburt des ersten Kindes und nur

durch gerichtliche oder notarielle Erklärung getroffen werden. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, seine Konfession selbst zu wählen und vor Gericht oder einem Notar behufs Eintrags in das von den Amtsgerichten zu führende Austrittsregister (vgl. Verordnung vom 1. März 1900) zu erklären. Sonst ist ein Wechsel der Konfession nur durch landesherrlichen Dispens zu erreichen. Der Austritt aus einer vom Staate anerkannten christlichen Religionspartei ist vor dem zuständigen Pfarrer behufs Anmeldung zur Eintragung in das bei den Amtsgerichten zu führende Dissidentenregister zu erklären. — Im Artikel 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 19. Juli 1899 ist bestimmt, daß die nicht der Landeskirche angehörenden Religionsgesellschaften und geistlichen Gesellschaften nur im Wege der landesherrlichen Verleihung Rechtsfähigkeit erlangen können. Durch Gesetz vom 21. Juli 1905 ist ausgesprochen, daß die römisch-katholischen Pfarrgemeinden in Sondershausen und Arnstadt — die eigene Kirchen erbaut haben — nach Maßgabe ihrer Satzungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten sollen; jede Satzungsänderung bedarf der landesherrlichen Genehmigung. — Nach dem Gesetz vom 3. Januar 1860, betreffend die Vereinigung der Juden in einer Synagogengemeinde, mit Nachtrag vom 1. Juli 1884 (ausführende Reglements vom 12. September 1860 und 4. August 1884), bilden die in der Unterherrschaft wohnenden Juden eine Synagogengemeinde mit dem Sitze in Sondershausen, die in der Oberherrschaft wohnenden eine solche mit dem Sitze in Arnstadt. Das Ministerium, Abteilung des Innern, kann jedoch nach Bedürfnis und auf Antrag die Bezirke abändern oder neue Synagogengemeinden bilden. Die Gemeinden sind rechtsfähig. Die zur

Erreichung des Zweckes eines solchen Kultusverbandes erforderlichen Bestimmungen sind nach diesen Gesetzen mit wenigen Ausnahmen der Autonomie überlassen. Die Gesetze beschäftigen sich wesentlich mit der im öffentlichen Interesse vorgeschriebenen Vertretung der Gemeinde und dem Wirkungskreise der Verwaltungsorgane, erteilen den Gemeinden die Befugnis, ihre Beiträge im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beitreiben zu lassen und halten sich bei der Ordnung des staatlichen Aufsichtsrechts von jeder Einmischung in innere Kultusangelegenheiten fern.

II. Über die Organisation der Kirchen- und Schulbehörden bestimmt das Gesetz, betreffend die Neugestaltung der Kirchen- und Schulbehörden, vom 9. Dezember 1865, geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1893 (Ausführungsverordnung vom 14. März 1866 mit Zusatz vom 5. Februar 1870) folgendes:

Dem Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, sind die gesamten inneren und äußeren Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche überwiesen. Ihm ist ein unter dem Gesamtministerium stehender Kirchenrat beigeordnet, der aus dem den Vorsitz führenden Vorstand des Ministeriums, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, und aus einer Anzahl vom Fürsten berufener Geistlichen besteht, kollegialisch verhandelt und nach Stimmenmehrheit bei der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern Beschlüsse faßt. Sein Geschäftskreis umfaßt die rein geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten, insbesondere die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung, die Anordnung kirchlicher Feste, die Erteilung von Dispensationen, die Prüfung der Kandidaten des Predigtamtes, die Aufsicht über dieselben und ihre Verwendung zu geistlicher Amtshilfe, die Aufsicht

über die moralische und die Amtsführung der Geistlichen und Superintendenten, die Einleitungen und Vorschläge wegen Anstellung, Beförderung, Belohnung, Versetzung, Emeritierung und Pensionierung von Geistlichen, die Beurlaubungen von Geistlichen länger als acht Tage und zum Landtag (ausgenommen die Superintendenten) und die Erteilung der Heiratserlaubnis und der Erlaubnis zu Nebengeschäften und Nebenämtern (gleichfalls mit Ausnahme der Superintendenten, die dem Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, unterstehen). In Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Vorsitzenden steht dem ersten (ältesten) Mitglied des Kirchenrats die Geschäftsleitung zu. Zu den Sitzungen werden regelmäßig nur die unterherrschaftlichen Mitglieder berufen. Der Vorsitzende kann aber zur Beratung wichtigerer Gegenstände und Fragen Plenarsitzungen anberaumen, in denen auch die oberherrschaftlichen Mitglieder erscheinen müssen. Reisekosten werden nach Maßgabe der in der Verordnung vom 12. November 1857 für die Beamten der dritten und vierten Rangklasse getroffenen Bestimmungen vergütet. Es kann aber ein jährliches Bauschquantum festgesetzt werden. Der Vorsitzende kann die minder wichtigen oder keinen Aufschub leidenden Sachen ohne Berufung des Kirchenrats unter Zustimmung der hier wohnenden und nicht behinderten Mitglieder erledigen. Insoweit die Geschäftsgegenstände dem Gesamtministerium durch die Verordnung vom 16. August 1850 zur Beratung und Beschlußfassung überwiesen sind oder der Entschließung des Fürsten unterliegen, hat der Kirchenrat dem Gesamtministerium schriftlich oder durch den Vorsitzenden bzw. einen von ihm bestellten Referenten mündlich Vortrag zu erstatten und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Die nächst untergeordneten Instanzen sind die

für jeden Verwaltungsbezirk errichteten, aus den Personen des Landrats oder seines Stellvertreters und des Superintendenten bestehenden, unter dem Vorsitz des Landrats oder in dessen Abwesenheit des Superintendenten geleiteten Kirchen- und Schulinspektionen. Es haben aber in unmittelbarer Unterordnung unter den Kirchenrat die Superintendenten die nächste Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung und über den kirchlichen Religionsunterricht allein zu führen wie auch die Ordination der Geistlichen vorzunehmen. Die Kirchen- und Schulvisitationen hat der Superintendent im ständigen Auftrag der Kirchen- und Schulinspektion gegen Erstattung der Reisekosten und Tagegelder nach Maßgabe der Observanzen (bei Schulvisitationen werden die Gebühren von der Staatskasse getragen) wahrzunehmen. Auch hat er die Konferenzen der Geistlichen und Predigtkandidaten sowie der Volksschullehrer des Bezirks im ständigen Auftrag der Kirchen- und Schulinspektion anzuberaumen und abzuhalten.

Als unterste Instanzen für Leitung und Beaufsichtigung der kirchlichen und Volksschulangelegenheiten fungieren in jeder evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde ein Kirchen- und Schulvorstand. Derselbe besteht aus: 1. dem Ortsgeistlichen oder, wo deren mehrere sind, aus den sämtlichen ordinierten Geistlichen der Gemeinde (für Gemeinden, welche in die Kirchengemeinde eines anderen Staates eingepfarrt sind, bestimmt das Ministerium einen hierländischen Geistlichen als Mitglied und setzt ihm eine Remuneration fest); 2. dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter; 3. in Dörfern zwei, in Städten vier Mitgliedern, welche von den der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehörenden Mitgliedern des Gemeinderats unter dem Vorsitz des

ältesten Mitgliedes in einer von dem Gemeindevorstand hierzu einberufenen Versammlung nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wird eine ordnungsmäßige Wahl nicht binnen einem Monat nach einer von dem Kirchen- und Schulvorstand an den Gemeindevorstand desfalls gerichteten Aufforderung vollzogen, so hat die Kirchen- und Schulinspektion ihrerseits die Wahl nach Anhörung des Kirchen- und Schulvorstands aus den Mitgliedern der Kirchengemeinde vorzunehmen. In Orten gutsherrlichen Kirchenpatronats ist auch der Patron oder, wo mehrere Patronen sind, ein von ihnen zu bestimmender Patron Mitglied des Kirchen- und Schulvorstands. Der Patron kann sich vertreten lassen. Der Kirchen- und Schulvorstand ist berufen, das sittliche und religiöse Leben wie die Schulzucht in der Gemeinde zu überwachen, für Unterbringung, Beaufsichtigung und Besserung der bürgerlich Bestraften zu sorgen und die kirchliche Armen- und Krankenpflege zu üben. Er überkommt bei Anstellung der Ortsgeistlichen das sogenannte *votum negativum* der Gemeinde, kraft dessen kein Geistlicher angestellt werden darf, gegen dessen Person, Lehre oder Wandel begründete erhebliche Einwendungen gemacht werden. Er hat die Ausstellung der Vokationen, die Wahl der niederen Kirchendiener, die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr- und Schulvermögens, beaufsichtigt das Begräbniswesen, vertritt die Kirchen- und Schulgemeinde in allen Rechtsverhältnissen, überwacht den Unterricht und die Schulzucht in den Volksschulen und sorgt für die Beschaffung der nötigen, zunächst observanzmäßig und subsidiär von der politischen Gemeinde aufzubringenden Mittel zur Befriedigung der Kirchen- und Schulbedürfnisse. Der Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, bedürfen: Ände-

rungen der Stellendotationen, wesentliche Änderungen der für kirchliche, geistliche oder Schulzwecke bestimmten Räume, Veränderungen im Grundstock der Kirchenkassen, Darlehensaufnahmen, Veräußerungen von Vermögensbestandteilen des Kirchen-, Pfarrei- oder Schulvermögens ausschließlich der Kapitalausleihungen, Ausschreibung von Umlagen und Kollekten, Änderungen in der Organisation und dem Lehrplan der Volksschule sowie Einführung neuer Lehr- und Lesebücher. Der Genehmigung der vorgesetzten Kirchen- und Schulinspektion bedürfen die Beschlüsse des Kirchen- und Schulvorstands bei Ländereiverpachtungen, Errichtung von Friedhofsordnungen, Erhebung von Prozessen für Kirche, Pfarrei und Schule sowie zur Beilegung der Prozesse durch Vergleich.

III. An höheren Staatsschulanstalten sind in Sondershausen und Arnstadt je ein humanistisches Gymnasium und eine lateinlose Realschule II. Ordnung vorhanden. Seit Ostern 1908 werden die Schulen jahrgangsweise von Sexta beginnend umgewandelt: für Sondershausen in das humanistische Gymnasium (das bestehen bleibt) und ein Realprogymnasium (mit Lateinunterricht) bei gemeinsamem Unterbau der drei untersten Klassen, für Arnstadt in ein Realgymnasium und die lateinlose Realschule II. Ordnung (die bestehen bleibt) mit ebensolchem gemeinsamen Unterbau. Die Verordnung vom 1. Dezember 1904 regelt das für den Besuch dieser Schulen zu entrichtende Schulgeld: Gymnasium: Prima und Sekunda 120 Mk., Tertia und Quarta 100 Mk., Quinta und Sexta 80 Mk. pro Jahr; Realschule: Sekunda 120 Mk., Tertia und Quarta 100 Mk., Quinta und Sexta 80 Mk. pro Jahr. Für Schüler, deren Eltern oder Ernährer nicht ihren dauernden Aufenthalt in einem Orte des Fürstentums genommen haben, erhöht

sich das jährliche Schulgeld um je 20 Mk. An Eintrittsgeld werden 6 Mk. erhoben. Eintritts- und Schulgeld ist vierteljährlich im voraus an die Fürstliche Bezirkskasse zu entrichten. Die Verordnung bestimmt im einzelnen noch über Schulgeldfreiheit und -erlaß und über Zeugnisgebühren.

In Sondershausen besteht ein Landessemnar zur Heranbildung von Volksschullehrern (vgl. Seminarordnung vom 31. Mai 1854, geändert durch Höchste Verordnungen vom 9. Februar 1887 und 30. März 1902). Schulgeld wird nur von Ausländern erhoben, in der vierten Klasse 60 Mk., der dritten 80 Mk., der zweiten 100 Mk. und der ersten 120 Mk. Die auf dem Fürstlichen Landessemnar ausgebildeten Schulamtskandidaten und Lehrer, welche nach Absolvierung des Seminarkursus vor Ablauf von fünf Jahren nach ihrer definitiven Anstellung freiwillig aus dem diesseitigen Schuldienst austreten, haben für den auf dem Seminar empfangenen Unterricht nachträglich Schulgeld nach den obigen Sätzen zu entrichten und die etwa aus Staatsmitteln bezogenen Unterstützungsgelder zurückzuerstatten. Als Ausländer gelten dabei diejenigen, welche nicht die Staatsangehörigkeit im Fürstentum besitzen, oder deren Eltern oder Ernährer nicht ihren dauernden Aufenthalt in einem Orte des Fürstentums genommen haben. Für die höheren Staatschulen und das Seminar ist im Etat von 1908—1911 eine jährliche Ausgabe von 209 625 Mk. eingestellt.

Das Volksschulwesen ist durch das Gesetz über das Volksschulwesen vom 6. Mai 1852, geändert insbesondere durch die Gesetze vom 12. Dezember 1889, 15. Juli 1905, 7. und 8. Dezember 1906, geregelt. In der Volksschule soll den Kindern, sofern die Familie dafür nicht hinreichend sorgt, durch Unterricht und Erziehung der Grad von Bildung gewährt werden, welcher jedem Staatsangehörigen, abgesehen

von seinem besonderen Berufe, unentbehrlich ist. Der Grad der Bildung wird durch den Schulplan bestimmt. Es steht den Eltern oder deren Vertretern frei, ob sie ihre Kinder in öffentlichen oder Privatschulen (für die katholischen Kinder ist z. B. in Sondershausen und Arnstadt je eine Privatvolksschule eingerichtet) oder zu Hause unterrichten lassen wollen. Die Volksschulpflicht beginnt für alle Kinder der Schulgemeinde, wenn sie nicht zu dieser Zeit in eine andere Schulanstalt eintreten oder sonst in ausreichender Weise den nötigen Unterricht erhalten, mit dem vollendeten sechsten Lebensjahre. Jedoch müssen auf Verlangen ihrer gesetzlichen Vertreter auch die Kinder in die Schule aufgenommen werden, welche bis zum 30. Juni des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr erfüllen. Die Aufnahme darf nur dann später erfolgen, wenn geistige oder körperliche Unfähigkeit vorhanden ist. Kinder, welche bis zum 30. September des betreffenden Schuljahres das sechste Lebensjahr erfüllen, können nach Beschluß des Kirchen- und Schulvorstands bei guter körperlicher und geistiger Entwicklung schon zu Ostern des betreffenden Jahres aufgenommen werden. Die Volksschulpflicht dauert acht Jahre; Aufnahme und Entlassung findet nur zu Ostern statt. Für den Unterricht in Volksschulen kann Schulgeld erhoben werden; die Entschließung darüber steht der politischen Gemeinde zu. Die auf dem Landesseminar bestandene Entlassungsprüfung befähigt zur widerruflichen Anstellung als Volksschullehrer, die durch Verfügung des Gesamtministeriums erfolgt und mit dreimonatlicher Frist kündbar ist. Die den Kirchen- und Schulinspektionen zur aushilfsweisen Verwendung im Schuldienst zugewiesenen Schulamtsbewerber (Schulamtskandidaten) sind den widerruflich angestellten Volksschullehrern gleich zu achten. Alle widerruflich

angestellten Volksschullehrer sowie die Schulamtskandidaten haben regelmäßig im dritten Jahre nach bestandener Seminar-Entlassungsprüfung durch eine zweite Prüfung die Befähigung zur unwiderruflichen Anstellung im inländischen Volksschuldienst, die dann durch landesherrliches Dekret erfolgt, zu erwerben. Ein Volksschullehrer oder Schulamtskandidat kann aus dem inländischen Schuldienst nur am Schlusse des Schuljahres nach dreimonatlicher Kündigung austreten. Zur Errichtung und Leitung von privaten Lehr- und Unterrichtsanstalten ist staatliche Genehmigung erforderlich, die vom Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, für die gewerblichen Anstalten (wie die in Arnstadt bestehende polytechnische Lehranstalt) in Gemeinschaft mit dem Ministerium, Abt. des Innern, erteilt wird. Das Aufsichtsrecht schließt die Befugnis in sich, eine Anstalt durch Rücknahme der Genehmigung zu schließen, wenn dies aus sitten- oder gesundheitspolizeilichen Gründen erforderlich erscheint, den Anweisungen der Aufsichtsbehörde keine Folge gegeben wird oder die Vorbedingungen weggefallen sind, auf Grund deren die Genehmigung erteilt war. Gegen die Entschließungen der Aufsichtsbehörde ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde an das Gesamtministerium zulässig. Die Strafgewalt der Lehrer erstreckt sich auch auf die von den Schulkindern außerhalb der Schulräume begangenen Vergehungen; körperliche Züchtigung ist nur als äußerstes Disziplinar mittel gestattet. — Zur Überwachung der Gesundheit der Schulkinder sind in Sondershausen und Arnstadt seit Jahren Schulärzte mit gutem Erfolg angestellt. Für das Volksschulwesen ist im Staatshaushalt von 1908—1911 eine Summe von 177 250 Mk. als jährliche Ausgabe eingestellt. — Höhere zehnklassige Mädchenschulen sind in

Sondershausen und Arnstadt von der politischen Gemeinde errichtet; in Sondershausen besteht daneben ein städtisches Lehrerinnenseminar und als Privatunternehmen ein Konservatorium für Musik, das durch Hergabe und Instandhaltung des Gebäudes vom Kammergut und Staate Unterstützung erfährt. Durch Gesetz vom 15. Januar 1876 über die Fortbildungsschulen ist bestimmt, daß von jeder Gemeinde eine Fortbildungsschule unterhalten wird, um die aus den Volksschulen entlassenen Knaben unter fortdauernder erziehlicher Einwirkung in den erlangten Kenntnissen und Fertigkeiten, welche vorzugsweise für das bürgerliche Leben förderlich sind, zu befestigen und in ihrer Bildung je nach örtlichem Bedürfnis auch durch Unterrichtsgegenstände, welche in der Volksschule wenig oder gar nicht berücksichtigt werden können, weiterzuführen. Zur Teilnahme am Unterricht sind alle Knaben wenigstens zwei Jahre lang nach ihrer Entlassung aus der Volksschule verpflichtet. Von der Verpflichtung kann der Kirchen- und Schulvorstand, jedoch nur aus wirklich dringenden Gründen — als welche namentlich nicht häusliche und wirtschaftliche Geschäfte gelten —, ausnahmsweise mit Genehmigung der Kirchen- und Schulinspektion dispensieren. Befreiung von derselben gewährt der regelmäßige Besuch einer Schule mit höheren Zielen oder entsprechender Privatunterricht. Über die Frage, ob durch letzteren für die Fortbildung genügend gesorgt ist, so daß die Befreiung von der Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule eintritt, hat zunächst der Kirchen- und Schulvorstand zu befinden und die Kirchen- und Schulinspektion endgültig zu entscheiden. — Durch Gesetz, betreffend Fortbildungsschulen für Mädchen, vom 13. Dezember 1906 sind die Gemeinden für berechtigt erklärt worden,

die Errichtung von Fortbildungsschulen für die aus der Volksschule entlassenen Mädchen durch Ortsgesetz zu beschließen. Die Schulpflicht kann auf Mädchen beschränkt werden, die einem gewerblichen Verdienst nachgehen. Der Unterricht soll, sofern nicht aus besonderen Gründen die Erhebung von Schulgeld im Ortsgesetz gestattet ist, unentgeltlich erfolgen und sich insbesondere auf Handarbeitslehre, Kochkunst, Haushaltungskunde und Buchführung erstrecken; er kann auf eins oder einzelne dieser Fächer beschränkt werden. Die Schulpflicht kann auf auswärts wohnende Mädchen erstreckt werden, die im Bezirk der Gemeinde ihrem Verdienst nachgehen.

IV. Die Rechtsverhältnisse der Geistlichen. Durch Verordnung vom 20. Dezember 1888, betreffend die Prüfung der Studenten und Kandidaten der Theologie, ist die Ablegung von zwei theologischen Prüfungen vorgeschrieben: 1. pro candidatura (licentia concionandi) und 2. pro ministerio vor einer unter dem Vorsitz des Präsidenten vom Fürstlichen Kirchenrat in Sondershausen eingerichteten Prüfungskommission, deren Mitglieder vom Fürsten ernannt werden. Zur ersten Prüfung wird nur zugelassen, wer nach Erwerbung des Reifezeugnisses eines Gymnasiums des Deutschen Reiches mindestens sechs Semester dem Studium der Theologie auf einer deutschen Universität sich gewidmet hat. Das auf der Universität verbrachte Militärjahr wird nur für ein Halbjahr gerechnet. Die theologischen Seminare sind zu besuchen. Die erste Prüfung kann sofort und muß in der Regel ein Jahr nach Vollendung des akademischen Studiums abgelegt werden. Die Examinanden, welche die erste Prüfung bestanden haben, werden in die Liste der Kandidaten der Theologie eingetragen und erhalten das Recht, zu predigen, sowie den Anspruch, nach zwei Jahren das Examen pro ministerio ab-

zulegen, wenn sie das 24. Lebensjahr vollendet haben. Über den Vorbereitungsdienst und die Beaufsichtigung der Kandidaten der Theologie der evangelisch-lutherischen Landeskirche hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Fortbildung und kirchlich-praktischen Tätigkeit sowie ihres Lebenswandels — die Aufsicht führen die fürstlichen Superintendenten — ist die Kandidatenordnung vom 27. Februar 1889 ergangen. Zum Zwecke ihrer Ausbildung überweist der Kirchenrat im Einvernehmen mit dem Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, die Kandidaten in der Regel einzelnen Kirchen- und Schulinspektionen. — Die Anstellung, Versetzung, Pensionierung und Entlassung der Kirchenglieder, welche ein Pfarramt bekleiden, unterliegen nach § 12 Ziffer 10 der Verordnung vom 16. August 1850, betreffend die Einrichtung des Ministeriums, der Entschließung des Fürsten. Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 11. Januar 1908 setzt das jährliche Dienst Einkommen der eine geistliche Stelle vollständig verwaltenden Vikare neben der Dienstwohnung auf jährlich 1800 Mk. fest. Das Dienst Einkommen der unwiderruflich angestellten Geistlichen besteht neben der Dienstwohnung aus Grundgehalt (Anfangsgehalt) von 2400 Mk. und acht Alterszulagen, die bei befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten in dreijährigen Zwischenräumen (dreimal je 200 Mk. und fünfmal je 300 Mk.) gegeben werden. Das Gehaltsalter wird in der Regel von der widerruflichen Anstellung ab berechnet; es kann aber die Zeit hinzugerechnet werden, während welcher ein Kandidat nach bestandenen zweiten Examen auf Anordnung des Kirchenregiments beschäftigt gewesen ist oder dem Kirchenregiment behufs Beschäftigung zur Verfügung gestanden hat. Die Diakonen in Gehren und Greußen erhalten nur

die drei ersten Alterszulagen. Der dritte Diakonus in Arnstadt und die Diakonen in Gehren und Greußen haben keinen Anspruch auf Bereitstellung einer Dienstwohnung; jedoch sollen sie, wenn ihnen eine solche nicht überlassen wird, jährlich eine Entschädigung von 400 Mk. aus dem Stelleneinkommen bzw. der allgemeinen Pfarrkasse erhalten. Eine jährliche ruhegehaltsfähige Zulage erhalten: a) in Höhe von 600 Mk. die Inhaber der Oberpfarrstellen in Sondershausen, Arnstadt, Gehren, Greußen und Großbreitenbach, der Archidiakonate in Sondershausen und Arnstadt, der Pfarrstelle in Ebeleben (wenn und solange der Inhaber zugleich Superintendent ist) und der Pfarrstelle in Langewiesen; b) in Höhe von 450 Mk. die Inhaber des Diakonats in Sondershausen und des zweiten Diakonats in Arnstadt. Es fallen diese Zulagen aber fort, sofern die sich hiernach ergebende Gesamtsumme des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens bereits durch das Stelleneinkommen oder durch aus der allgemeinen Pfarrkasse fließende persönliche Zulagen erreicht ist. Für Verwaltung von zwei vereinigten Parochien (vgl. Gesetz vom 20. April 1881) oder einer Filiale erhalten die Geistlichen jetzt bei Neubesetzungen aus dem Stelleneinkommen bzw. der allgemeinen Pfarrkasse eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage von jährlich 300 Mk., für die Verwaltung von mehr als zwei Parochien oder mehreren Filialen eine solche von jährlich 400 Mk., soweit nicht ihr Einkommen die gewährleistete, oben erwähnte Besoldung um diesen Betrag übersteigt. Nach zehnjähriger Verwaltung vereinigter Parochien oder von Filialen erhöhen sich diese Zulagen auf 400 bzw. 500 Mk. Den Geistlichen, welche nach mindestens zwanzigjähriger Verwaltung von vereinigten Parochien oder Filialen auf eine Einzelstelle versetzt werden, ist die Hälfte der zuletzt gezahlten, nicht ruhegehaltsfähigen Parochial-

oder Filialzulage weiterzugewähren. Den Geistlichen, welche jetzt bereits vereinigte Parochien oder Filialen verwalten, verbleiben die ihnen durch §§ 3 und 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1900 erworbenen Ansprüche. Auf Grund des jetzigen Gesetzes hinzutretende Erhöhungen sind nicht ruhegehaltsfähig. Bei vereinigten Parochien sind das Dienst Einkommen und die Zulagen aus dem Stelleneinkommen der vereinigten Parochien anteilig zu decken; etwaige Überschüsse fließen als zeitweilige Pfründenabzüge in die allgemeine Pfarrkasse. Nach dreißigjähriger Dienstzeit (vgl. § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1883) wird dem Geistlichen, der vereinigte Parochien verwaltet, das Stelleneinkommen der Parochie überlassen, in der ihm der Wohnsitz angewiesen ist. Neben diesem Stelleneinkommen oder der ihm allgemein zustehenden Besoldung verbleibt ihm die erwähnte Zulage. Bei Vereinigungen von Parochien muß sich ein Geistlicher versetzen lassen, auch wenn er nicht unter der Bedingung angestellt ist, daß er sich versetzen lassen muß. Durch Verfügung des Fürsten kann auch auf vom Gesamtministerium gebilligten Antrag des Kirchenrats ein Geistlicher, der nach ärztlichem Gutachten zur Verwaltung der ihm übertragenen Stelle unfähig geworden, für eine andere Stelle aber noch geeignet ist, in diese geistliche Stelle oder den Wartestand versetzt werden. Zur Errichtung neuer Pfarrstellen, zur Zusammenlegung von Parochien nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. April 1881 und zur Wiederaufhebung einer solchen bedarf es der Zustimmung des Landtags. Das für die Wartegeld-, Ruhegehalt-, Witwen- und Waisengeldberechtigung in Anrechnung zu bringende Mindesteinkommen der Geistlichen beträgt unter Berücksichtigung des gesetzlichen Anschlagswertes der Dienstwohnung von 300 Mk. (vgl. § 12 des Gesetzes vom 31. Dezember 1900):

von der unwiderruflichen Anstellung ab	2700 Mk.,
nach 3 Dienstjahren	2900 „
„ 6 „	3100 „
„ 9 „	3300 „
„ 12 „	3600 „
„ 15 „	3900 „
„ 18 „	4200 „
„ 21 „	4500 „
„ 24 „	4800 „

Die Pensionierung der Geistlichen kann nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1900, betreffend Pensionierung der Geistlichen, außer im Falle der Unfähigkeit auch nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre gefordert oder verfügt werden. Die Pension wird in ihrer Höhe und nach dem Anfangstermin gewährt wie bei den Staatsbeamten; sie wird vierteljährlich im voraus aus der allgemeinen Pfarrkasse gezahlt; ihr Höchstbetrag ist, abgesehen von dem Diensteinkommen aus einem von dem Geistlichen bekleideten Staatsamt, auf 4400 Mk. festgesetzt. —

Die durch Gesetz vom 8. Juni 1883, betreffend die Errichtung einer allgemeinen Pfarrkasse, geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 1895, errichtete allgemeine Pfarrkasse dient außer zur Ergänzung der Mindestbesoldung und Zahlung der Pensionen zur Gewährung von Gehaltszuschüssen und Zulagen. Ihre Mittel bestehen in Zuschüssen aus Landesmitteln, Beiträgen der Geistlichen (Eintrittsgelder bei definitiver Anstellung in Höhe von 1 % bei Einkommen bis 4000 Mk., 1½ % bis 6000 Mk. und 2 % über 6000 Mk.), der Günther-Stiftung, etwaigen Zuwendungen der Karl-Günther-Stiftung und zeitweiligen Pfründen abzugeben, indem nach Gehör des Kirchenrats unter Berücksichtigung der einzelnen Stellen und deren Inhaber den letzteren bis zum vollendeten 30. Dienstjahr das Mehr ihres Stelleneinkommens

über die Mindestbesoldung ganz oder teilweise zugunsten der allgemeinen Pfarrkasse abgezogen werden kann. — Im Etat von 1908—1911 ist der Beitrag zur allgemeinen Pfarrkasse mit jährlich 145 000 Mk. eingestellt. — Die Stolgebühren für Aufgebote, Trauungen und Taufe sind durch Gesetz vom 24. Dezember 1875, über Aufhebung von Stolgebühren, aufgehoben.

V. Das Volksschullehrer-Besoldungsgesetz vom 11. Januar 1908, neu redigiert am 16. April 1908, setzt die Besoldung eines unwiderruflich angestellten Volksschullehrers auf jährlich 1100 Mk. fest. Wo Dienstwohnung vorhanden ist, wird sie ihm unter Anrechnung eines jährlichen Mietspreises von 50 Mk. zur Benutzung überlassen. Die Besoldung eines unwiderruflich Angestellten besteht in einem Grundgehalt von jährlich 1400 Mk. und Alterszulagen:

	nach 3	Jahren	von	200	Mk.,
	„ 6	„	„	150	„
	„ 9	„	„	150	„
	„ 12	„	„	200	„
	„ 15	„	„	200	„
	„ 18	„	„	200	„
	„ 21	„	„	200	„
	„ 24	„	„	150	„

und vom 1. April 1911 nach 27 Jahren von 150 Mk., so daß das Endgehalt 3000 Mk. beträgt. Dem unwiderruflich angestellten Volksschullehrer ist von der Gemeinde Dienstwohnung bereitzustellen; ausgenommen sind die Gemeinden, welche bisher bereits hiervon gesetzlich befreit waren, und welchen künftighin auf Ansuchen von der obersten Schulbehörde die Befreiung gewährt wird. Als Dienstwohnungen gelten diejenigen, welche in den Einkommensverzeichnissen als solche nachgewiesen sind.

Durch Aufnahme in das Einkommensverzeichnis werden sie ein Teil des Dienst Einkommens. Für die einem Volksschullehrer gestellte Dienstwohnung werden ihm 15 % von seiner gesetzlichen festen Besoldung in Anrechnung gebracht. Das Gehaltsalter wird von bestandener zweiter Prüfung an berechnet. Soweit die Gehaltsbeträge nicht durch das Stelleneinkommen oder die Verpflichtung Dritter aufgebracht werden, sind folgende Beträge aus der Staatskasse zuzuschießen:

bei Alterszulage	III:	110 Mk.,
„	IV:	280 „
„	V:	450 „
„	VI:	620 „
„	VII:	790 „
„	VIII:	920 „
„	IX:	1050 „

Für Gemeinden, die nach dem vom Ministerium gebilligten Erachten des Bezirksausschusses zur Erfüllung der nach dem Gesetz ihnen obliegenden Verpflichtungen unvermögend sind, hat die Staatskasse Beihilfen zu gewähren. Ortszulagen aus Gemeindemitteln dürfen nur in den im Gesetz (§§ 8 und 9) vorgesehenen Fällen gegeben werden, wie insbesondere nicht ruhegehaltsfähige Zulagen an Direktoren und Rektoren, Vergütungen für Kirchendienst, Fortbildungs- und Turnunterricht, Gemeindeschreiberei (vgl. Gesetz vom 28. Dezember 1875). Der obersten Schulbehörde bleibt vorbehalten, Volksschullehrern, deren Beruf mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist, nach Anhörung der Gemeinde auf deren Kosten nichtruhegehaltsfähige Ortszulagen bis zu 150 Mk. zu gewähren. Das Gesetz findet auch Anwendung auf Volksschullehrer, welche mit Genehmigung der obersten Schulbehörde auf Grund ortsgesetzlicher Bestimmungen als Fortbildungsschullehrer im Hauptamte angestellt sind, wie ein solcher Lehrer an der seit

1. April 1908 in Arnstadt ins Leben gerufenen gewerblichen Fortbildungsschule angestellt worden ist. —

Das Gesetz, betreffend die Anstellung und Besoldung von Volksschullehrerinnen, vom 30. März 1908 läßt die widerrufliche und nach dreijähriger inländischer Lehrtätigkeit unwiderrufliche Anstellung von geprüften Lehrerinnen im Volksschuldienst zu, und zwar sowohl für den wissenschaftlichen wie für den technischen Unterricht (Handarbeits-, Turn-, Zeichen- und Haushaltungsunterricht). Bei technischen Lehrerinnen kann mit Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, von einer Prüfung abgesehen werden. Die Besoldung einer widerruflich angestellten Volksschullehrerin beträgt jährlich 950 Mk. Der Anfangsgehalt einer unwiderruflich angestellten Volksschullehrerin beträgt bei wissenschaftlichen Lehrerinnen jährlich 1100 Mk., bei technischen 1050 Mk. Er erhöht sich bei ersteren nach 3 Jahren um 150 Mk.,

„	6	„	„	100	„
„	9	„	„	100	„
„	12	„	„	100	„
„	15	„	„	150	„
„	18	„	„	100	„
„	21	„	„	100	„
„	24	„	„	100	„

bis auf 2000 Mk.; bei technischen

nach 3 Jahren um 150 Mk.,

„	6	„	„	100	„
„	9	„	„	100	„
„	12	„	„	100	„
„	15	„	„	100	„
„	18	„	„	100	„
„	21	„	„	100	„
„	24	„	„	100	„

bis auf 1900 Mk.

Die Zulagen Nr. 3 bis 8 werden, soweit Dritte hierzu nicht verpflichtet sind, aus der Staatskasse gezahlt. Das Gehaltsalter ist von der unwiderruflichen Anstellung zu berechnen; wenn nicht gleichzeitig mit der Anstellung unter Genehmigung der obersten Schulbehörde eine anderweite Regelung erfolgt. Volksschullehrerinnen gehen durch Verheiratung aller Rechte aus dem Schulamte verlustig; sie können bei Zurücklegung von 35 Dienstjahren oder 65 Lebensjahren ihre Entlassung und den gesetzlichen Ruhegehalt fordern.

Durch Gesetz vom 21. März 1904, betreffend die Aufbringung der Ruhegehälter und der Wartegelder der Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen, ist bestimmt, daß diese Ruhegehälter und Wartegelder aus der Staatskasse gezahlt werden. Zur Aufbringung wird eine besondere „Ruhegehaltskasse für Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen“ eingerichtet. Zu den Ausgaben der Kasse haben alljährlich die Gemeinden vom Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, festzusetzende 5 % des durchschnittlichen jährlichen Lehrerdienst Einkommens (das gesamte Dienst Einkommen der Lehrerschaft des Fürstentums durch die Anzahl der beschäftigten Lehrkräfte geteilt) für jede an ihrer Volksschule beschäftigte Lehrkraft beizutragen. Als Dienst Einkommen gilt dabei bei den unwiderruflich Angestellten das Ruhegehaltsberechtigte Dienst Einkommen, bei den widerruflich Angestellten und den Schulamtskandidaten das gesetzliche Einkommen. Soweit die Beiträge der Gemeinden nicht ausreichen oder die Gemeinden nach dem vom Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, gebilligten Ermessen des Bezirksausschusses zur Beitragsleistung unvermögend sind, hat die Staatskasse einzutreten.

Sachverzeichnis.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

- Abänderung des Landesgrundgesetzes** 57.
Abgeordnete zum Landtage 55.
Ablösung von Servituten 123.
Abnahme eines Baues 104.
Abortanlagen 96, 108.
Abteilungsvorstände im Ministerium 21.
Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen 128.
Administrative Zwangsvollstreckung 71.
Afterverpachtungen der Jagd 130.
Akkumulatoren, elektrische 81, 145.
Allgemeine Pfarrkasse 187.
Amtsgerichte 64.
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 64.
Anleihen 58.
Anschlag von Druck- und anderen Schriften sowie Bildwerken 76.
Anstellung der Geistlichen 184.
Anstellung der Staatsbeamten 25.
Anstellung von Volksschullehrern 181.
Anstellung von Volksschullehrerinnen 190.
Anzeigepflicht f. ansteckende Krankheiten 92
Apotheken, Einrichtung, Betrieb und Besichtigung 101.
Apothekenkonzessionen 101.
Arbeiterkolonie 114.
Arbeitermedaille 7.
Arbeiterschutz, Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 140.
Arbeiterversicherung 35.
Arbeiter-Wohnungsbaufonds 18, 114.
Arbeitsbücher 116.
Arbeitsnachweis 114.
Armenhäuser 113.
Arzneimittel, Abgabe in den Apotheken 94.
Arzneimittel, Verkaufsstellen 95.
Arzneitaxe 101.
Ärzte 99.
Ärztliche Fortbildungskurse 99.
Ärztliche Hausapotheken 99.
Aschengruben 108.
Aufbewahrung von Mineralöl 80.
Aufbewahrung von Streichzündhölzern 84.
Aufenthaltsbeschränkungen 74, 123.
Auflauf und Aufruhr 75.
Auflösung des Landtags 59.
Aufnahmeurkunden 32.
Aufsicht über die Gemeindeorgane 50.
Aufzüge 77.
Ausführungsverordnungen, ihr Erlaß 62.
Ausgänge 107.
Aussatz 91.
Ausschuß des Landtags 60.

- Ausspielungen 88.
 Ausstellungen 120.
 Austrittsregister 173.
 Ausübung der Jagd 129.
 Ausweisung von Ausländern 75.
 Backhäuser 109.
 Bäckereien, Betrieb 143.
 Banketts 156.
 Baubureau des Ministeriums 20.
 Bauerlaubnisgebühren 46.
 Bauordnung 102.
 Baupolizeibehörde 103.
 Bauten an Chausseen 110.
 Bauverein 114.
 Beamtenbesoldungen 25.
 Bedürfnisfrage bei Konzessionen 138.
 Beerdigungsscheine 65.
 Beförderung lebender Tiere auf Eisenbahnen 128.
 Begräbniswesen 95.
 Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten 91.
 Belastungen im Hochbau 103.
 Belästigungen für Nachbargrundstücke 111.
 Benennung von Straßen 104.
 Bergbehörden 117.
 Berggesetz 115.
 Bergpolizeiordnung 117.
 Berufungskommission 169.
 Beschäftigung auf Probe im Staatsdienste 25.
 Beschlußfähigkeit des Landtags 60.
 Beseitigung von Anstekungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen 128.
 Beseitigung von Viehkadavern 128.
 Besichtigung der Apotheken 101.
 Besichtigung der Droghandlungen 95.
 Besteuerung der Eisenbahn-
 betriebsunternehmungen durch die Gemeinden 49.
 Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen 139.
 Besteuerung der Militärpersonen durch die Gemeinden 49.
 Bevorrechtete Stände 42.
 Bevölkerungszahl 1.
 Bewässerungsanlagen 124.
 Bewirtschaftung der Privatwaldungen 124.
 Beziehen von Neubauten 108.
 Bezirksausschuß 50.
 Bezirksbaubeamte 22.
 Bezirkskassen 23.
 Bezirksordnung 50.
 Bezirksphysiker 22.
 Bezirkstierärzte 22.
 Bezirksvereine, landwirtschaftliche 120.
 Bischof der Landeskirche 172.
 Bierdruckapparate 98.
 Blattern 92.
 Bleifarbenfabriken 145.
 Bleihütten 145.
 Blitzableiter 106.
 Borsalze 115.
 Brandmauern 105.
 Branntwein, Aufbewahrung 109.
 Branntweinbrennereien 109.
 Branntweinhandel 138.
 Brauereien 109.
 Brunnen 108.
 Brüche, Stein-, Schiefer-, Kalk-, Gips- und sonstige Brüche 77.
 Buchdruckereien 144.
 Bundesratsvertretung 5.
 Bürgerrecht 44.
 Bürstenmacher 144.
 Bullenschauer 120.
 Chausseebaubetrieb (der Staatschauseen), Unfallversicherung 37.
 Chausseegeld 162.

- Chausseen, Bauten an Staats-
 chausseen 110.
 Chef des Ministeriums 20.
 Cholera 91, 92.
 Dachrinnen 107.
 Dächer 106.
 Dampfkessel 79.
 Dampfplüge, Dampfwalzen
 159.
 Dekorationen 6.
 Dienstboten 89.
 Dienstbotenauszeichnung 8.
 Dienstbücher 89.
 Dienst Einkommen der Geist-
 lichen 184.
 Dienstverschwiegenheit 25.
 Dienstwohnungen 26.
 Diphtheritis 92.
 Dispensationsbefugnis 111.
 Dissidentenregister 173.
 Disziplinarverhältnisse 27.
 Domänen 15, 23.
 Domänenrente 15.
 Doppelzügel 159.
 Drogenhandlungen 95.
 Dungstätten 96, 108.
 Einberufung des Landtags 58.
 Einfriedigungen 109.
 Einkommensteuergesetz 164.
 Einstweilige Anordnungen
 der Verwaltungsbehörden
 69.
 Eisenbahnanleihe für die
 Greußen-Keulaer Eisen-
 bahn 163.
 Eisenbahnbetriebsunterneh-
 mungen, Besteuerung durch
 die Gemeinden 49.
 Eisenbahnkonzessionen und
 -verträge 153.
 Elektrische Leitungen 80.
 Elisabeth-Leopold-Stiftung
 112.
 Enteignungsbeschluß 40.
 Enteignungsgesetz 39.
 Entlassungsurkunden 32.
 Entschädigungsbeschluß 40.
 Entwässerungen 124.
 Erbschaftssteuerämter 66.
 Erb- und Sukzessionsvertrag
 von 1713 4.
 Erbverbrüderung mit Stol-
 berg 13.
 Erlaubnis der Baupolizei-
 behörde 103.
 Erntearbeit 86.
 Etat 1908—1911 162.
 Evangelisch-lutherische
 Kirche 172.
 Exekutivstrafen 73.
 Fabriken, Beiträge für Wege-
 bau 164.
 Fabrikgesetzgebung 140.
 Fabrikinspektor 142.
 Fachdeputationen des Land-
 tags 59.
 Falltüren 107.
 Feiertage 85.
 Feld- und Forsthüter 127.
 Feld- und Forstpolizeigesetz
 125.
 Felgenbreite 159.
 Feuerlöschfonds 85.
 Feuerlöschwesen 82.
 Feuerversicherungsanstal-
 ten, Abgaben zu gemein-
 nützigen Zwecken 85.
 Feuerwehren 82.
 Feuerwehr-Ehrenzeichen 7.
 Finanzperiode 58.
 Firmenschilder 136.
 Fischerei 132.
 Fischereikarte 133.
 Flaschenbierhandel 98.
 Fleckfieber 91.
 Fleischschau 97.
 Forstdiebstahlgesetz 125.
 Forstdiebstahlssachen 65.
 Forstfrevel 126.
 Forstreferendare, Forstasses-
 soren 23.
 Forstreviere 15.
 Forstwesen, Forstämter 23.
 Fortbildungskurse der Ärzte
 99.

- Fortbildungsschulen 152. 182.
 Freixemplare periodischer
 Druckschriften 76.
 Freitische 113.
 Freiwillige Gerichtsbarkeit
 64.
 Fremdenpolizei 75.
 Fundsachen 90.
 Führer von Fahrzeugen 156.
 Führerzeugnis für Kraftfahr-
 zeugnisse 160.
 Fürst 11.
 Fürst Karl-Günther-Jubi-
 läumsstiftung 113.
 Garnisonwaschanstalt 146.
 Gast- u. Schankwirtschaften,
 Beschäftigung von Gehilfen
 und Lehrlingen 144.
 Gebäuesteuer 163.
 Gebühren der Hebammen 100.
 Gebühren der Medizinal-
 beamten 99.
 Gebühren in Verwaltungs-
 angelegenheiten 46.
 Gefügelcholera 128.
 Gehaltszulagen, Verweige-
 rung 26.
 Geheimmittel 102.
 Geistliche 183.
 Geistliche Gesellschaften 173.
 Gelbfieber 91.
 Gemeindeabgabengesetz 46.
 Gemeindebehörden 45.
 Gemeindebesteuerung der
 Militärpersonen 49.
 Gemeindeeinkommensteuer
 48.
 Gemeindeordnung 42.
 Gemeindeschwestern 114.
 Gemeindewaldungen 125.
 Gemeingefährliche Krank-
 heiten 91.
 Einheitsteilungen 67. 123.
 Gemeinnütziger Bauverein
 114.
 Gendarmen-Auszeichnung 8.
 Gendarmerie 22, 69.
 Generalzollinspektor 23.
 Genickstarre 92.
 Gerichtliche Untersuchungen
 menschlicher Leichen 96.
 Gerichtsgemeinschaft mit
 Preußen 63.
 Gerichtsschreiber, Gerichts-
 schreibergehilfen 66.
 Gerichtsstand der Fürsten 14.
 Gerichtsvollzieher 66.
 Gesamtministerium 21.
 Gesandtschaften 5.
 Geschichte des Fürstentums
 2—4.
 Gesetzgebung 57, 62.
 Gesetzsammlung 62.
 Gesindeordnung 89.
 Gesindevermieter 90.
 Getreidemühlen 144.
 Gewerbeberechtigungen,
 Entschädigung 137.
 Gewerbeberichte 147.
 Gewerbelegitimationskarten
 139, 140.
 Gewerbeordnung, Ausfüh-
 rungsgesetz 34, 135.
 Gewerbesteuer der Wander-
 lager 49.
 Gewerbsmäßige Unzucht 88.
 Gewerkschaften 116.
 Gifte, Handel 94, 95.
 Giftige Farben 95.
 Glashütten, Glasschleifereien
 145.
 Glaubensbekenntnisse 2.
 Größe des Fürstentums 1.
 Gruben, Mergel-, Ton-, Lehm-,
 Ziegelerde-, Kalk-, Sand-
 und Ockergruben 77.
 Grubenfeldabgabe 116.
 Grundbuchämter 66.
 Grundsteuer 163.
 Handel mit Flaschenbier 98.
 Handel mit Giften 94.
 Handelskammer 149.
 Handelsmäkler 65, 152.
 Handlungsreisende 136, 152.
 Hand- und Spanndienste 48.
 Handwerkskammer 147.

- Hausapotheke der Ärzte 99.
 Hausgesetze 4.
 Hauskollekten 87.
 Hebammen-Auszeichnung 8.
 Hebammenwesen 100.
 Heilighaltung der Sonn- und Feiertage 85.
 Heimatscheine 33.
 Hengstkörung 121.
 Herbergen zur Heimat 114.
 Herdbuchverein 121.
 Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft 73.
 Hinterbliebenenfürsorge 30.
 Hinterlegungsstellen 66.
 Hochbau 102.
 Höhe der Wohnräume 170.
 Höhere Mädchenschule 181.
 Hofjagdamt 129.
 Hofkapelle 16.
 Hofmarschallamt, gesetzliche Vertretung der Fürstlichen Familie für die Vermögensverwaltung 14.
 Hofraum 108,
 Hühnerpest 128.
 Hufeisen 159.
 Hundefuhrwerk 158.
 Hundesteuer 47.
 Hupensignale 158.

Impfärzte 92.
 Impfgesetz 92.
 Inkrafttreten der Gesetze 62.
 Indirekte Steuern 47.
 Instruktion für den Fabrikinspektor 142.
 Invalidenversicherung 38.

Jagdrecht auf fremden Grund und Boden 129.
 Jagdschein 130.
 Jubiläumsmedaille 8.
 Judengemeinden 173.
 Juristische Prüfungen 65.
 Justizbehörden 63.

Kalisalze 115.
 Kalkulatur 20.
 Kammergut 14.
 Karbid 81.
 Kammerschuld, fundierte 15.
 Kammerschulden-Tilgungsfonds 15.
 Kanalisationen 96.
 Kandidatenordnung 184.
 Kanninchen, Jagd 132.
 Karl-Günther-Stiftung 17.
 Karl-Marien-Stiftung 112.
 Katasteramt 23.
 Katholische Pfarrgemeinden 173.
 Kavillereien 128.
 Kaufmannsgerichte 152.
 Kaufmännische Fortbildungsschulen 152.
 Kellergeschosse 108.
 Kesselhäuser, Benutzung zum Trocknen 80.
 Kindbettfieber 92.
 Kinderarbeit 147.
 Kinderbewahranstalten 84, 114.
 Kindererziehung, religiöse 172.
 Kirchenbehörden 174.
 Kirchenrat 174.
 Kirchen- und Schulinspektionen 176.
 Kirchen- und Schulvisitationen 176.
 Kirchen- und Schulvorstände 176.
 Kläranlagen 108.
 Kleiderkonfektionen 146.
 Kleinhandel mit Branntwein 138.
 Kohlenmeiler 85.
 Koloradokäfer 127.
 Kompetenzkonflikte 67.
 Kommissar der Handwerkskammer 149.
 Konditoreien, Betrieb 143.
 Konkubinat 89.
 Konservatorium der Musik 182.
 Konsulate 6.

- Kontraktbruch ländlicher Arbeiter 123.
 Konzessionen 138.
 Kostenpflicht bei Drogenbesichtigungen 95.
 Kraftfahrzeuge 160.
 Krankenversicherung 35.
 Krankheiten, gemeingefährliche 91.
 Krankheitserreger 92.
 Krebsfang 134.
 Kreuzzüge 159.
 Kriminalpolizei 73.
 Krüppelheim 113.
 Kuxe 116.
 Lackiererbetriebe 145.
 Ladungsbreite, -höhe 159.
 Landesarchiv 22.
 Landesarmenverband 33.
 Landesfarben 9.
 Landesgerichtskostengesetz 66.
 Landesgrundgesetz 11.
 Landeskirche 172.
 Landeskreditkasse 170.
 Landespolizei 70.
 Landesseminar 179.
 Landessiechenhaus 113.
 Landgericht 63.
 Landräte 22.
 Landschaftssyndikus 59.
 Landtag 54.
 Landtagsausschuß 60.
 Landtagsdeputationen 59.
 Landwirtschaftliche Bezirksvereine 120.
 Landwirtschaftskammer 117.
 Langholz 157.
 Lehrerinnenseminar 182.
 Lehr- und Unterrichtsanstalten, Genehmigung zur Errichtung 181.
 Leichenbeförderung 95.
 Leichenpässe 95.
 Lichte Höhe von Wohnräumen 107.
 Lokomobilen 79.
 Lotterien 88.
 Mädchenschulen, höhere 181.
 Magnesia 115.
 Malereibetriebe 145.
 Malzdarren 109.
 Marienstift 113.
 Masern 92.
 Matrikularbeiträge 163.
 Mauerstärken 103.
 Medaillen für Kunst und Wissenschaft und für gewerbliches Verdienst 7.
 Medizinaltaxordnung 99.
 Mediziner 98.
 Militäranwärter 27.
 Militärkonvention 6.
 Militärpersonen, Gemeindebesteuerung 49.
 Mineralöl, Aufbewahrung 80.
 Ministerialbaubureau 20.
 Ministerialforstbureau 20.
 Ministerialkalkulatur 20.
 Ministerium 19.
 Molkereigenossenschaften 122.
 Motorbetriebe 146.
 Müllabfuhr 96.
 Musikaufführungen am Sonntage 86.
 Nähschulen 114.
 Nahrungsmitteluntersuchungsamt 96.
 Naturalisationsurkunden 32.
 Naturalverpflegungsstationen 114.
 Notariatskostengesetz 66.
 Notariatsordnung 66.
 Oberlandesgericht 63.
 Oberwachtmeister 22.
 Oberherrschaftliche Waisepflegestiftung 112.
 Öfen 106.
 Öffentliches Nahrungsmitteluntersuchungsamt 96.
 Ortsarmenverbände 33.
 Ortsgesetze 43, 103.
 Ortspolizei 69, 70.
 Ortsschätzer 65.
 Ortszulagen der Volksschullehrer 189.

- Pässe, Paßkarten** 76.
Pensionierung der Geistlichen 187.
Personen- und Lastenaufzüge 77.
Pest 91, 92.
Petitionen an den Landtag 39.
Pfandleiher 138.
Pfarrerbesoldungsgesetz 184.
Pfarrkasse, allgemeine 187.
Pferdeaushebungsvorschriften 6.
Pfründenabzüge 187.
Pinselmacher 144.
Plenarsitzungen des Landtags 60.
Pocken 91, 94.
Polizei in den Forsten und Domänen 69.
Polizeiaufsicht 74.
Polizeibehörden, Befugnis, Verordnungen mit Strafandrohungen zu erlassen 70.
Polizeistunde 88.
Polnische Arbeiter 123.
Postordnung 153.
Postvertrag mit Preußen 153.
Präsident des Landtags 59.
Praktische Jahr der Mediziner 99.
Presse 76.
Privatwaldungen 124.
Prolongationen der Jagd 130.
Prüfung eines Baues 104.
Prüfungen der Bureau-, Kassen- und Rechnungsbeamten 68.
Prüfungen der Gerichtsschreiber 66.
Quellen 98.
Radbeschlag 159.
Radfahrkarten 47, 161.
Radfahrverkehr 161.
Raiffeisenvereine 122.
Rangklassen 27.
Realgemeinden 124.
Reblaus 127.
Rechtsanspruch auf Besoldung 26.
Regentschaft 13.
Regierungsfolge 11.
Reichsstempelabgabe, Verwaltung 171.
Reichsstempelrevisor 171.
Reichstagsvertretung 5.
Reisekosten des Landtags 56.
Reisekostenvergütung 26.
Religionsgesellschaften 173.
Religiöse Kindererziehung 172.
Rente für die Karl-Günther-Stiftung 17.
Rettungsmedaille 7.
Revierverwalter der Forsten 23.
Römisch-katholische Pfarrgemeinden 173.
Rohrertragssteuer 116.
Roßhaarspinnereien 144.
Rückversicherung 121.
Ruhegehaltskasse für Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen 191.
Ruhr 92.
Sachverständigenkammern 34.
Sammelheizungen 106.
Säuglingssterblichkeit, Verhütung 114.
Scharlach 92.
Schädliche Tiere, Vertilgung 127.
Schafwäschen 124.
Schaustellungen an Sonntagen 86.
Scheunen 109.
Schiedsgericht für Arbeiterversicherung 39.
Schiedsmänner 64.
Schlachtviehversicherungsanstalt 122.
Schlachthäuser 98.
Schlachthauszwang 98.
Schlachtvieh- und Fleischschau 97.

- Schleppen und Schleifen 156.
 Schmieden 110.
 Schonzeiten des Wildes 131.
 Schonzeiten bei der Fischerei 134.
 Schornsteine 106.
 Schulärzte 181.
 Schußwaffen 77.
 Schürffeld 116.
 Schürfschein 116.
 Sekretär der Handelskammer 151.
 Sekretär der Landwirtschaftskammer 119.
 Skrofulöse Kinder 113.
 Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe 142.
 Sonn- und Feiertage 85.
 Spanndienste 48.
 Sportelkassen 23.
 Sprengstoffe 78.
 Sprit, Aufbewahrung 109.
 Staatsangehörigkeit 32.
 Staatsbeamtengesetz 24.
 Staatseinkünfte, Erhebung und Verrechnung 23.
 Staatseisenbahnverwaltung 147.
 Staatshauptkasse 22.
 Staatshaushalt 1908—1911 162.
 Staatshaushaltsetat 58.
 Staatsminister 20.
 Staatsschulanstalten 178.
 Staatsschuld 163.
 Staatsvertrag mit Preußen betr. Gerichtsgemeinschaft 63.
 Staatsverträge über Eisenbahnen 153.
 Staatsverträge, Zustimmung des Landtags 57.
 Staatsverwaltung 19.
 Staatswappen 9.
 Stallgebäude 109.
 Standarte 10.
 Standesamtssachen 65.
 Stark wirkende Arzneimittel, Abgabe in den Apotheken 94.
 Stehendes Gewerbe, Beginn 137.
 Steinbrüche und Steinhaue-
 reien 144.
 Stellenvermittler 90.
 Steuerämter 23.
 Steuererklärung 168.
 Steuern, Festsetzung 58.
 Steuern, Verwaltung der in-
 direkten Steuern 23.
 Steuerveranlagung 167.
 Stift St. Georg und St. Jakob 113.
 Stiftung der Gräfin Johanne-
 Elisabeth von Schwarzburg 112.
 Stipendien 113.
 Stolgebühren 188.
 Strafandrohungen der Poli-
 zeibehörden 70.
 Strafanstalten 67.
 Straffestsetzungsrecht der
 Verwaltungsbehörden 70.
 Straßenbaupläne 104.
 Straßenbenennung 104.
 Straßenfluchtlinie 105.
 Straßenpolizeiordnungen 96.
 Streichzündhölzer, Aufbe-
 wahrung 84.
 Strickschulen 114.
 Synagogengemeinden 173
 Syndikus des Landtags 59.
 Tagegelder des Landtags 56.
 Tanzbelustigungen 87.
 Tanzsäle 107.
 Telegraphenordnung 153.
 Teiche 98.
 Theater 107.
 Theatralische Vorstellungen
 an Sonntagen 86.
 Thomaslackenmühlen 145.
 Thüringische Landesver-
 sicherungsanstalt 39.
 Thüringischer Zollverband 23.
 Todesfälle, außerordentliche 65.

- Tonnenabfuhr 96.
 Treppen 107, 110.
 Trichinen 98.
 Trinkwasser 98.
 Trödelhandel 139.
 Trunkenbolde 88.
 Tüncherbetriebe 145.
 Typhus 92.
- Übereignungsverfahren 42.
 Überholen beim Fahren 157.
 Übernahme Auszuweisender 74.
 Umfang des Kleingewerbes 151.
 Umherziehen beim Geschäftsbetrieb 139.
 Umlegung von Grundstücken 105.
 Umzugskosten 26.
 Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen 36.
 Unfallversicherung für das Gewerbe, die Land- und Forstwirtschaft und die Bauten 37.
 Unfallversicherung der im Staatschausee- und Baubetriebe beschäftigten Personen 37.
 Unterbringung verwaarloster Kinder 89.
 Unterherrschaftliche Waisenschule 112.
 Unterkunftsräume für Wanderarbeiter 111.
 Unterrichtsanstalten, Genehmigung 181.
 Untersagung der Ausführung oder Leitung eines Baues 139.
 Unterstützungswohnsitzgesetz 33.
 Unwiderrufliche Anstellung im Staatsdienste 25.
 Unzucht, gewerbsmäßige 88.
- Urheberrechte 34.
 Ursprungszeugnisse 151.
- Veräußerung von Staats- oder Kammergutsbestandteilen 58.
 Vereinsgesetz 39.
 Verhütung der Säuglingssterblichkeit 114.
 Verkaufsstellen für Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben 95.
 Verkehr mit Geheimmitteln 102.
 Verkehr mit Kraftfahrzeugen 160.
 Verkündigung der Gesetze 62.
 Verladung lebender Tiere auf Eisenbahnen 128.
 Verscharrplätze 128.
 Vertagung des Landtages 59.
 Vertilgung schädlicher Tiere 127.
 Vertretung der Abteilungsvorstände im Ministerium 21.
 Verordnungen der Polizeibehörden 70.
 Verwaarloste Kinder, Unterbringung 89.
 Verwaltungsbezirke 22.
 Verwaltungsgerichtshof 69.
 Verwaltungskostengesetz 69.
 Verwaltungsstreitverfahren 53.
 Verwaltungszwangsverfahren 71.
 Viehkadaver 128.
 Viehseuchenabwehr 128.
 Viehseuchenpolizei 128.
 Viehseuchenübereinkommen mit Österreich 128.
 Viehtränken 124.
 Viehversicherungsvereine 121.
 Volksschullehrer, Anstellung 180.
 Volksschullehrer, Besoldung 188.

- Volksschullehrerinnen 190.
Volksschulpflicht 180.
Volksschulwesen 179.
Vortragende Räte des Ministeriums 21.
Vorträge des Ministeriums beim Fürsten 21.
Votum negativum 177.
Vulkanisierung von Gummiwaren 144.
Wäschekonfektionen 146.
Wahl des Bezirksausschusses 50.
Wahl des Gemeinderats 45.
Wahl des Landtags 55.
Wahlen durch den Bezirksausschuß 54.
Wahlen zur Handelskammer 149.
Wahlen zur Handwerkskammer 149.
Wahlen zur Landwirtschaftskammer 118.
Waisenpfligestiftungen 112.
Waisenräte 65.
Waldgenossenschaften 125.
Waldungen 125.
Waldungen, Schutz gegen Feuergesfahr 84.
Walz- und Hammerwerke 146.
Wanderarbeiter, Unterkunftsräume 111.
Wandergewerbescheine 137, 139.
Wanderlager, Besteuerung 49.
Wappen 9.
Warenhäuser 110.
Wassergenossenschaften 124.
Wasserleitungen 98.
Wassernutzung 124.
Wegebaukosten, Beiträge der Fabriken, Mühlen usw. 161.
Wegebaumaterialien 42.
Wegekostengesetz 161.
Wegerecht 154.
Wegewärter 22.
Wehrordnung 6.
Weidefrevel 127.
Weinuntersuchungen 97.
Werkstätten mit Motorbetrieb 146.
Widerrufliche Anstellung im Staatsdienste 25.
Wildschaden 129.
Wildscheine 132.
Wildschonzeiten 131.
Windmühlen 110.
Wirtshausverbot 88.
Wirtschaftsgebäude 109.
Wirtschaftspflege 115.
Witwen- und Waisengeld 30.
Wohnräume 107.
Wöchnerinnenpflege 114.
Zeitungen, Vertrieb an Sonntagen 86.
Zeugnis für Dienstboten 90.
Zigarrenfabriken 145.
Zigeunerunwesen 75.
Zuchtbullen- und Zuchteberversicherung 120.
Zuchtziegenböcke 121.
Zugtiere 160.
Zusammenlegung von Grundstücken 123.
Zuständigkeit der Amtsgerichte 64, 65.
Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle 71.
Zwangsabtretung 39.
Zwangserziehungsgesetz 89.

Folgende Bände sind in Bearbeitung:

Band

- Ägypten.** Von *Dr. jur. Albrecht.* (Berlin.)
- 3 Anhalt-Dessau.** Von Regierungsrat *Sanftenberg* und Reg.-Assessor *Dr. Knorr.* (Dessau.) Brosch. M. 5.—, geb. M. 5.40.
- Argentinien.** Von Advokat *Dr. Paulino Llambi-Campbell* (aus Buenos Aires, z. Zt. Berlin.)
- Australien sowie Neu-Seeland.** Von Prof. *Dr. Hatschek.* (Posen.)
- 1 Baden.** Von Prof. *Dr. Conrad Bornhak.* (Berlin.) Brosch. M. 2.60, geb. M. 3.—.
- 11 Bayern.** Von Regierungsrat *von Sutner.* (München.) Brosch. ca. M. 3.60, geb. ca. M. 4.—.
- Belgien.** Von Rechtsanwalt und Notar *Georg Gutsche.* (Magdeburg.)
- Brasilien.** Von Ger.-Assessor *Dr. H. Blumenthal.* (Berlin.)
- 4 Braunschweig.** Von Stadtrat *H. v. Frankenberg.* (Braunschweig.) Brosch. M. 4.—, geb. M. 4.40.
- 13 Bremen.** Von Richter *Dr. J. Bollmann.* (Bremen.) Brosch. ca. M. 3.—, gebunden ca. M. 3.40.
- Britische Kolonien, mit Ausschluß von Australien und Neu-Seeland.** Von Privatdozent *Dr. H. Edler von Hoffmann.* (Göttingen.)
- Bulgarien.** Von Ministerialdirektor *Dr. M. St. Schischmanow.* (Sofia.)
- China.** Von Legationsrat Privatdozent *Dr. O. Franke.* (Berlin.)
- Dänemark.** Von Minist.-Rat *Dr. Frans Dahl.* (Kopenhagen.)
- Deutsches Reich.** Von Prof. *Dr. Stier-Somlo.* (Bonn.)
- Deutsche Schutzgebiete.** Von Kaiserl. Oberrichter *Dr. Frans Crusen.* (Tsingtau.)
- England.** Von Regierungsrat *Dr. C. Poensgen,* Mitglied des Kaiserl. Statistischen Amtes zu Berlin.
- Elsaß-Lothringen.** Von Amtsrichter *Dr. Bruck.* (Straßburg i. E.)
- Finnland.** Von Prof. *Dr. K. J. Ståhlberg.* (Helsingfors.)
- Frankreich.** Von Geh. Justizrat Prof. *Dr. Arndt.* (Königsberg.)
- Griechenland.** Von Privatdoz. *Dr. Alexander Diomedes.* (Athen.)
- Hamburg.** Von Amtsrichter *Dr. A. Koch.* (Hamburg.)
- Hessen.** Von Gerichts-Assessor *Maximilian Eichbaum.* (Mainz.)
- Holland.** Von Rechtsanwalt *Dr. van Hamel.* (Amsterdam.)
- Italien.** Von Univ.-Professor und Advokat *Dr. Dante Caporali* und Univ.-Professor und Advokat *Dr. Ubaldo Bafile.* (Rom.)
- Japan.** Von *v. Erckert,* Wirkl. Legationsrat und Vortragender Rat im Auswärtigen Amt, früher Botschaftsrat in Tokio.
- Lippe-Detmold.** Von Ger.-Assessor *Albert Tasche.* (Lage, Lippe.)
- 6 Lübeck.** Von Amtsrichter *Dr. W. Brückner.* (Lübeck.) Brosch. M. 3.60, geb. M. 4.—.
- Luxemburg.** Von Rechtsanwalt *Dr. Bernard Clasen.* (Luxemburg.)
- Mecklenburg-Schwerin.** Von Gerichtsassessor *Dr. Erich Schlesinger.* (Schwerin i. M.)
- Mecklenburg-Strelitz.** Von Gerichtsassessor *Dr. K. Brunswig.* (Neustrelitz.)
- Montenegro.** Von *Dr. M. Boghitchévitch,* Chargé d'affaires. (Berlin.)
- Norwegen.** Von Obergerichtsanwalt *Dr. Torgeir Heistein.* (Kristianssand.)
- Oldenburg.** Von Amtshauptmann *Tenge.* (Brake, Oldenburg.)

Die Sammlung wird weiter ausgebaut, die Bände werden in der Reihenfolge des Erscheinens numeriert. Die mit Nummern versehenen Bände sind also erschienen oder gelangen in Kürze zur Ausgabe.

Folgende Bände sind in Bearbeitung:

Band

- Österreich. Öffentliches Recht der Gesamtmonarchie. Von Prof. *Dr. Th. Ritter Dantscher von Kollesberg.* (Innsbruck.)
- Österreich, Staatsrecht. Von Ministerial-Sekretär *Dr. von Twardowski.* (Wien.)
- Österreich, Verwaltungsrecht. Von Sektionschef a. D. *Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg.* (Seebenstein, N.-Ö.)
- Persien. Von Doktor der Staatswissenschaften *J. Greenfield.* (Berlin.)
- Peru. Von Legationsrat *A. E. Holder.* (Lima.)
- 15 Preußen. Von ord. Prof. *Dr. jur. Eduard Hubrich.* (Greifswald.)
Brosch. ca. M. 3.—, geb. ca. M. 3.40.
- 8 Reuß älterer und jüngerer Linie. Von Rechtsanwalt *Dr. Paul Schlotter.* (Gera.) Brosch. M. 4.—, geb. M. 4.40.
- Rumänien. Von *Dr. Dem. Gusti.* (Jassy.)
- Rußland mit Ausschluß von Finnland, mit Einschluß der Ostseeprovinzen. Von Prof. *Dr. O. Höttsch.* (Posen.)
- Sachsen. Von Oberregierungsrat *A. Wengler.* (Leipzig.)
- 7 Sachsen-Altenburg. Von Landrichter *Dr. Hässelbarth.* (Altenburg.) Brosch. ca. M. 6.—, geb. ca. M. 6.40.
- Sachsen-Coburg-Gotha. Von Landrichter *von Strenge.* (Coburg.)
- 12 Sachsen-Meiningen. Von Regierungsrat *Oskar Oberländer.* (Meiningen.) Brosch. ca. M. 5.—, geb. ca. M. 5.40.
- 14 Sachsen-Weimar-Eisenach. Von *Dr. jur. A. Knetsch.* (Berlin.) Brosch. ca. M. 4.—, geb. ca. M. 4.40.
- Schaumburg-Lippe. Von Oberbürgermstr. a. D. *Beseler.* (Bückeburg.)
- 9 Schwarzburg-Rudolstadt. Von Geh. Reg.-Rat *Hugo Schwartz.* (Rudolstadt.) Brosch. M. 6.—, geb. M. 6.40.
- 10 Schwarzburg-Sondershausen. Von Geh. Reg.-Rat *Dr. jur. Albert Langbein.* (Sondershausen.) Brosch. M. 4.80, geb. M. 5.20.
- Schweden. Von Prof. *Dr. C. A. Reuterskiöld.* (Upsala.)
- 5 Schweiz. Von o. ö. Prof. *Dr. Schollenberger.* (Zürich.) Brosch. ca. M. 5.—, geb. ca. M. 5.40.
- Serbien. Von *Dr. M. Boghitchévitch,* Chargé d'affaires. (Berlin.)
- Spanien. Von Prof. *Dr. Marqués de Olivart,* früheres Mitglied der Cortes. (Madrid.)
- Türkei mit Einschluß von Kreta, Cypern, Samos und dem Sandschack Novibazar. Von Rechtsanwalt *Dr. Pericles Bisoukides.* (Konstantinopel.)
- 16 Ungarn nebst Autonomie Kroatien-Slavonien. Von o. ö. Prof. *Dr. G. von Ferdinandy,* Kgl. Min.-Sekt.-Rat. (Budapest.) Brosch. ca. M. 5.—, geb. ca. M. 5.40.
- Uruguay. Von Advokat *Dr. Paulino Llambi-Campbell* (aus Buenos Aires, z. Zt. Berlin.)
- Venezuela. Von Rechtsanwalt *Dr. Roberto Kück,* Legationssekretär der Dominikanischen Republik. (Hamburg.)
- Vereinigte Staaten von Nordamerika. Von Assessor *Dr. Posener.* (Berlin.)
- Waldeck. Von Amtsrichter *Beste.* (Arolsen.)
- 2 Württemberg. Von Amtmann *W. Basille.* (Stuttgart.) Brosch. M. 4.60, geb. M. 5.—.

Die Sammlung wird weiter ausgebaut, die Bände werden in der Reihenfolge des Erscheinens numeriert. Die mit Nummern versehenen Bände sind also erschienen oder gelangen in Kürze zur Ausgabe.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.